

22 - 1734

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom 21. März 2024, mit dem der Sozialbericht 2021/2022 des Landes Burgenland zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Sozialbericht 2021/2022 des Landes Burgenland wird zur Kenntnis genommen.

22 - 1734



Land
Burgenland

SOZIAL- BERICHT

2021 / 2022



Sozialbericht 2021/2022 des Landes Burgenland

Eisenstadt, Jänner 2024
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit
Hauptreferat Soziales



Soziale Gerechtigkeit steht im Burgenland im Zentrum unserer politischen Arbeit. Daher steht der Mensch im Mittelpunkt der burgenländischen Sozialpolitik. Der Mensch, der Hilfe benötigt, aber auch der Mensch, der Hilfe leistet.



Im neunten Burgenländischen Sozialbericht wird die Sozialpolitik des Landes Burgenland der Jahre 2019/2020 nach Teilbereichen gegliedert in qualitativer und quantitativer Hinsicht dokumentiert.

Der Bericht beinhaltet viele Zahlen und Statistiken, die sehr transparent die Leistungen des Landes dokumentieren. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes in der Verwaltung, in den burgenländischen Institutionen sowie bei allen Organisationen im Sozialbereich, die professionelle Unterstützung anbieten, sehr herzlich bedanken. Darüber hinaus spreche ich meinen aufrichtigen Dank auch den unzähligen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement aus.

Das Land Burgenland hat sich zur Aufgabe gemacht, durch eine aktive Sozial- und Strukturpolitik die Rahmenbedingungen für die Burgenländerinnen und Burgenländer zu verbessern und weiterzuentwickeln. Was im Pflege- und Betreuungsbereich mit dem „Zukunftsplan Pflege“ im Jahr 2019 begonnen wurde, wird beim Thema Menschen mit Behinderung im Jahr 2021 intensiv fortgesetzt. Aktuell laufen die Vorarbeiten für ein Chancengleichheitsgesetz auf Hochtouren. Es wird unter Einbeziehung zahlreicher Akteure ein modernes Gesetz ausgearbeitet, womit das Burgenland wiederum - wie beim Thema Pflege und Betreuung – eine Vorreiterrolle einnehmen soll.

Es freut mich, dass das Land Burgenland mit diesem Sozialbericht den hohen Ansprüchen der Transparenz gerecht wird.

Leonhard Schneemann
Landesrat

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, positioned below the printed name.



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Einleitung	8
1. Die Burgenländische Bevölkerung	12
2. Organisation des Sozialwesens	24
3. Sozialhilfe und Mindestsicherung	30
4. Behindertenhilfe	42
5. Pflegefonds	54
6. Kinder- und Jugendhilfe	60
7. Grundversorgung für Fremde	72
8. Arbeitnehmerförderung	78
9. Ambulante (mobile) Dienste	86
10. 24-Stunden-Betreuung	100
11. SeniorInnen-Tagesbetreuung	104
12. Kurzzeitpflege	110
13. Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen	112
14. Altenwohn- und Pflegeheime	114
15. Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe	124
16. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – ESF	130
17. Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen	138
18. Entwicklung der Finanzen	146
Anhang	154
Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste	161



EINLEITUNG

EINLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden neunten Sozialberichtes bildet § 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idgF.:

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. September des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2021 und 2022. Der Begriff „Sozialpolitik des Landes“ ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereichen einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichtserstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Dr. Leonhard Schneemann und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt“ zusammengefasst wird, und zwar auf:

Sozial- und Behindertenhilfe
sowie soziale Dienste

*(Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl.
Nr. 5/2000 idgF.)*

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

*(Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl.
Nr. 76/2010 idgF.)*

Kinder- und Jugendhilfe (vormals
„Jugendwohlfahrt“)

*(Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.
Nr. 62/2013 idgF.)*

Altenwohn- und Pflegeheime

*(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz,
LGBl. Nr.61/1996; bzw. Burgenländisches Sozialein-
richtungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2019 idgF.)*

Seniorenangelegenheiten

*(Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBl.
Nr. 90/2002 idgF.)*

Grundversorgung für Fremde

*(Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl.
Nr. 42/2006 idgF.)*

Arbeitnehmerförderung

*(Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz,
LGBl. Nr. 36/1987 idgF.)*

Sozialbetreuungsberufe

*(Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz,
LGBl. Nr. 74/2007 idgF.)*

Der Sozialbericht 2021/2022 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Das einleitende Kapitel „Die burgenländische Bevölkerung“ (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung, beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur.

Das Kapitel „Organisation des Sozialwesens“ gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln einzelne Bereiche des burgenländischen Sozialwesens im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2021 und 2022 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den Pflegefonds als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

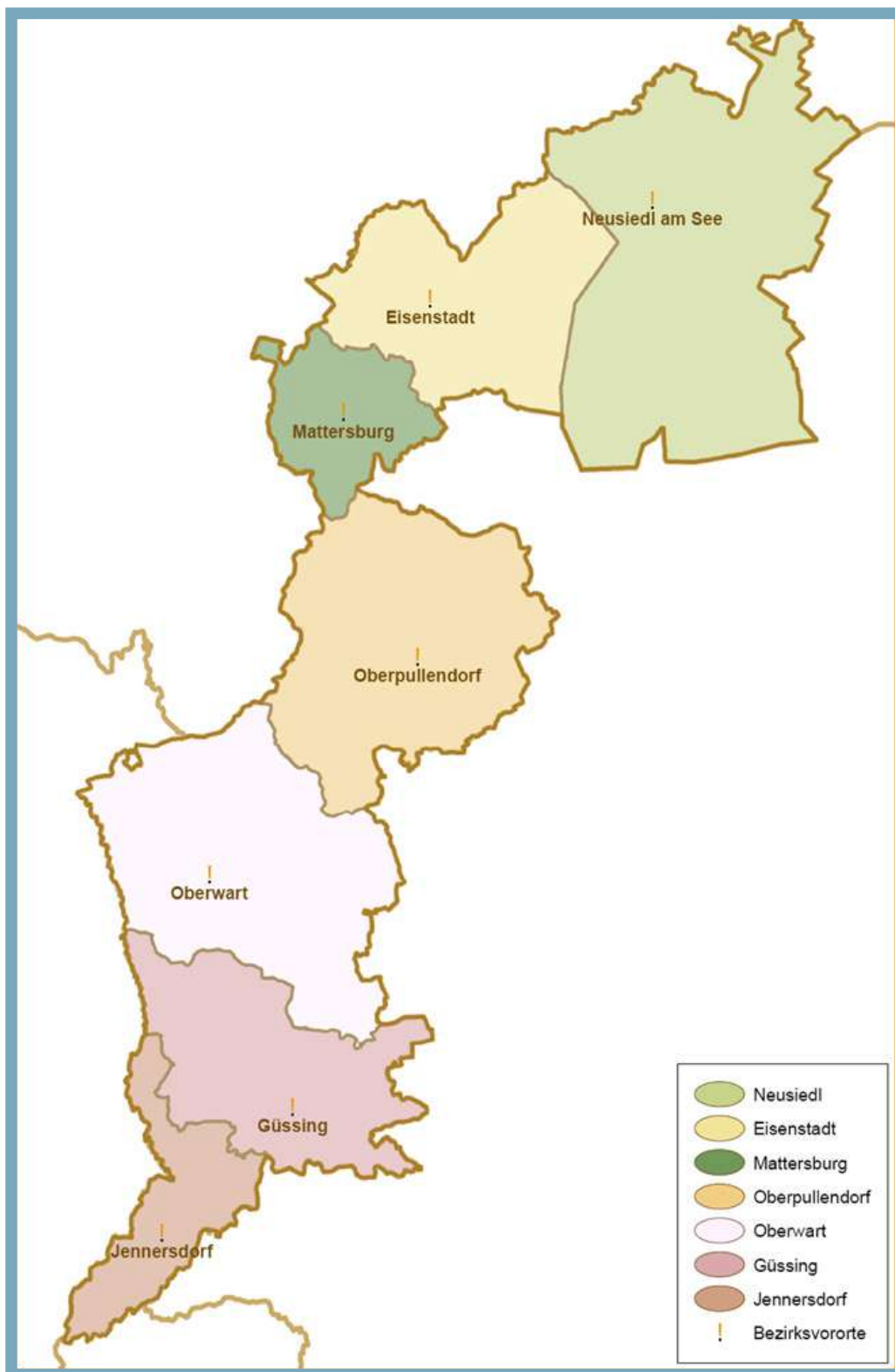
Das Kapitel „Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe“ befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden. Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden „Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen“ in einem eigenen Kapitel behandelt.

Das abschließende Kapitel „Entwicklung der Finanzen“ liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt. Der Anhang enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste. Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts Anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Sozialberichts lag noch kein vom Burgenländischen Landtag beschlossener Rechnungsabschluss für 2022 vor. Die abgebildeten Zahlen sind daher nur die vorläufigen Zahlen.

BURGENLAND - BEZIRKE





1. DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

1. DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2020 nach Bundesländern

Die Weltbevölkerung hat sich in den letzten 150 Jahren von 1,3 Mrd. auf ca. 8 Mrd. versechsfacht, die Bevölkerung der EU von 200 Mio. auf rund 446 Mio. verdoppelt. Die österreichische Bevölkerung hat sich von 4,5 Mio. auf 9,0 Mio. verdoppelt, die Einwohnerzahl des Burgenlandes ist allerdings in den vergangenen 150 Jahren nahezu unverändert geblieben.

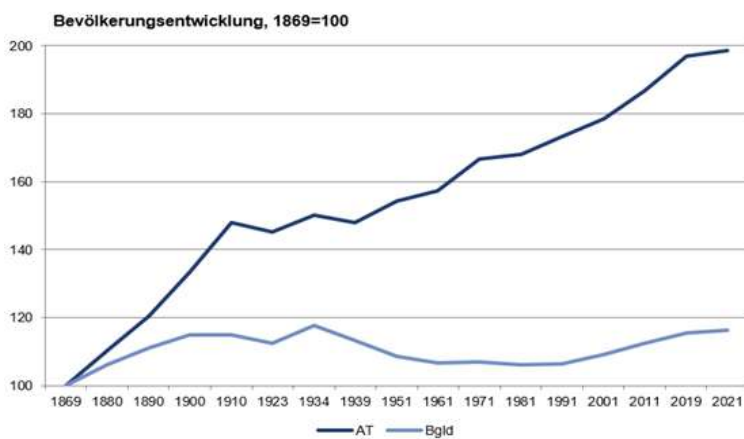


Abbildung 1.1

Die Zahl der Bevölkerung des Burgenlandes stagnierte immer knapp unter 300.000. Seit der Volkszählung 1971 ist das Burgenland das kleinste Bundesland, 1961 war es noch Vorarlberg.

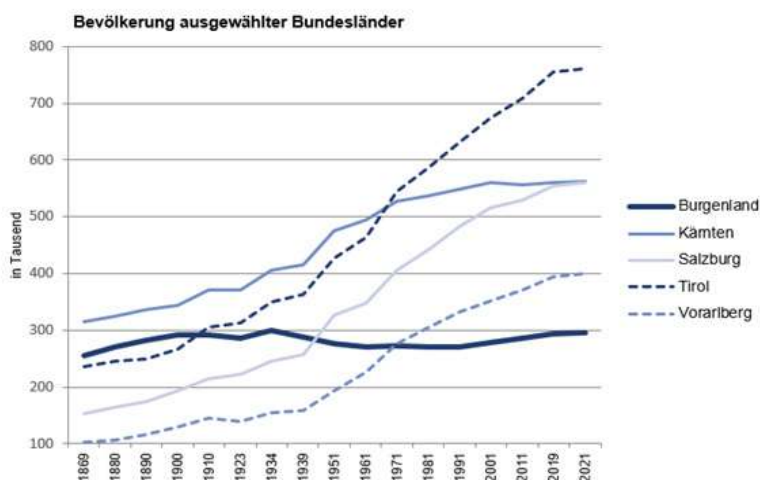


Abbildung 1.2

Die Geburtenrate und die Lebenserwartung im Burgenland unterscheiden sich nicht gravierend von den anderen Bundesländern. Die Hauptursache für die Stagnation der Bevölkerung war die starke Abwanderung aus dem Burgenland, einerseits in das Ausland (1850-1950 wanderten allein nach Amerika mehr als 50.000 Burgenländer aus), aber auch in andere Bundesländer (Ausbildung, Arbeitsplätze). Die Zuwanderungen in den letzten Jahrzehnten nach Österreich (Gastarbeiter der 1970er Jahre, Ostöffnung und Jugoslawienkrise in den 1990er Jahren sowie EU-Osterweiterung in den 2000er Jahren) gingen vermehrt in andere Bundesländer, insbesondere nach Wien.

Bevölkerung 1961 – 2050

Am 1.1.2022 wurden von der Statistik Austria im Rahmen der Auswertungen der Bevölkerungsstatistik (POPREG) 297.583 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Burgenland gezählt, das ist der höchste Wert in der 2. Republik (Anhang).

Aufgrund des Flüchtlingszustroms aus der Ukraine ergab sich bei den vorläufigen Bevölkerungsdaten vom 1.1.2023 ein überraschendes Ergebnis. Sowohl Österreich mit 9 Mio., als auch Burgenland mit 300.000 haben eine bedeutende Grenze überschritten.

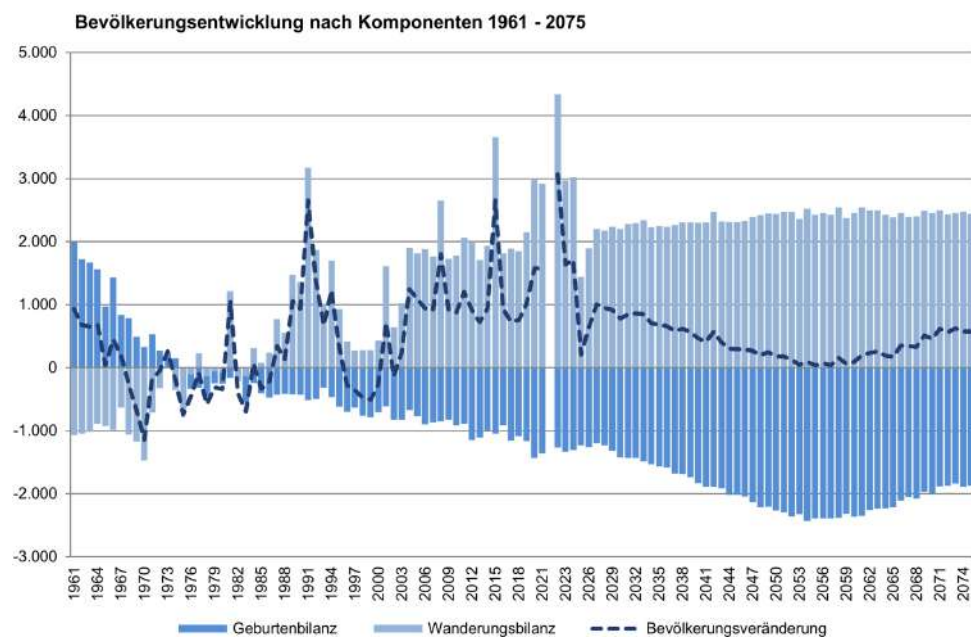


Abbildung 1.3

Am 1.1.2022 waren die Geburtenjahrgänge, welche die meisten Personen verzeichnen, die Jahrgänge 1962 und 1963. Diese Jahrgänge zählen zu den sogenannten Babyboom-Jahren von 1951 bis 1965. In diesem Zeitraum wurden jährlich rund 5.000 Personen geboren. In den 1970er Jahren sind die Geburten unter 4.000 gesunken und ab Mitte der 1970er Jahre wurde die Geburtenbilanz negativ.

Eine negative Geburtenbilanz bedeutet, dass ab dieser Zeit im Burgenland mehr Menschen gestorben sind als geboren wurden. Der Rückgang der Geburten hat sich in den 1980er und 1990er Jahren abgeschwächt und seit 2000 liegen die Geburten im Burgenland relativ konstant zwischen rund 2.100 und 2.300 pro Jahr.

Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Laut der Bevölkerungsprognose der Statistik Austria werden in den nächsten 30 Jahren – bis 2050 – im Burgenland jährlich rund 2.200 Kinder geboren.

Die Anzahl der Geburten im Burgenland ist seit Jahrzehnten gleich niedrig und wird auch weiterhin voraussichtlich gleich bleiben. Die Sterbefälle werden dahingegen zum Teil stark ansteigen. Dadurch ergeben sich immer größer werdende demografische Bevölkerungsrückgänge, welche aber durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden.

Die Wanderungsbilanz wird sehr stark von historischen Ereignissen beeinflusst (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Jugoslawienkrise, 2004 EU-Osterweiterung) und ist daher in den letzten Jahrzehnten sehr schwankend. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria schätzt die Zuwanderung in das Burgenland in den nächsten drei Jahrzehnten auf rund 2.400 Personen jährlich.

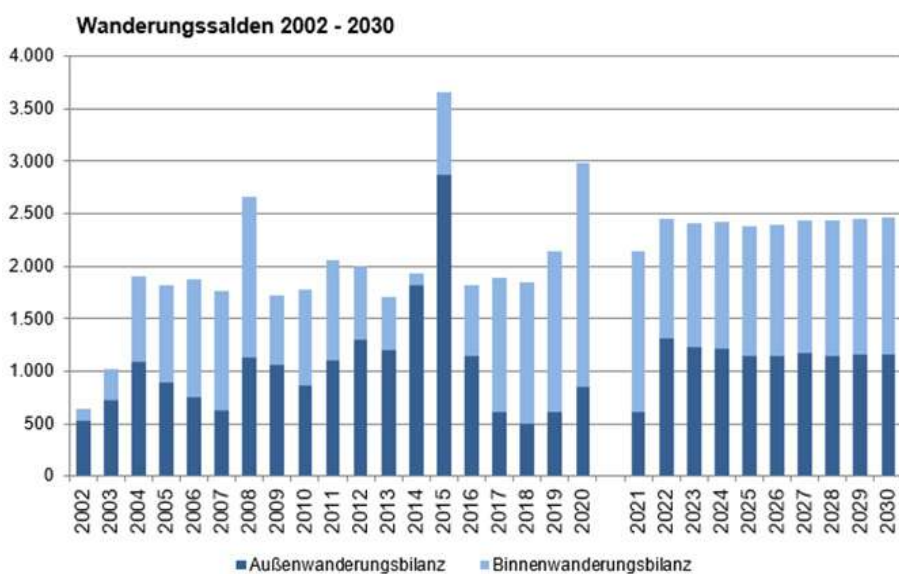


Abbildung 1.4

Neben den Zuwanderungen aus dem Ausland wandern seit einigen Jahren auch viele Personen aus anderen Bundesländern in das Burgenland. Rund 70% der Wanderungssalden (Zuwanderung minus Abwanderung) der letzten Jahre liegen Wanderungen aus den Bundesländern zu Grunde.

In diesem Zeitraum war die Binnenwanderungsbilanz des Burgenlandes immer positiv, was bedeutet, dass mehr Personen aus anderen Bundesländern ins Burgenland zugezogen sind, als Burgenländer in andere Bundesländer weggezogen sind.

Bevölkerung nach Bezirken

Seit 2001 leben in den nördlichen Bezirken mehr Menschen als in den südlichen Bezirken. Am 1.1.2022 lebten im Bezirk Eisenstadt und Umgebung (inklusive Eisenstadt und Rust), Neusiedl am See und Mattersburg 55% der burgenländischen Bevölkerung. Der Bezirk Eisenstadt (inkl. Eisenstadt und Rust) verzeichnete in den letzten 10 Jahren (2012–2022) den absolut und relativ stärksten Bevölkerungszuwachs. Die Einwohnerzahl stieg hier um 5.511 Personen bzw. 9,8%, im Bezirk Neusiedl am See um 5.395 Personen bzw. 9,7%. Im Vergleich dazu nahm im Bezirk Oberwart die Einwohnerzahl nur um 814 Personen bzw. 1,5% zu. Bis zum Jahr 2005 war der Bezirk Oberwart der bevölkerungsstärkste Bezirk. Seither wechselt mehrfach die Führung zwischen den Bezirken Eisenstadt und Neusiedl am See. Am 1.1.2022 haben beide Bezirke knapp über 60.000 Einwohner, der Bezirk Eisenstadt (inkl. Eisenstadt und Rust) um 675 mehr als der Bezirk Neusiedl am See.

Laut ÖROK-Prognose wird die Bevölkerung im Norden des Burgenlandes weiterhin wachsen, wobei der Bezirk Neusiedl am See stärkere Bevölkerungszuwächse verzeichnen wird als der Bezirk Eisenstadt Umgebung. Die Bevölkerungszahlen des Bezirks Oberwart werden hingegen stagnieren, wodurch die drei ehemals gleich großen Bezirke weiter auseinanderdriften.

Bei den beiden nächstgrößeren Bezirken hat Mattersburg (ca. 42.000) im Jahr 2005 Oberpullendorf (ca. 37.000) überholt. Bis zum 2. Weltkrieg war Oberpullendorf noch der zweitgrößte Bezirk des Burgenlandes. In den nächsten Jahren werden sich beide Bezirke nur geringfügig ändern, Mattersburg wird leicht wachsen, in Oberpullendorf wird die Bevölkerungszahl geringfügig zurück gehen.

Die beiden südlichsten burgenländischen Bezirke sind auch die kleinsten. Sowohl Güssing (24.000) als auch Jennersdorf (15.000) werden künftig lt. Prognose leichte Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen.

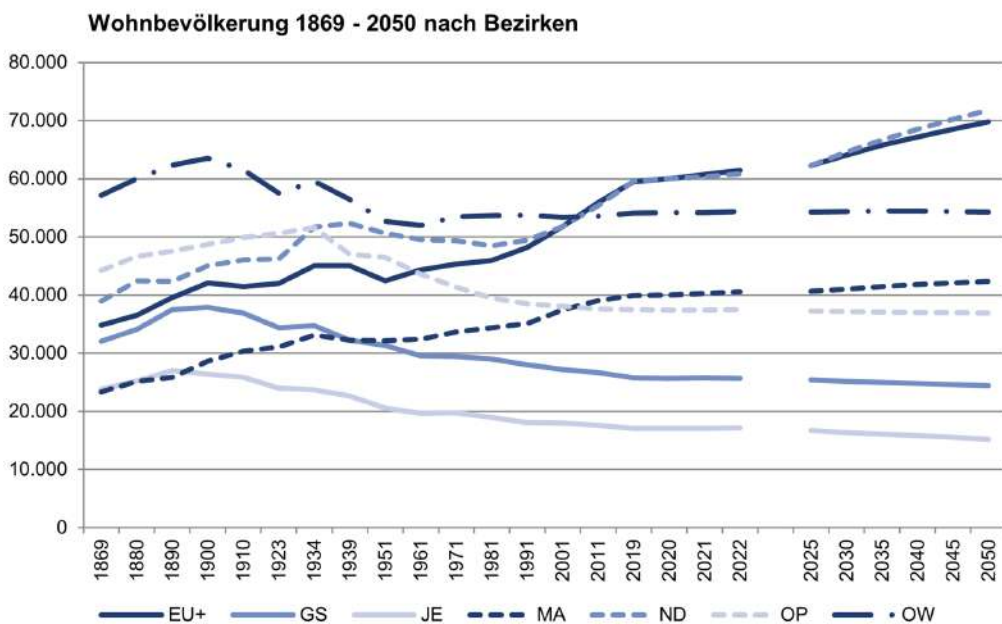


Abbildung 1.5

Altersstruktur

Die Bevölkerungszahl des Burgenlandes wächst moderat und altert relativ rasch. Diese Entwicklung wird sich nach den Ergebnissen der neuesten Bevölkerungsprognose von Statistik Austria auch künftig fortsetzen. Die Zuwanderungen und Geburten werden stagnieren, während die Lebenserwartung, aber auch die Sterbefälle steigen werden.

Die Alterung der Bevölkerung lässt sich auch an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist in den 1960er Jahren von etwas über 70.000 auf derzeit rund 39.000 zurückgegangen. Nachdem die Geburtenzahl nach dem starken Rückgang in den 1970er und 1980er Jahren nun seit Jahren auf dem niedrigen Niveau von rund 2.200 Geburten pro Jahr stagniert, wird auch die Bevölkerung der unter 15-Jährigen bis zum Jahr 2030 nur leicht anwachsen, 2060 werden es rund 40.600 Personen sein.

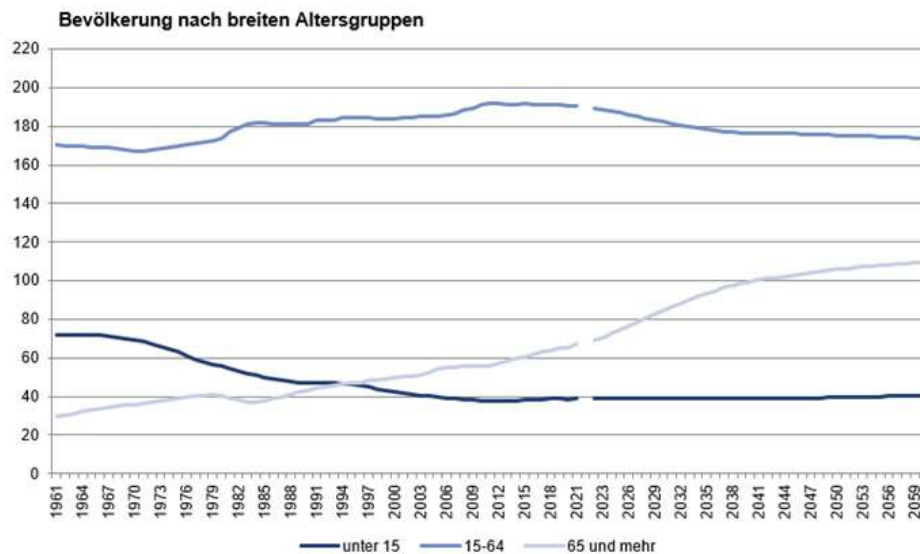


Abbildung 1.6

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren haben im Jahr 2011 mit rund 192.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er Jahren waren es noch um 22.000 weniger. In den nächsten 10 Jahren wird diese Altersgruppe – die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung – um mehr als 11.100 schrumpfen, 15 weitere Jahre später sind es nochmal rund 8.000 weniger. Ab 2050 wird sich die Zahl aus heutiger Sicht bei rund 168.500 einpendeln.

Die Altersgruppe der über 65-Jährigen hat sich am stärksten verändert. Die Anzahl hat sich von rund 30.000 in den 1960er Jahren auf heute rund 68.400 Personen mehr als verdoppelt. Diese Altersgruppe wird auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Jährlich kommen in den nächsten 20 Jahren die Personen der Babyboom-Generation dazu, auch wenn die Sterbefälle steigen, kommen jährlich 1.000 bis 2.000 Personen in dieser Altersgruppe dazu. Ab 2040 beruhigt sich die Situation wieder und die Zuwächse werden bis zum Jahr 2050 wieder geringer (unter 800 pro Jahr). 2037 wird voraussichtlich die 100.000er Grenze überschritten werden.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen nimmt in den nächsten 20 Jahren um rund 100 Personen jährlich ab, die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung wird in diesem Zeitraum jährlich um ca. 900 sinken, die Zahl der potentiellen Pensionisten wird um rund 1.700 Personen jährlich (insgesamt rund 34.400) ansteigen.

Die älteren BurgenländerInnen

Bei der Betrachtung der Altersgruppen ab 70 Jahren lässt sich noch die Geschichte des 2. Weltkrieges ablesen. Der kleine Babyboom zu Beginn des Krieges (Jahrgänge 1939/40) und der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg (Jahrgänge 1942-46) betrifft zurzeit gerade die 75 bis 82-Jährigen. Dies lässt sich auch noch bei den 90-94-Jährigen um das Jahr 2028 ablesen, bei den 95 und Mehrjährigen „verebbt“ dieses Phänomen fünf Jahre später.

Veränderung der Altersstruktur in 10 bzw. 20 Jahren:

	2022	2032	2042	2022-2032		2032-2042	
70-74	17.514	22.987	23.659	5.473	31%	672	3%
75-79	10.475	17.655	22.800	7.180	69%	5.145	29%
80-84	11.344	13.562	18.529	2.218	20%	4.967	37%
85-89	5.871	6.638	11.520	767	13%	4.882	74%
90-94	2.484	3.986	5.458	1.502	60%	1.472	37%
95+	627	854	1.305	227	36%	451	53%

Tabelle 1.1

In den nächsten 10 Jahren kommt es bei den über 70-Jährigen aufgrund der oben genannten Jahrgangsunterschiede zu unterschiedlichen Entwicklungen. Relativ gesehen verzeichnen die 75 bis 79-Jährigen (69 %) und die 90 bis 94-Jährigen (60 %) die höchsten Anstiege, gefolgt von den über 95-Jährigen (36 %). Bei den 70 bis 74-Jährigen (31 %) und bei den mehr als 80 bis 84-Jährigen (20 %) sind keine so großen Veränderungen zu erwarten. Die Bevölkerung im Alter der 85 bis 89-Jährigen wird zahlenmäßig am schwächsten zulegen, relativ kommt es in dieser Altersgruppe zu einer Steigerung von 13 %.

In der 2. Dekade ergibt sich ein ähnliches Bild. In den Altersgruppen der 80 bis 84-Jährigen, der 85 bis 89-Jährigen und der über 95-Jährigen gibt es wesentlich stärkere Zuwächse als in der 1. Dekade. Die 75 bis 79-Jährigen verzeichnen mit mehr als 5.000 Personen in beiden Jahrzehnten die absolut stärksten Gewinne.

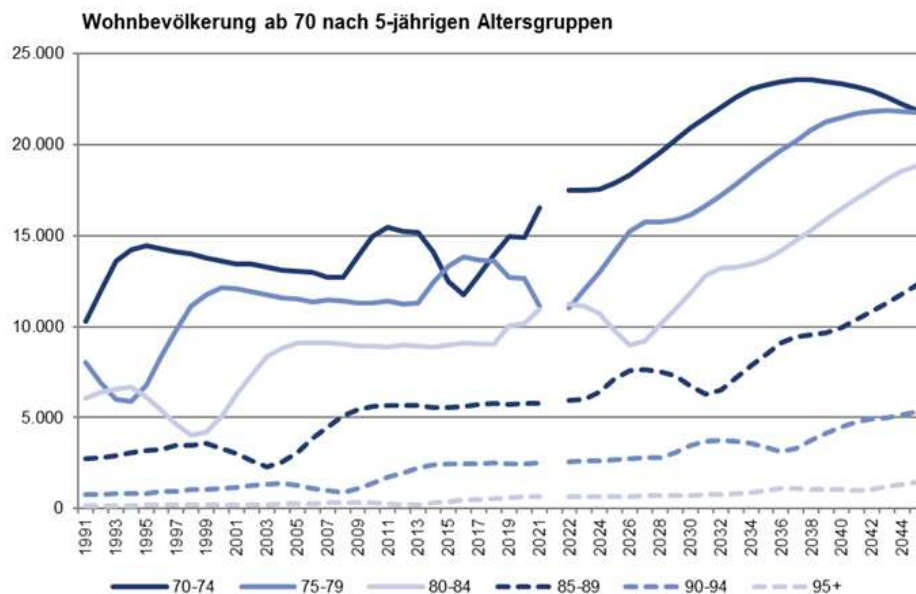


Abbildung 1.7

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der BurgenländerInnen ablesen. Das durchschnittliche Alter der Burgenländer ist von der Volkszählung 1961 bis zur Volkszählung 2011 von 34,7 auf 43,9 Jahre gestiegen, 2022 liegt es bereits bei 46,0 Jahren. Nach den Prognosen der Statistik Austria wird das durchschnittliche Alter der BurgenländerInnen im Jahr 2036 bereits bei 49 Jahren liegen.



Abbildung 1.8

Im Nordburgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenswartung im Süden zu tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Oberwart, dies könnte das Resultat der kleinräumigen Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Oberwart sein.

Bevölkerungsprognose zusammengefasst

Trotz steigender Lebenserwartung wird die Zahl der Sterbefälle in Zukunft relativ stark ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. In den nächsten 10 Jahren werden die jährlichen Sterbefälle nur wenig ansteigen. Weitere 10 Jahre später (2041) werden sie dann die 4.000er Grenze überschreiten.

Die Gesamtfertilitätsrate, die darüber Auskunft gibt, wie viele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens gebärt, liegt derzeit bei 1,40, in dreißig Jahren liegt sie laut Prognose-Annahme bei 1,48. Durch Zuwanderungen und durch ein verändertes Geburtenverhalten der Frauen (aufgeschobene Geburten) werden geringfügig mehr Geburten erwartet. In den kommenden Jahren werden die jährlichen Geburtenzahlen noch relativ konstant zwischen 2.100 und 2.200 liegen. Es dauert aber noch Jahrzehnte (2070), bis die jährlichen Geburtenzahlen über 2.300 liegen.

Die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er Jahre negativ ist, liegt im Jahr 2021 bei -1.360, d.h. es sterben jährlich um 1.360 Menschen mehr, als geboren werden. Von 2023 bis 2060 soll die Bilanz kontinuierlich auf rund -2.300 sinken und sich bei -2.000 einpendeln.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten voraus schätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2022 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderungen aus dem Ausland und aus den Bundesländern mit weiteren jährlichen Bevölkerungszuwächsen von ungefähr 2.400 Personen zu rechnen hat. Rund drei Viertel der Zuwanderung kommt aus den Bundesländern.

Altersbevölkerung im Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich der Anteile der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weist das Burgenland die höchsten Werte auf (Anhang: Tab. A 3). Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2022 mit 31,1% (2021: 30,5 %) um 4,8 % (2021: 4,7 %) mehr aus als in Gesamtösterreich.

Das Bundesland Vorarlberg hatte um rund 104.000 EinwohnerInnen mehr als das Burgenland. Die Zahl der über 80-jährigen bzw. 85 und älteren Menschen war jedoch im „Ländle“ fast gleich hoch wie im Burgenland – deren Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland rd. 6,8 %, in Vorarlberg hingegen nur rd. 5,4 %.

Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug 3,3 %, die über 80-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten aber 6,8 % dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.

Pensionen

Mit Erhebungsstand Dezember 2022 wurden im Burgenland **90.645 Pensionen** (2020: 87.358) nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne BeamtenInnen und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die tatsächliche Anzahl der pensionsbeziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.

Erreicht die Pension zuzüglich dem sonstigen Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2022 für Alleinstehende 1030,49 Euro (bzw. 1.625,71 Euro für Ehepaare). 6.273 Personen bezogen Ende 2022 eine Ausgleichszulage, das sind 7,8 % aller Pensionen (2010: 9.648 Personen = 12,5%). Seit dem Jahr 2009 ist in der Pensionsversicherung der Unselbständigen ein jährlicher Rückgang der Zahl der AZL-BezieherInnen zu beobachten. Im Dezember 2013 und 2017 war zwar die Anzahl gegenüber den Vorjahren höher, in den folgenden Jahren setzte sich aber der Trend der sinkenden Zahlen der AZL-BezieherInnen weiter fort. Gegenüber 2018 verringerte sich deren Zahl in der Pensionsversicherung um mehr als 1%.

Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2022 bei den Unselbstständigen 1.519 Euro und bei den Selbstständigen 1.404 Euro aus.

Tabelle 1.2 gibt dazu eine detaillierte Übersicht:

Dezember 2022 (Dez. 2020)	alle Pensionen	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters ¹⁾	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigkeit ²⁾	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	73.540 (70.097)	55.758 (51.790)	3.704 (4.179)	11.572 (11.610)	1.413 (1.401)	1.093 (1.117)
Selbstständige	17.105 (17.261)	13.018 (12.971)	455 (528)	2.927 (3.029)	435 (452)	270 (281)
Gesamtzahl	90.645 (87.358)	68.776 (64.761)	4.159 (4.707)	14.499 (14.639)	1.848 (1.853)	1.363 (1.398)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Unselbstständige		1.519 (1.581)	1.275 (1.337)	882 (948)	402 (397)	430 (431)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Selbstständige		1.404 (1.284)	1.327 (1.385)	867 (808)	373 (312)	465 (445)

Tabelle 1.2

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

*) Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

1) inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

2) vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um 4,9 % an, währenddessen die Zahl der Alterspensionen bei den Selbstständigen leicht abnahm.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit („Invaliditätspensionen“) gab es insgesamt eine deutliche Verminderung um 11,6 %.



2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

Struktur

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. **Zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung** war in den Jahren 2021/2022 nach der Referatseinteilung:

- Landesrat Dr. Leonhard Schneemann seit 13. August 2020

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt der Burgenländischen Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Rahmen der Sozialhilfe obliegt der Burgenländischen Landesregierung die Zuständigkeit für die Abwicklung von Förderungen im Bereich der Hauskranken- und Kurzzeitpflege sowie für Förderungen im Rahmen des Wundmanagements. Bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung zuständig für die Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung sowie für die Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse für Angelegenheiten der geschützten Arbeitsplätze. Die Burgenländische Landesregierung ist auch zuständig im Bereich der Arbeitnehmerförderung und der Grundversorgung für Fremde. Der Landesregierung obliegt weiters die Aufsicht und Genehmigung über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Daneben sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Abwicklung der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt) zuständig. Seit 1. Mai 2020 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Entscheidung über Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Im Burgenland gibt es neun Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart. In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Nichthoheitliche Aufgaben besorgt das Land als Träger von Privatrechten unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der **engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen**, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychologischer Dienst).

Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität). Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 35/2016 idgF
- Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Sozialagenden der Burgenländischen Landesregierung werden vom Hauptreferat Soziales der Abteilung 6 – Soziales und Pflege wahrgenommen. Die Abteilung 6 wird seit 1. Juni 2020 von Mag.^a Nicole Bartl als Vorständin der Abteilung 6 geleitet. Die Leitung des Hauptreferates Soziales besorgte Mag.^a Nicole Schläffer bis 30.9.2022. Seit 1.10.2022 wurde Mag. Andreas Brandl mit der Leitung des Hauptreferates Soziales betraut.

Referatsverteilung und Aufgabenbereiche im Rahmen des Hauptreferates Soziales:

Referat Sozialeinrichtungen

- Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime
- Betriebsbewilligungen einschließlich Kontrolle für Altenwohn- und Pflegeheime
- Betriebsbewilligungen einschließlich Kontrolle der Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Betriebsbewilligungen von Seniorentagesbetreuungseinrichtungen

- Bewilligung und Kontrolle von Interprofessionellen Einrichtungen
- Bewilligung und Kontrolle von Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung

Referat Kinder- und Jugendhilfe

- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachaufsicht und Koordination in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Eignungsfeststellung einschließlich Kontrolle der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Eignungsfeststellung von UMF-Einrichtungen (Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- Internationale Adoption
- Psychologischer Dienst

Referat Sozialleistungen

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Sozial- und Behindertenhilfe
- Tarifberechnungen für mobile Pflege und Betreuung
- Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse
- Angelegenheiten der Pflege und der Sozialbetreuungsdienste
- Angelegenheiten des Pflegefonds
- Erstellung des Sozialberichts
- Förderabwicklung im Bereich Kurzzeitpflege, Wundmanagement
- Förderabwicklung von Projekten im Bereich Pflege und Betreuung
- Förderabwicklung Anstellungsmodell Pflegenden Angehörige
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Subventionen
- Opferfürsorge
- Angelegenheiten der Sozialbetreuungsberufe
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Referat Grundversorgung und Flüchtlingswesen

- Vollziehung der 15a-Vereinbarung Grundversorgung für Fremde und des Landesbetreuungsgesetzes
- Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur (Quartierbeschaffung)
- Vorbereitung von Verträgen mit Quartiergebern
- Kontrolle von Asylquartieren
- Quartiermanagement (Zuweisung, An- und Abmeldung)
- Übernahme von AsylwerberInnen aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen
- Entlassung aus der Grundversorgung
- Abrechnungen und Kontrollen
- Koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung (mit BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, AMS, Sozialversicherung, Betreuungsorganisationen)





3.

SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG

3. SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG

3.1 SOZIALHILFE

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 idgF.;
- Verordnung der Bgl. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 idgF.;
- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz (Bgl. SEG), LGBl. Nr. 71/2019 idgF.;
- Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgl. RSV), LGBl. Nr. 16/2011 idgF.;
- Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel, LGBl. Nr. 11/2000 idgF.

Zielsetzung und Grundsätze

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegen gewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.

Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Leistungen:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen (Kap. 4) und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes können gewährt werden:

- der **Lebensunterhalt** für Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen können.

Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen. Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgl. MSG Kap. 3.2) gilt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgl. SHG 2000 nur mehr für Menschen mit Behinderungen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von Richtsätzen; Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des Bgl. MSG.

Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- **Pflege** derjenigen Person, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.
- **Krankenhilfe:** diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein Anspruch auf diese Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Kap. 3.2) haben.

- **Unterbringung in Einrichtungen:** Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege nach Möglichkeit auszuschöpfen. **Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten. Seit 2018 ist kein Ersatz mehr aus dem Vermögen von SozialhilfebezieherInnen sowie deren Angehörigen und Erben zu leisten.**
- **Tragung der Bestattungskosten** für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idgF, unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten seit 1.10.2019 im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige.

Sinn dieses Pilotprojekts ist die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen. Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, wurden in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“ festgelegt.

Das Pilotprojekt beinhaltet zwei Fördermodelle:

Anstellungsmodell

Aufzahlungsmodell

Anstellungsmodell

Begründet die oder der zur Betreuung namhaft gemachte Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich der Betreuung ihrer Angehörigen widmen möchten.

Ein Antrag auf Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen kann ab der Pflegestufe 3 gestellt werden. Darüber hinaus müssen noch weitere Förderbedingungen normiert werden, die in § 14 leg.cit. normiert sind.

Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetrages, welcher einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1.700 Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden gewährt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die oder der namhaft gemachte Angehörige innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

Aufzahlungsmodell

Bezieht die oder der pflegende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und beträgt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als 1.700 Euro monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Im Jahr 2021 wurden 94 Personen bei der PSB angestellt, 2022 waren es 105 Personen. Insgesamt waren Ende des Jahres 2022 255 Personen als Pflegende Angehörige angestellt. Für insgesamt 110 Personen endete das Dienstverhältnis im genannten Zeitraum. Für die Förderung nach den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige ergaben sich für das Land Burgenland Kosten in der Höhe von 4.694.000,00 Euro für das Jahr 2021 bzw. 5.623.000,00 Euro für das Jahr 2022.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL):

Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen

persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Zuständigkeit für die Hilfe in besonderen Lebenslagen liegt seit 1. Mai 2020 bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

2022	2021
wurden 289 Anträge gestellt, davon 148 Gewährungen – bei 101 Ablehnungen und 40 Zurückziehungen Ausgaben 2022: 147.407,64 Euro	192 Anträge, davon 99 Gewährungen, 76 Ablehnungen und 17 Zurückziehungen Ausgaben: 82.637,69 Euro

Heizkostenzuschuss (HKZ):

Mit Beschluss der Landesregierung wurde einkommensschwachen Haushalten zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 165,- Euro gewährt (2020/2021: 165,- Euro). Bezugsberechtigt waren alle Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

In der Heizperiode 2021/2022 wurde der HKZ 4.043 Personen bzw. Haushalten im Gesamtausmaß von 667.095,- Euro bewilligt	2020/2021: 4.171 Bewilligungen – 688.215,- Euro. Die Ablehnungen betrafen 2021/2022 200 Personen bzw. Haushalte (2020/2021: 199).
--	---

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- ambulante Dienste
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
 - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
 - Psychosozialer Dienst

- teilstationäre Dienste
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- stationäre Dienste
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
- Frauen- und Sozialhäuser

Mit Stand Dezember 2022 gab es im Burgenland 31 Tagesstruktur-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 852 Plätzen. Diese Plätze sind fast durchwegs zu 100 Prozent ausgelastet.

Des Weiteren gibt es 14 eigenständige Seniorentagesbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 134 Plätzen zur Tagesbetreuung älterer Menschen. In 14 weiteren Pflegeheimen stehen noch etwa 101 Tagesplätze zur Verfügung.

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen während eines Teiles des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus befindet sich Eisenstadt, die Führung des Frauenhauses ist am 1.1.2021 an die Sozialen Dienste Burgenland GmbH abgetreten worden.

Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus befindet sich in Oberwart, die Führung des Sozialhauses ist am 1.1.2021 ebenfalls an die Sozialen Dienste Burgenland GmbH abgetreten worden.

Mit Stand Ende Dezember 2022 standen in 44 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.227 Plätze zur Verfügung. In 24 stationären Einrichtungen gab es 441 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen.

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betragen 2022 468.000,00 und für das Jahr 2021 510.000,00 Euro.

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie der Betrieb von ambulanten pflegerischen Diensten sind bewilligungspflichtig. Die BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beiziehung von ExpertInnen eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Sachverständige kontrollieren laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können.

Wohnbeihilfe:

Obwohl es sich dabei um keine Leistung aus Sozialhilfemitteln handelt, soll diese soziale Transferleistung wegen ihrer Bedeutung für die burgenländische Bevölkerung hier dennoch kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG (LGBl. Nr. 60/2018 idgF) sowie die gemäß § 16 erlassene Richtlinie 2022 für die Gewährung von Wohnbeihilfe. Wohnbeihilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für Mietwohnungen gewährt werden, wenn der nachgewiesene Wohnungsaufwand eine unzumutbare Belastung darstellt. **Im Jahr 2022 wurden 1.095 Wohnbeihilfe-Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 2.129.194 Euro genehmigt, 2021 wurden 968 Anträge mit 1.618.653 Euro genehmigt.** Wohnbeihilfe wird seit 2012 nur mehr dann gewährt, wenn kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht; dadurch hat sich die Zahl der Anträge wesentlich vermindert. Politisch zuständiger Referent war im Berichtszeitraum Landesrat Mag. Heinrich Dorner, Seit September 2022 ist die Abt. 9 - Referat Sozial- und Klimafonds für die Administration zuständig.

3.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019 (VfGH)
- Gesetz vom 28.10.2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 idgF.
- Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 idgF.

Zielsetzungen und Grundsätze:

Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiederein-

gliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist das Bgld. MSG rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft getreten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft.

Leistungen:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch pauschalisierte Geldleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Der **Lebensunterhalt** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben. Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen. Alle BezieherInnen von BMS, die keiner gesetzlichen Krankenkasse zugeordnet sind, werden krankenversichert und mit einer e-card ausgestattet.

Der Lebensunterhalt wurde im Jahr 2022 (2021) durch folgende monatliche Mindeststandards gedeckt:

1. alleinstehende Personen und AlleinerzieherInnen, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder Kindern mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben: **978 (949) Euro;**

2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75% des Betrages nach Z 1): **733 (712) Euro;**
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigter ist (50% des Betrages nach Z 1): **489 (475) Euro;**
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigter sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30% des Betrages nach Z 1): **293 (285) Euro;**
5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2% des Betrages nach Z 1): **188 (182) Euro.**

Im Mindeststandard inkludiert ist ein **Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (244,50 [237,25] Euro)**. Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen. Bei der Bemessung von BMS-Leistungen sind das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF. Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzu-sehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden. BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, müssen die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen (Wegfall des Regresses). Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Der Einsatz der Arbeitskraft kann auch dann nicht verlangt werden, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird. Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig. Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur BMS:

Die Ausgaben für BMS und Sozialhilfe (Sicherung des Lebensbedarfes) verzeichneten im Jahr nach Inkrafttreten der BMS (2011: 5,6 Mio. Euro) einen Anstieg um 25% gegenüber dem Jahr 2010 (4,5 Mio. Euro) und wuchsen auch in den Folgejahren. Zuletzt wurden im Jahr 2022 rund 8,5 Mio. Euro für die BMS ausgegeben, was bedeutet, dass die Zahlen wieder rückläufig sind. Folgende Aufstellung soll den Verlauf der Jahre 2010 bis 2022 genauer veranschaulichen:

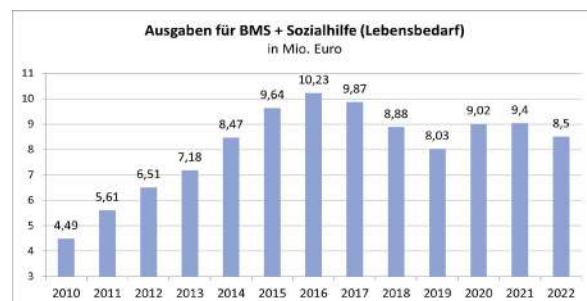


Abbildung 3.2.1

Mitte November 2022 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 1.945, davon waren 69,92% ÖsterreicherInnen, 10,23% EU-BürgerInnen und 19,85% kamen aus sonstigen Ländern. 886 BMS-BezieherInnen (= 45,55%) waren arbeitsunfähige Personen, 248 BMS-BezieherInnen waren asylberechtigt (= 12,75%), 1.111 Personen (= 57,12%) waren VollbezieherInnen, 834 Personen (= 42,88%) erhielten BMS zusätzlich zu einem geringen Einkommen.

Im Jahr 2021 bezogen durchschnittlich 2.173 Personen BMS-Geldleistungen, davon 1.174 Frauen, 999 Männer und davon 580 Kinder.





4.

BEHINDERTENHILFE

4. BEHINDERTENHILFE

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 idgF. – 4. Abschnitt: „Hilfe für behinderte Menschen“;
- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz (Bgl. SEG), LGBl. Nr. 71/2019 idgF.
- Bgl. Behindertenhilfeverordnung, LGBl. Nr. 12/2000 idgF.;
- Verordnung mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird, LGBl. Nr. 59/2012 idgF.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Sozialhilfe ist auch behinderten österreichischen Staatsangehörigen und diesen Gleichgestellten Hilfe zu gewähren. Als behindert gelten Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

Als **Leiden und Gebrechen** sind anzusehen:

- dauernde Funktionsstörungen des Körpers, der Organe und Organsysteme, wie das Fehlen oder die Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen, angeborene Missbildungen und Störungen, Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen;
- dauernde geistige und psychische Störungen-, wie Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen, Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten, angeborene intellektuelle Minderbegabung.

Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Leistungen:

- Heilbehandlung;
- orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel;
- Erziehung und Schulbildung;
- berufliche Eingliederung;
- Lebensunterhalt;
- geschützte Arbeit;
- Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung;
- persönliche Assistenz
- persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und
- Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

Die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen erfolgen im Zusammenwirken von Land, Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice. Die Einrichtungen und das (mobile) Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, pro mente Burgenland und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen/Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (von Rettet das Kind und Caritas) umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühförderInnen und eine Logopädin und ermöglicht mit den insgesamt 63 MitarbeiterInnen (Rettet das Kind: 57, Caritas: 6) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter. 2022 wurden vom Team insgesamt 1.057 Kinder laufend betreut und bei 1.362 Kindern die Eltern bzw. KindergartenpädagogInnen fachlich beraten. Frühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern. Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem Menschen mit Behinderungen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (Schulassistenz) im Unterricht gewährt.

Die Schulassistenzen stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schulalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen diese in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht unter Anleitung der LehrerInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme).

Seit September 2009 gibt es eine organisatorische Neuordnung: die Schulassistenzen werden von Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schulerhalter übernommen wird. Im Juni 2022 standen 273 Personen im Einsatz. Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Schulassistenzen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land getragen. Ebenso gibt es seit 2019 neue Richtlinien zur Gewährung der Schulassistenten. Im Rahmen einer Vereinbarung des Landes Burgenland mit der Bildungsdirektion Burgenland wird ein Pool an vom Land Burgenland finanzierten Schulassistenten auf Basis des im Vorjahr eingesetzten Personals definiert. Der Pool umfasst ein bestimmtes Stundenkontingent, welches von den Dienstorten der Bildungsdirektion, Neusiedl, Eisenstadt, Oberwart und Güssing verwaltet und eingeteilt wird. Anträge auf Gewährung einer Schulassistenten sind bei der Schulleitung einzubringen und werden dann an die Dienstorte der Bildungsdirektion zwecks Entscheidung in einer Kommission weitergeleitet.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Novellierung der Richtlinien zur Gewährung der burgenländischen Schulassistenten. In dieser wurde eine Anpassung im Hinblick auf die Entlohnung und die Beschäftigung zwischen Verwendungsgruppe 4 bzw. 5 nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich festgelegt.

Die Hilfe zur **beruflichen Eingliederung** umfasst

- die Berufsfindung;
- die berufliche Ausbildung (Anlernung);
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten werden und die Hilfe kann für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;
- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2022 jeweils ein Zuschuss in Höhe bis zu 1.167,14 Euro gewährt, für 2021 ein Zuschuss von 1.146,50 Euro.

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist subsidiär. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht die Verpflichtung anderer zur Hilfe vorliegt und sie gebührt in Höhe der entsprechenden Richtsatzleistung. Im Rahmen der Hilfe durch **geschützte Arbeit** soll einem Menschen mit Behinderungen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz).

Für einen Menschen mit Behinderungen, der in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhält, wird dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderungen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65% des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2022: 635,70 Euro, im Jahr 2021: 616,85 Euro).

In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende entsprechen (Richtsätze Kap. 3.2). Arbeitet ein Mensch mit Behinderungen auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist dem/der ArbeitgeberIn für den Menschen mit Behinderungen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung kann dann erfolgen, wenn der Mensch mit Behinderungen infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, ein selbstständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung kann einem Menschen mit Behinderungen, bei dem die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Seit Jänner 2020 gibt es im Burgenland die Möglichkeit eine Förderung laut Richtlinien für die Förderung der persönlichen Assistenz zu beantragen. Auf Grundlage dieser Richtlinien und des § 29a Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idGF, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten persönliche Assistenz finanziell unterstützen. Persönliche Assistenz kann dem Menschen mit Behinderungen für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er aufgrund seiner Behinderungen nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann. Genaue Fördervoraussetzungen und Grundsätze sind den Richtlinien für die Förderung der persönlichen Assistenz zu entnehmen.

Im Jahr 2022 wurden für die Förderung der persönlichen Assistenz insgesamt 345.859,23 Euro aufgewandt. (2021: 324.665,68 Euro)

Persönliche Hilfe kann einem Menschen mit Behinderungen zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft gewährt werden. Persönliche Hilfe hat durch Beratung des Menschen mit Behinderungen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erfolgen.

Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., zu gewähren und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Antragstellenden Person und der unterhaltsverpflichteten Angehörigen abhängt; für 2022 galten folgende Beträge (in Klammer die Beträge für 2021):

- Förderung von Kommunikationshilfsmitteln für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind: innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 4.371,31 Euro (4.294,02 Euro);
- Förderung elektronischer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte: bis zu 35.125,06 Euro (34.503,99 Euro);
- Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel: bis zu 17.484,58 Euro (17.175,43 Euro);
- Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen: für orthopädische Behelfe bis zu 8.743,01 Euro (8.588,41 Euro) und für Heilfürsorgen bis zu 3.504,66 Euro (3.442,69 Euro);
- Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte: bis zu 8.742,36 Euro (8.587,78 Euro);
- Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes: bis zu 25.775,96 Euro (26.239,93 Euro);
- Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen: bis zu 41.575,74 Euro (40.131,03 Euro)

Einrichtungen:

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen bieten

- Wohnen mit Vollbetreuung
- Wohnen mit angeschlossenem „Betreutem Einzelwohnen“
- Beschäftigungstherapie (Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen)
- Angebote für die berufliche Anlehre

Häufig liegt eine Kombination von Maßnahmen der Behindertenhilfe vor, oftmals ist mit einer Wohnunterbringung auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden.

Mit 17. Oktober 2019 ist für den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2019, in Kraft getreten.

Mit Stand Dezember 2021 wurde in 22 Einrichtungen an verschiedenen Standorten 402 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen und in 29 Einrichtungen 846 Tagesstrukturplätze angeboten. Von diesen Einrichtungen gibt es 14 Wohnheime (davon 5 Wohnheime mit insgesamt 10 Krisenplätzen), die Tagesstruktur für interne und externe Klienten betreuen. In 7 Wohnheimen werden Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. Zusätzlich zu den bisher bestehenden Plätzen wurde 2021 die Wohngemeinschaft für 12 psychisch kranke Menschen mit integrierter Tagesstruktur für 10 psychisch kranke Menschen der Diakoniezentrams Gols BetriebsgmbH am Standort in 7122 Gols, Untere Hauptstraße 110, neu eröffnet.

Das Angebot in den teilstationären Einrichtungen/Tagesstrukturen ist aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielzahl der Behinderungen der Klientel breit gefächert.

In diesem Zusammenhang wird zwischen teilstationären Einrichtungen für

- Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder
- körperlicher und/oder
- Sinnes- oder mehrfacher Behinderung sowie
- Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen unterschieden.

Konkret bieten z.B. Träger für Menschen mit psychischen Behinderungen (u.a. Pro Mente, DIZ Gols, Gesundheitsforum Großpetersdorf) ein Angebot, welches vom Aufbau und Erhalt basal- kommunikativer Bedürfnisse bis hin zu arbeitsmarktnahen Angeboten reicht.

- Kommunikations- und Konzentrationsförderung
- Selbständigkeitstraining – Tätigkeiten im Alltag, Einkaufen, Geld verwalten, etc.
- Freizeitangebote,
- Bewegungsaktivitäten
- Kontaktförderung mit Angehörigen

Das Angebot für Tagesstrukturen für intellektuelle Behinderungen (u.a. Förderwerkstätten von Rettet das Kind, der Caritas, dem Behindertenförderungsverein Neusiedl am See, SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen) unterscheidet sich in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung, dem Interesse und dem Förderziel der KlientInnen.

Als neue und bisher einzigartige Einrichtung wurde Ende 2021 in dem von der Caritas der Diözese geführten Behindertenwohn- und Tagesheim Haus St. Stephan in Oberpullendorf eine vollstationäre Einrichtung für 6 KlientInnen mit Autismus-Spektrum-Störung in Betrieb genommen. Durch diese Einrichtung wurden die personellen und infrastrukturellen Grundlagen für eine völlige neuartige und innovative Betreuungsmöglichkeit für eine ganz spezielle Zielgruppe - nämlich Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen - geschaffen. Diese Einrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse autistischer Menschen abgestimmt ist, ist die bisher einzige Einrichtung im Burgenland, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Menschen mit einem derart hohen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf bietet.

Ein eigenes Angebot bietet der Verein VAMOS an den Standorten in Markt Allhau und Windisch-Minihof, das sich durch die Zusammenarbeit mit Klienten aus unterschiedlichsten arbeitsmarktpolitischen Status (Lehrling, Teilqualifizierung, Transitarbeitskräfte, Beschäftigungstherapie) auszeichnet.

Das Beschäftigungsangebot erstreckt sich nicht nur auf die Räumlichkeiten des Vereins, sondern umfasst auch Auftragstätigkeiten im Freien wie Gartenarbeiten, Landschaftspflege oder haushaltsbezogene Dienstleistungen. Daneben gibt es Angebote von Tätigkeiten in Küche, Konditorei, Büro, Tischlerei, Poststelle, Wäscherei und Bügeltätigkeiten. Am Standort in Markt Allhau wurde im Berichtszeitraum mit dem Bau einer neuen Konditorei/Backstube begonnen, die voraussichtlich 2023 in Betrieb gehen wird.

Nähere Auskünfte über die gesamten Behinderteneinrichtungen sind auf der Betreuungsplatzbörse für Menschen mit Behinderungen zu finden. Bei dieser Internetplattform kann auf Basis verschiedener Suchmöglichkeiten festgestellt werden, ob in burgenländischen Behinderteneinrichtungen ein geeigneter Platz an einem bestimmten Standort zur Verfügung steht.

[www.burgenland.at/themen/soziales/
betreuungsplatzboerse](http://www.burgenland.at/themen/soziales/betreuungsplatzboerse)

Weitere Betreuungsmöglichkeiten

- **Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen:** im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1.1.2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden.

Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klienten abgestufter Intensität) werden aus Sozialhilfemitteln getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD angeboten.

Im Jahr 2022 wurden 20 Personen betreut. Die Klienten vom vormaligen Burgenland Netzwerk-Sozial in Zurndorf (21 KlientInnen) werden seit Ende 2020 von Pro Mente Burgenland weiterbetreut. An den Standorten in Mattersburg, Lackenbach und Kohfidisch (82 KlientInnen) von Pro Mente Burgenland sowie dem Gesundheitsforum in Großpetersdorf (21 KlientInnen) und die Diakonie in Gols (3 KlientInnen im Jahr 2021, 2 KlientInnen im Jahr 2022) stellten damit vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung.

Bruttoausgaben 2022 für

- Eingliederungsmaßnahmen: 9.501.521,94 Euro
(2021: 9.807.964,58 Euro);
- Geschützte Arbeit: 712,983,76 Euro
(2021: 725.955,84 Euro);
- Beschäftigungstherapie: 19.361,564,28 Euro
(2021: 18.314.040,22 Euro);
- Wohnen: 29.759.169,14 Euro
(2021: 28.728.882,77 Euro);
- Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 4.769.345,98 Euro
(2021: 4.311.953,07 Euro);
- Sonstiges: 220.782,95 Euro
(2021: 314.517,98 Euro);
- Gesamtausgaben: 64.325.368,05 Euro
(2021: 62.203.314,46 Euro).**

Behinderteneinrichtungen per 31.11.2022						
Bez.	Einrichtungname	WH	TS	davon WHT	Krisenplätze	PLZ
ND	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	10				7142 Illmitz
ND	Behindertenwohngemeinschaft Andau	10				7163 Andau
ND	Diakoniezentrum Gols	10	10		2	7122 Gols
ND	Behindertenwohnheim samt Tagesstruktur Frauenkirchen	22	18			7132 Frauenkirchen
ND	Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Problemen & Tagesstruktur	15	36	15		2424 Zurndorf
ND	Tagesheimstätte Neusiedl am See		33			7100 Neusiedl am See
ND	Tagesheimstätte Zurndorf		30			2424 Zurndorf
ND	Tagesheimstätte (FWS) für (Schwerst-) Behinderte		26			7132 Frauenkirchen
ND	Anlernwerkstatt Frauenkirchen		20			7132 Frauenkirchen
ND	Langzeitpflegeplätze für Behinderte SeniorInnen Frauenkirchen	12				7132 Frauenkirchen
E	Caritas Haus Vitus Behindertenheim, Wimpassing	34	54			2485 Wimpassing/Leitha
E	Förderwerkstätte Siegendorf		14			7011 Siegendorf
E	Wohnheim & Tagesstätte f. geistig u. körperlich Schwer- u. Schwerstmehrfachbehinderte	12	16			7062 St.Margarethen
E	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11				7000 Eisenstadt
E	FWS Eisenstadt		23			7000 Eisenstadt
MA	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11				7201 Neudörfel
MA	Pflegeheim Neudörfel St. Nikolaus	<u>37</u>				7201 Neudörfel
MA	FWS Walbersdorf		24			7210 Walbersdorf
OP	Behindertenwohnheim "Haus St. Stephan"	18	20			7350 Oberpullendorf
OP	Tagesstruktur f. ältere behinderte Menschen "Haus St. Stephan"		8			7350 Oberpullendorf

OP	24 Stunden-Betreuung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Wohnen Tagesstruktur	6	6			7350 Oberpullendorf
OP	Wohnheim f. psychisch Kranke Lackenbach	21	40		2	7322 Lackenbach
OP	Behindertenwohnheim u. Tagesheimstätte "Sozialzentrum - Haus Lisa"	14	14			7301 Deutschkreutz
OP	FWS Oberpullendorf		35			7350 Oberpullendorf
OW	Wohnheim u. Tagesstätte "Haus Gabriel I"	9	13			7422 Riedlingsdorf
OW	Wohnheim u. Tagesstätte "Haus Gabriel II"	16	18			7422 Riedlingsdorf
OW	Behindertenwohnheim & Tagesstätte "Kastell Dornau"	46	55			7461 Stadtschlaining
OW	Wohnheim & Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen	42	60		1	7503 Großpetersdorf
OW	Wohnheim & Tagesstruktur für psychisch Kranke	21	40		2	7512 Kohfidisch
OW	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	12				7503 Großpetersdorf
OW	FWS Großpetersdorf		28			7503 Großpetersdorf
OW	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte-Markt Allhau		53			7411 Markt Allhau
GS	FWS Stegersbach		33			7551 Stegersbach
GS	Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderung, Dt. Tschantschendorf		12			7535 Dt. Tschantschendorf
JE	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung, Jennersdorf	11				8380 Jennersdorf
JE	Wohnheim u. Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte "Elisabethheim"	18	18			8380 Jennersdorf
JE	FWS Jennersdorf		25			8380 Jennersdorf
SUMME		441	852	15	9	

Tabelle 4.1





5. PFLEGEFONDS

5. PFLEGEFONDS

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz – PFG, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F BGBl. I Nr. 22/2017
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV, BGBl. II Nr. 302/2012

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen. Die Ausgestaltung des Betreuungs- bzw. Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen.

Hierfür wurde ein Verwaltungsfonds beim Sozialministerium (BMASK) eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom BMASK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. An der Dotierung des Pflegefonds beteiligten sich der Bund zu zwei Drittel und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel.

Das **Pflegefondsgesetz** beinhaltet auch:

- die Schaffung einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege;
- die **Definition eines Versorgungsgrades**, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;
- die **Festlegung eines Richtversorgungsgrades** als Zielwert – mit 50 % für die Jahre 2011 bis 2013 und mit 55 % für die Jahre 2014 bis 2016;
- die Einrichtung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- die Auszahlung der Mittel auf Basis transparenter Kriterien.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

- 1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
- 2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
- 3.) teilstationäre Tagesbetreuung (SeniorInnen-Tagesbetreuung);
- 4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
(zur Entlastung pflegender Angehöriger;
- 5.) Case- und Caremanagement;
- 6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen).

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem **vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind.**

Unter **Sicherung** fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad erreicht oder überschreitet. Unter **Aus- bzw. Aufbau** fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. Die Länder haben dem BMASK jährlich bis zum 31.10. einen Sicherungs-, Aus- und Aufbauplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungs-schlüssel gemäß FAG 2008. Die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen tatsächlich getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu beteiligen (im Burgenland: zu 50 %). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet.

Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation jährlich bis zum 30.9. über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln.

Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012) regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt.

Mit der PDStV 2012 wurden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung einer Pflegedienstleistungsdatenbank;
- Schaffung konkretisierter und verbindlicher Begriffsbestimmungen;
- Verankerung der zu erhebenden und zu übermittelnden Erhebungsmerkmale in den sechs Pflege- und Betreuungsdiensten;
- Schaffung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- Verbesserung der Datenlage, Validität, Vergleichbarkeit und Transparenz der Daten;
- Schaffung der statistischen Grundlage für die Auszahlung der Zweckzuschüsse.

Verrechnung:

Im Landesrechnungsabschluss scheinen die Einnahmen aus dem Pflegefonds nicht im Sozialbudget auf, sondern sind unter „Finanzwirtschaft“ verbucht.

In den Jahren 2017 und 2021 erhielt das Land aus dem Pflegefonds folgende Auszahlungen:

- o 2017: € 11.715.826,89
- o 2018: € 11.715.826,89
- o 2019: € 12.828.621,89
- o 2020: € 16.693.859,45
- o 2021: € 14.080.735,22

Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2017 – 2021 im Herbst 2016 wurde das Pflegefondsgesetz novelliert. **Die Novelle des Pflegefondsgesetzes ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.**

Betreffend **Dotierung des Pflegefonds** wurde darin folgendes festgelegt:

- Einführung einer Deckelung der Steigerung der Bruttoausgaben aller Länder mit einem Höchstwert von 4,6 % pro Jahr (Kostendämpfungspfad).
- Weiterdotierung des Fonds in der Höhe von insgesamt 1.914 Mio. Euro. Für die Jahre 2017 bis 2023 werden Zweckzuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:
 - 2017: 350 Mio. €
 - 2018: 366 Mio. €
 - 2019: 382 Mio. €
 - 2020: 399 Mio. €
 - 2021: 417 Mio. €
 - 2022: 436 Mio. €
- Zurverfügungstellung von zusätzlich 18 Mio. € jährlich für den Zeitraum der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2023 zweckgebunden für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung (Drittelfinanzierung Bund, Länder, Sozialversicherung), wobei sich der Bund mit 6 Mio. € jährlich beteiligt.

Qualitative bzw. inhaltliche Weiterentwicklung des Pflegefonds

- Normierung der Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vorschreibung der Kostenbeiträge bei mobilen Diensten;
- Normierung der transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie zu Kostenbeiträgen im stationären und mobilen Bereich (z.B. durch Kostenbeitragsrechner);
- Normierung, dass bei stationären Einrichtungen während der Nachtstunden zumindest ein/e MitarbeiterIn anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar ist, der/die über eine Ausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes verfügt;
- Normierung, dass in stationären Einrichtungen eine ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal der Berufsbilder sowohl der Gesundheits- und Krankenpflege als auch der Sozialbetreuungsberufe zur Verfügung steht;
- Einheitliche Aufnahme in stationäre Einrichtungen bei einem Pflegebedarf ab Stufe 4 (in allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme nach vorheriger Erhebung der sozialen Indikation);
- Normierung eines 50 %-igen Zielwertes im Jahr 2021 zur Zertifizierung der Heime mit anerkannten Qualitätssicherungssystemen (z.B.: Equalin, NQZ). Bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen ist auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht zu nehmen;
- Übermittlung von zumindest 5-jährigen, jährlich zu aktualisierenden Planungsunterlagen, die die Entwicklung von Remobilisations- und Rehabilitationspflegeangeboten beinhalten, um so stationäre Aufenthalte in Langzeitpflegeeinrichtungen zu vermeiden;
- Berichterstattung der Länder im Zweijahresrhythmus im Österreichischen Pflegevorsorgebericht nach einheitlichen Vorgaben;
- Normierung des Richtversorgungsgrades mit 60 % (bisher 55 %)
- Aufnahme von mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten.





6. KINDER- UND JUGENDHILFE

6. KINDER- UND JUGENDHILFE

Rechtsgrundlagen und Personal:

Der rechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das **Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche** (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG care lea2013, BGBl. I Nr. 69/2013 idgF.) und das **Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz**, LGBl. Nr. 62/2013 idgF.), aber auch durch die seit 01.10.2019 geltende Bgld. Kinder- und Jugendhilfe-einrichtungsverordnung – Bgld. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 idgF., definiert. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Burgenland. Die Durchführung der sich aus dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, trifft Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, genehmigt stationäre und teilstationäre Einrichtungen, führt Kontrollen durch, verfasst fachliche Stellungnahmen/ Gutachten, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und organisiert die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision für das Fachpersonal.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterteilt sich in die zwei großen **Tätigkeitsfelder „Rechtsvertretung“ und „Sozialarbeit“**. Schwerpunkte im Bereich Rechtsvertretung sind die Sicherung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche (Rechtsvertretung gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 idgF. ,§ 207 – § 212 und nach dem Außerstreitgesetz – AußStrG) sowie im Bereich der Sozialarbeit die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz. Zum Bereich der Sozialarbeit zählen, neben der sog. Sprengelsozialarbeit, auch die Schulsozialarbeit und die aufsuchende Familienbegleitung (mobil-ambulante Betreuung).

2022 lebten im Burgenland 48.057 Kinder- und Jugendliche (2021: 47.356; 2020: 47.094). Im Jahr 2021 stand für eine Sprengelgröße von 6.000 (GS)-10.300 (OW) EinwohnerInnen 1 VZÄ der Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung.

Aufgaben:

Nachstehende Aufgaben sind im Sinne des Kindeswohls im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards zu besorgen:

- Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
- Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;

- Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
- Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
- Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen. Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Wenn sich die Eltern nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Betreuung zu sorgen. Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind. In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z.B. in der vorübergehenden außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten ambulanten Betreuung bestehen.

Maßnahmen und Leistungen:

Soziale Dienste im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Soziale Dienste sind Beratungsangebote zur Förderung und Stärkung von Pflege und gewaltloser Erziehung, zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens. Im Vordergrund steht die Stärkung von Verantwortung und Kompetenz der Eltern und erziehenden Personen. Alle Beratungs- und Hilfsangebote in den Referaten für Kinder- und Jugendhilfe können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen unmittelbar, freiwillig und grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung zählt zu den wichtigsten, aber auch herausforderndsten Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes

zu verschaffen und einschätzen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

2022 wurden bei 1.298 Kindern und Jugendlichen (2021: 1.106; 2020: 884) Gefährdungsabklärungen durchgeführt.

Die steigende Tendenz ist auf die Auswirkungen in Bezug auf COVID-19 zurückzuführen. Analog zum Kinder- und Jugendhilfebericht der Statistik Austria werden seit 2017 alle in einer Familie von einer Gefährdungsabklärung betroffenen Kinder und Jugendlichen gezählt (und nicht ausschließlich die Familie).

Erziehungshilfen sind die **Unterstützung der Erziehung** und die **volle Erziehung**. Beide können entweder aufgrund einer Vereinbarung, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

Unterstützung der Erziehung

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung auch bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Ziel der Betreuung der Familie ist es, die Gefährdung des betroffenen Kindes zu beenden, sodass es ungefährdet bei seiner Familie leben kann. Die Unterstützung der Erziehung ist ein sehr flexibles Instrument und umfasst insbesondere ambulante Hilfen, Haus- und Arztbesuche sowie Einschränkungen des Kontakts mit jenen Personen, die das Kindeswohl gefährden.

Das Spektrum der ambulanten Hilfen reicht von sehr niederschweligen Angeboten im Bereich der Alltagsbewältigung und Haushaltsführung über verschiedene Formen der Familienintensivbetreuung bis hin zu therapeutischen Hilfen. Die mobil-ambulante Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien erfolgt durch den Fachbereich „Aufsuchende Familienbegleitung“ der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2022 wurden 1.556 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, davon waren rund 59% männlich und rund 41% weiblich (2021: 1.455, 56% männlich und 44% weiblich; 2020: 1.381; 55% männlich und 45% weiblich). Der kontinuierliche Anstieg der seit dem Jahr 2020 zu beobachten ist, kann auf die Auswirkungen der Situation in Bezug auf COVID-19 zurückzuführen sein.

Im Vergleich zu 2020 und 2021 waren im Jahr 2022 rund 98% der Eltern bzw. der sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der Betreuung im Rahmen der Unterstützung einverstanden, lediglich rund 2 % der Unterstützungen der Erziehung wurden vom Gericht verfügt. In den Jahren 2020 und 2021 lag die prozentuelle Anzahl der gerichtlichen Verfügungen bei rund 1%.

Im Jahr 2022 betragen die Ausgaben
4.802.394,90 Euro (2021: 5.213.854,48 Euro;
2020: 4.591.346,05 Euro).

Die Abnahme im Jahr 2020 ist einerseits auf das Insourcing von ambulanten Hilfen zurückzuführen und andererseits konnten im Jahr 2020 die Betreuungen coronabedingt nur in begründeten Einzelfällen und unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen stattfinden.

Volle Erziehung

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren. Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen (z.B. sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften).

Für 451 Kinder und Jugendliche wurde 2022 eine volle Erziehung gewährt (2021: 281; 2020: 370). 126 davon waren 2022 bei Pflegepersonen untergebracht (2021: 121; 2020: 127). 325 Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2022 in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut (2021: 281; 2020: 243). Bei rund 69% im Jahr 2022 waren die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit der vollen Erziehung einverstanden (2021: 82%; 2020: 63%). Bei rund 31% der Kinder/Jugendlichen im Jahr 2020 wurde die Unterbringung gerichtlich verfügt (2021: 18%; 2020: 37%).

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird mittels Tagsätzen abgegolten.

Seit 01.01.2022 besteht für Pflegepersonen die Möglichkeit, sich über die Pflege- und Sozialservice Burgenland GmbH anstellen zu lassen. Hierdurch wird eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Krisenpflegepersonen und Langzeitpflegepersonen, die bgld. Pflegekinder im Rahmen der Vollen Erziehung betreuen, ermöglicht.

Die Anstellung variiert zwischen 25% und 100% und entspricht einem Nettoeinkommen von 511,40 Euro mtl. bis 1.700,34 Euro – dies ist abhängig von der Zahl der betreuten

Pflegekinder (ein Pflegekind, Anstellung zu 25%, zwei Pflegekinder, Anstellung zu 50%, drei Pflegekinder, Anstellung zu 75%, vier Pflegekinder, Anstellung zu 100%).

Zudem wurde die Höhe des Pflegekindergeldes im Falle einer Anstellung vom Richtsatz für Alleinstehende nach der Burgenländischen Richtsatzverordnung entkoppelt und beträgt im Jahr 2022 pro Kinder 550,00 Euro mtl. für ein unter 14-jähriges Pflegekind sowie 605,00 Euro mtl. für ein Pflegekind über 14 Jahre.

Ausgaben 2022 für Unterbringung in stationären Einrichtungen:
20.569.150,39 Euro (2021: 19.405.715,02 Euro;
2020: 18.336.799,50 Euro)
Ausgaben 2022 für Pflegekinder:
1.458.121,12 Euro (2021: 1.460.378,25 Euro;
2020: 1.507.867,82 Euro)

Hilfen für junge Erwachsene

Junge Erwachsene sind Personen, welche bereits das 18., nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen weiter gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden. Ziel der Hilfen ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt. Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen gewährt werden und endet jedenfalls mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 25 junge Erwachsene ambulante und 41 stationäre Hilfen. (2021: 23 ambulante und 38 stationäre; 2020: 18 ambulante und 43 stationäre Hilfen). Während 2022 rund 44% der Frauen und rund 56% der Männer (2021: 50% Frauen und 50% Männer; 2020: 78% Frauen und 22% Männer) mit ambulanten Diensten unterstützt wurden, war das Geschlechterverhältnis bei den stationären Hilfen wie folgt – 54% Männer und 46% Frauen (2021: 63% Männer und 37% Frauen; 2020: 63% Männer und 37% Frauen).

Zudem besteht seitens der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Unterstützungsmaßnahmen an „Care Leaver“ zu gewähren. Dies umfasst junge Menschen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, denen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres vom Kinder- und Jugendhilfeträger eine Erziehungshilfe gewährt wurde und zielt darauf ab, den Übergang aus der vollen Erziehung in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

2022 standen für Maßnahmen der vollen Erziehung im Burgenland 29 Einrichtungen mit 484 Plätzen zur Verfügung (Tab. 6.1). Zusätzlich wurden in zwei Einrichtungen mit insgesamt 29 Plätzen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) betreut.

Im Jahr 2021 stellte die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Unterloisdorf „Lebenswelten soziale Dienste GmbH“ den Betrieb ein und wurde in weiterer Folge im Jahr 2022 per Bescheid geschlossen.

Wenn kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann und eine Einrichtung in einem angrenzenden Bundesland näher zum bisherigen Lebensmittelpunkt des Kindes/ des/der Jugendlichen ist bzw. wenn das Kind / der/die Jugendliche einen besonderen Betreuungsbedarf hat, der im Burgenland nicht gedeckt werden kann, erfolgen auch Unterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer.

Dies gilt ebenso für Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in burgenländischen Einrichtungen. Diesbezüglich gilt seit Februar 2019 eine entsprechende Quotenregelung (§ 20 Abs 9 Bgld. KJHG), nach welcher eine Aufnahme dieser Art prinzipiell nur dann erfolgen kann, wenn in gegenständlicher Einrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme maximal 15% der untergebrachten KlientInnen ursprünglich aus anderen Bundesländern stammen.

Für sämtliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt die burgenländische Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJH-EV), in welcher qualitative Vorgaben definiert sind – unter anderem hinsichtlich Personal, Kindergruppengröße, Räumlichkeiten, Konzepten, Fortbildungen, Meldungen etc.

Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der Landesregierung. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgen grundsätzlich in allen Einrichtungen regelmäßige Kontrollen durch Fachkräfte, um die Qualität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu erhalten bzw. zu verbessern und burgenlandweit einheitliche Standards zu wahren.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- die **Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen**;
- die **Vermittlung von Pflegekindern** an geeignete Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;
- die unterstützende **Begleitung von Pflegekindern** und ihren Pflegepersonen;
- die **Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption)**;
- die **Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung** von Minderjährigen unter 14 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort oder Schule) durch Tagesmütter/Tagesväter.

Die Vorbereitung der Pflegepersonen auf ihre oft herausfordernde Aufgabe erfolgt in einer den österreichweit gleichen Standards entsprechenden Ausbildung.

Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Scheidung/Trennung der Eltern

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Kinder- und Jugendhilfe bei allen Scheidungen/Trennungen der Eltern, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind durch das Pflegschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Kontaktrechtsstreitigkeiten wird häufig ein Gutachten der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 208 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. 2022 wurden für 4.456 (2021: 4.180; 2020: 4.646) Kinder und Jugendliche Rechtsvertretungen betreffend Obsorge- und Unterhaltsregelungen übernommen. Gerade in Zeiten, wo AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potenziell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Rechtsvertretung von größter Bedeutung.

Das **Heilpädagogische Zentrum (HPZ)** in Rust, welches vom PSD in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die diagnostische Abklärung, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Aufgenommen werden bis zu 12 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung der Schulpflicht. Ein stationärer Aufenthalt dauert in der Regel 12 Wochen. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten.

Das **Kinderschutzzentrum Burgenland** besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten.

Das Angebot der **Schulsozialarbeit Burgenland** wird seit Herbst 2020 durch mittlerweile 6 VZÄ landesweit zur Verfügung gestellt. In erster Linie wird es als regelmäßiges Angebot mit fixen Anwesenheitszeiten in Mittelschulen umgesetzt. Abgesehen von Mittelschulen werden auch Allgemeine Sonderschulen und Polytechnische Schulen abgedeckt, wenn eine Kooperation besteht bzw. die Schulen auch baulich in direktem Bezug zueinanderstehen. Die SchulsozialarbeiterInnen sind in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften angesiedelt. Die konzeptionelle, fachliche und organisatorische Begleitung sowie die Fachaufsicht werden durch die Landesregierung abgedeckt. Schulsozialarbeit dient als Hilfestellung und Begleitung in unterschiedlichen Bereichen für alle SchülerInnen durch schulfremdes Fachpersonal. Der Fokus liegt dabei auf den individuellen Anliegen der SchülerInnen.

Schulsozialarbeit bezieht sich somit nicht ausschließlich auf schulische Belange, sondern geht auch über den Lebensort Schule hinaus und kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit auch in die außerschulische Lebenswelt einschreiten (Familie, Freizeit, etc.).

Die primären Zielgruppen sind SchülerInnen, Schulleitungen, LehrerInnen und sonstige schulinterne Personen sowie Erziehungsberechtigte, die Beratung und Unterstützung in der Entwicklungsförderung ihrer Kinder benötigen. Das Angebot kann anonym, vertraulich und kostenlos in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2022 wurden 2.113 (2021: 1.016) SchülerInnen betreut.

Bezirk (Plätze)	Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen			Plätze
EU (21)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	12
	Caritas Mutter-Kind-Haus	2485	Wimpassing/Leitha	2
	Sozialtherapeutische WG – Haus am See	2491	Neufeld/Leitha	7
GS (45)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Stegersbach – Pro Juventute	7551	Stegersbach	10
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Kroatisch Tschantschendorf	11
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7512	Eberau	12
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	7542	Güssing	12
JE (22)	Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	12
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	8380	Jennersdorf	10
MA (112)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Neudörfel	7201	Neudörfel	21
	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	14
	Kinderdorf Pötttsching	7033	Pötttsching	66
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“ + „Phönixnest“ Mattersburg	7212	Forchtenstein	11
ND (6)	Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	6
OP (67)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Projekt Kinderhaus GmbH	7304	Großwarasdorf	15
	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Projekt Kinderhaus GmbH	7321	Unterfrauenhaid	11
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	15
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW (211)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	16
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	16
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	15 4
	Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	16 13
	SOS-Kinderdorf und Kinderwohngruppen	7423	Pinkafeld	81
	Pädagogisch-therapeutische WG	7512	Harmisch	12

	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	9
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Neue Wege	7501	Eisenzicken	5
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	12
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7423	Hochart	12
29 Einrichtungen			Plätze: 484	

Bezirk (Plätze)	Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)			Plätze
MA (14)	UMF-Einrichtung Haus Sarah**)	7201	Neudörfel	14
OW (15)	UMF-Einrichtung SOS-Kinderdorf	7423	Pinkafeld	15
2 Einrichtungen			Plätze: 29	

Tabelle 6.2





7. GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

7. GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004 idgF.
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgl. LBetreuG), LGBl. Nr. 42/2006 idgF.

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden. Zu diesem Zweck haben Bund und Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landesorganisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;

- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
- Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: in diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze. Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,31% (Juni 2021) der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich zwischen den Bundesländern ist für jedes Jahr vorgesehen. Der tatsächliche Aufwand des jeweiligen Landes wird dem zu leistenden Aufwand nach Bevölkerungsschlüssel gegenübergestellt. Jene Länder, die eine geringere Anzahl von grundversorgten Fremden betreuen, haben jenen Ländern die mehr grundversorgte Fremde betreuen, Ausgleichsbeträge zu leisten. Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen als auch die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz:

Nach dem vorläufigen Höchststand im Juli 2016 mit 2.787 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden verringerte sich die Anzahl der Fremden konstant, sodass 2019 durchschnittlich 1.082 grundversorgte Fremde; 2020 nur mehr 774 Personen in der Grundversorgung im Burgenland waren. Im Jahr 2021 war wieder eine deutliche Steigerung der Asylantragszahlen zu verzeichnen und im Jahr 2022 wurde sogar der bis dahin absolute Höchststand an Asylanträgen aus dem Jahr 2015 deutlich überschritten (Tab. 7.1). Zugleich wurde durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in die Grundversorgung, die Zahl der im Burgenland zu versorgenden Fremden stark erhöht (Tab. 7.3). Österreich liegt im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Pro-Kopf-Verteilung im Spitzenfeld.

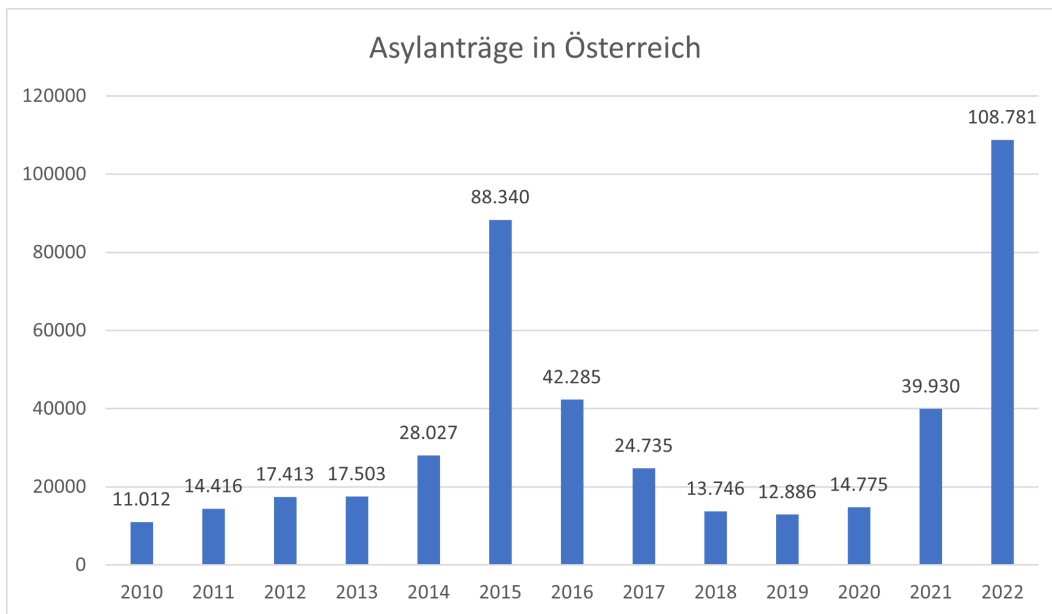


Abbildung 7.1

Im Burgenland erhöhte sich die Anzahl der untergebrachten Fremden von 774 Mitte 2019 auf den neuen Höchstwert von 3.119 Ende 2022 (Tab. 7.3.).

Quotenerfüllung:

In kurzer Zeit mussten in den Jahren 2021 und 2022 viele neue Quartiere für Asylwerber aber auch Unterkünfte für Vertriebene aus der Ukraine gefunden werden, was dem Burgenland mit einer Kräftebündelung besonders gut gelungen ist zumal, trotz der rasanten Steigerung von Grundversorgungsbeziehern, die Quote von 81% im Jahr 2020 auf 98% und darüber im Jahr 2022 gesteigert werden konnte (Tab. 7.2).

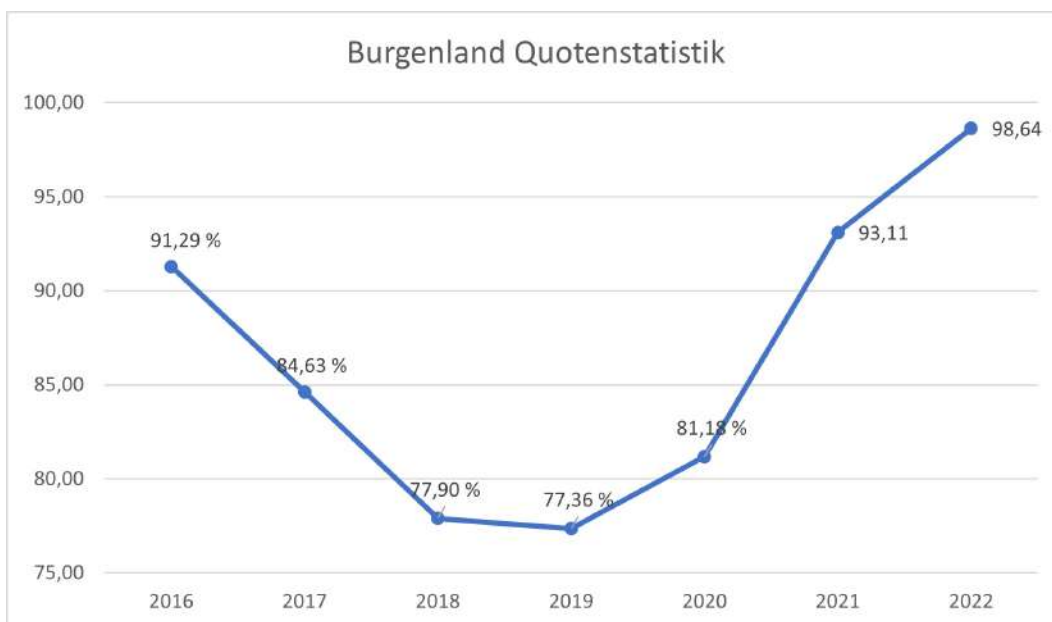


Tabelle 7.2

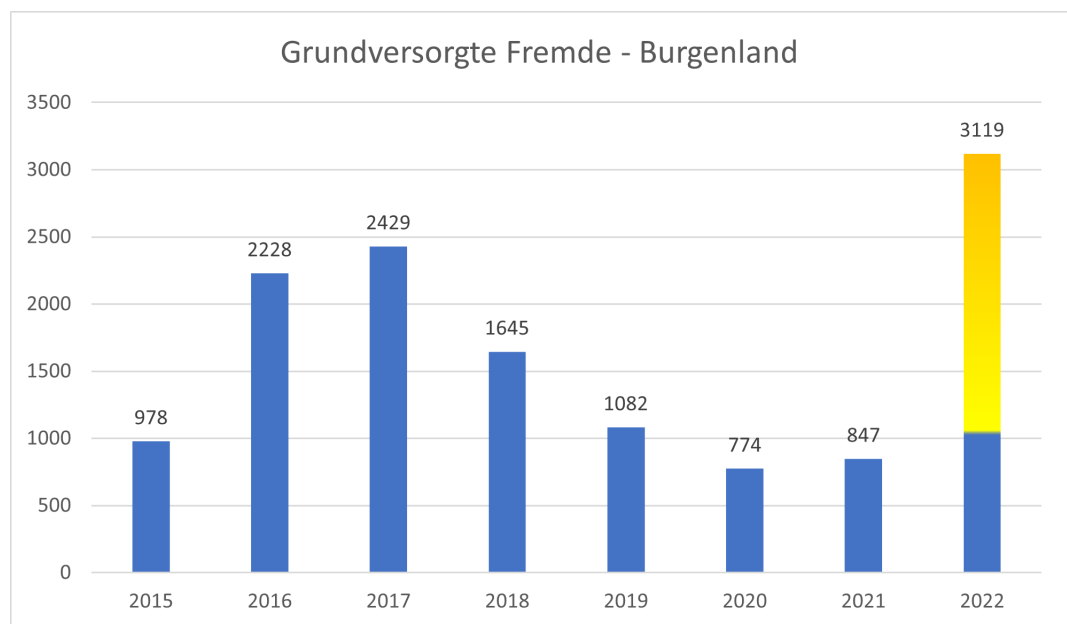


Tabelle 7.3

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden im Rechnungsjahr 2022 seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuererfundierung 18.704.871,77 Euro aufgewendet.

Der 60%ige Bundesanteil wird zum Teil durch Akontozahlungen, als auch durch Ausgleichszahlungen nach erfolgter Prüfung durch den Bund überwiesen, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.





8. ARBEITNEHMER- FÖRDERUNG

8. ARBEITNEHMERFÖRDERUNG

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 idgF.
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semester-, Monats-, Jahreskarten oder Klimatickets

Zielsetzung:

Das Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel,

- a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- b) die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Förderungsmaßnahmen:

1. Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
2. Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
3. Förderung von Schulungseinrichtungen der Arbeitnehmer*Innen- und Arbeitgeber*Innenorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
4. Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuss) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
5. Zuschüsse an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
6. Förderung der Umschulung und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen müssen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderungszuschuss);

7. Zuschüsse für die Weiterbildung von Personen, die nach Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Qualifikationsförderungszuschuss);
 8. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen (Fahrtkostenzuschuss).
 9. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen und die Strecke nachweislich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen (Öko-Bonus).
- Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Einkommengrenzen:

Die Einkommensgrenze lag im Jahre 2022 bei individuellen Förderungsmaßnahmen bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 3.319 Euro (2021: 3.267 Euro). Besteht Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnen-Absetzbetrag, so erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 Prozent für jede Person, für die der oder die EinkommensbezieherIn zu sorgen hat.

Wenn beide in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft stehende Personen Einkommen beziehen, beträgt die monatliche Einkommensgrenze im Jahr 2022 insgesamt 5.311 Euro (2021: 5.227 Euro).

Daten zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen:

1. Fahrtkostenzuschuss:

Der Fahrtkostenzuschuss ist entfernungsabhängig und betrug 2022 pro Jahr

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 25 km 117 Euro (2021: 112 Euro),
- bei einer Entfernung von über 25 km bis einschließlich 50 km 222 Euro (2021: 212 Euro),
- bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km 293 Euro (2021: 280 Euro), und
- bei einer Entfernung von über 100 km 438 Euro (2021: 419 Euro).

Zu diesen Basisförderbeträgen kommen noch 2 Euro für jeden zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer. Die Distanzen werden mit dem Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes idgF. zuständigen Bundesministeriums berechnet.

Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Auch Lehrlinge erhalten einen Fahrtkostenzuschuss.

Fahrtkostenzuschuss	2021	2022
Eingelangte Anträge	3.522	3305
davon positiv erledigt	2.578	2.444
Ausgaben insgesamt	470.788,25	649.865,30

Tabelle 8.1

2. Öko-Bonus:

Der Öko-Bonus ist entfernungsabhängig und betrug 2022 pro Jahr

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 50 km 40,30 Euro (2021: 38,60 Euro),
- bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km 56,20 Euro (2021: 53,80 Euro), und
- bei einer Entfernung von über 100 km 84 Euro (2021: 80,40 Euro).

Zu diesen Basisförderbeträgen kommen noch 0,40 Euro für jeden zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer. Die Distanzen werden mit dem Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes idgF. zuständigen Bundesministeriums berechnet. Auch Lehrlinge erhalten einen Öko-Bonus.

Öko-Bonus	2021	2022
Eingelangte Anträge	47	39
davon positiv erledigt	24	15
Ausgaben insgesamt		1167,07

Tabelle 8.2

3. Lehrlingsförderung:

Zuschüsse können gewährt werden

- für Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung und TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre; an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen; an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie aus besonders einkommensschwachen Familien stammen (**Lehrlingsförderungszuschuss**);
- an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen (**Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge**).

Die Höhe des Lehrlingsförderungszuschusses betrug 2022 für Einkommen bis 46 % der geltenden Einkommensgrenze 188 Euro monatlich. Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze beträgt der Zuschuss bis zu 188 Euro monatlich, jedoch mindestens 36 Euro (Sockelbetrag).

Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge betrug 2022 monatlich im 1. Lehrjahr bis zu 188 Euro, im 2. Lehrjahr bis zu 151 Euro und ab dem 3. Lehrjahr bis zu 114 Euro.

Lehrlingsförderung (WKZ)	2021	2022
Eingelangte Anträge	544 (7)	523 (8)
davon positiv erledigt	478 (2)	277 (2)
Ausgaben insgesamt	899.471,45 (3.370, -)	728.300,78 (6.794, -)

Tabelle 8.3

4. Qualifikationsförderung:

Gefördert werden können Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Lehrlingen, Zivil- und PräsenzdienlerInnen, die sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder diese wechseln möchten und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) sind und die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation des/der Antragstellers/ Antragstellerin zu verbessern. Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

Qualifikationsförderung	2021	2022
Eingelangte Anträge	691	580
davon positiv erledigt	529	412
Ausgaben insgesamt	632.655,34	489.253,32

Tabelle 8.4

Erledigungsstatistik der Arbeitnehmerförderung:

	2020	2021	2022
Anträge insgesamt	4.194	4.811	4.455
davon positiv erledigt	3.017	3.611	3.150
Ausgaben insgesamt	1.841.246,28	2.006.285,04	1.874.213,40

Tabelle 8.5

Zuschuss zum Semesterticket:

Das Land gewährt StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Bundeslandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Akademie absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Semester-, Monats-, Jahreskarte oder des Klimatickets (jedoch maximal 76 Euro pro Semester).

Semesterticket	2021	2022
positiv erledigte Anträge	3.705	3.618
Ausgaben insgesamt	289.291,18	266.231,39

Tabelle 8.6





9. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

9. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

9.1 PFLEGE- UND BETREUUNGSDIENSTE (HAUSKRANKENPFLEGE)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß **Bgld. Sozialhilfegesetz 2000** (LBGl. Nr. 5/2000 idgF.) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§§ 33, 34, 37 leg.cit.). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ oder „Hilfe für behinderte Menschen“ zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Bereits 1997 schlossen sich sieben Pflegeorganisationen zwecks Koordinierung und Qualitätsverbesserung zur **„Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege und soziale Dienste“** (kurz: ARGE) zusammen: Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Diakonieverein Burgenland (Pinkafeld), Diakonie Oberwart, Verein „Sozialinitiative Großpetersdorf“ – 2002 trat auch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt - Hauskrankenpflege der ARGE bei.

Zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung traf das Land mit den ARGE-Mitgliedern eine **„Vereinbarung über die Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste für hilfsbedürftige Menschen im Burgenland“**, wobei die jeweils mit der ARGE ausverhandelte und von der Landesregierung beschlossene Fassung von Durchführungs- und Förderrichtlinien einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Im Jahr 1999 wurden die Rahmenbedingungen grundlegend erneuert bzw. präzisiert und in den **„Richtlinien zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste“** festgelegt. Die Anbieter werden darin zur Setzung von qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die **Inanspruchnahme der Dienste** erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisationen, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem **kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch** den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das mit Oktober 2019 in Kraft getretene Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2019, idgF. sieht vor, dass auch ambulante pflegerische Dienste (welche Pflegepersonal gemäß GuKG-Gesundheitsberufe beschäftigen) eine Betriebsbewilligung der Landesregierung benötigen (§ 24 iVm §§ 5 Abs. 2 Z 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 Z 4 leg.cit.); dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können.

Bundesgesetzliche Vorschriften (Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.) regeln, welches Personal (diplomiertes Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-Anwaltschaft erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Außer den bereits genannten Mitgliedern der ARGE Hauskrankenpflege erhielten noch weitere Organisationen eine Betriebsbewilligung für Hauskrankenpflege:

Hauskrankenpflege Pöttsching, Verein „Soziale Dienste Schattendorf und Umgebung“, Sozialstation Neudörfel und der Samariterbund Burgenland (mit Beschränkung auf die Umgebung der Pflegekompetenzzentren). Ferner bietet noch das Olbendorfer Sozialwerk Heimhilfe an.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, wo Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause. Die Landesregierung hat dafür einheitliche Durchführungsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verpflichtet haben.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegeassistentInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbandswechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetzes ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden, etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung pflegender Angehöriger erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals.

Erstbesuche dienen bereits seit 1999 der erstmaligen und unverbindlichen Information und Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit den benötigten Hilfen, auch wenn in der Folge die eigentliche Pflege und Betreuung durch Angehörige und ohne Beteiligung professioneller Dienste durchgeführt wird. Die Fachkräfte sollen durch kompetente praktische Tipps zur Erleichterung des Pflegealltages beitragen.

„**Unterstützungsbesuche**“ dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von „Pflege-Selbstversorgern“, also pflegenden Angehörigen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtigmacht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus **zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich** zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2022 in die Pflegeberatung zu Hause rund 1.001.000 Euro für 9.024 Beratungsbesuche (2021: ca. 969.000 Euro für 8.465 Beratungsbesuche) investierte. Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege (siehe unten) sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Hauskrankenpflege Pflegeberatungen
Erstbesuche und Unterstützungsbesuche

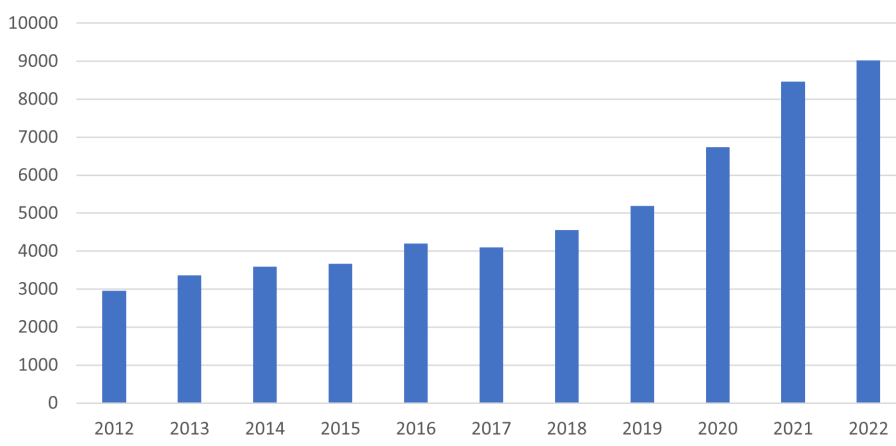


Abbildung 9.1.1.

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigt ab 2012 einen starken Aufwärtstrend. Im Jahr 2022 wurden neben 2.261 Erstbesuchen auch 6.763 Unterstützungsbesuche durchgeführt.

Dieser enorme Anstieg an Unterstützungsbesuchen ergibt sich aus dem neuen Modell der „Pflegerischen Angehörigen“ welche je nach Pflegestufe, ein bis vier Mal pro Monat einen Unterstützungsbesuch in Anspruch nehmen müssen.

Als Ergänzung dazu gibt es **Gruppenangebote** in Form von flexiblen Kursen (in Modulform) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause, sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden. Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen. **Pflegeinformations-Veranstaltungen** informieren auf kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen, ...) fachlich kompetente Informationen. Bei **Pflege- bzw. Angehörigen-Stammtischen** in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachemöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten.

Medizinische Hauskrankenpflege (Med HKP)

Mit den burgenländischen SV-Trägern wurde im Jahr 2000 eine Vereinbarung zur Finanzierung der „medizinischen Hauskrankenpflege“ getroffen. Darunter versteht man „krankenhausersetzende“ Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber Grundpflege – für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen. Dadurch sollte für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden. Die Krankenkassen tragen allerdings nicht die tatsächlichen Leistungskosten, daher musste das Land den Umfang der für die PatientInnen kostenfreien Leistung auf maximal 10 Einsatzstunden innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen beschränken (eine Verlängerung ist im Einzelfall nach chefarztlicher Bewilligung möglich). Die Durchführung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen, welche die gesamten Leistungskosten mit dem Land abrechnen. Die Bgld. Gebietskrankenkasse, welche intern mit den anderen Kassen verrechnet, leistet dem Land dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2021 - 120.000 Euro und 2022 - 120.000 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Ausgaben des Landes nicht mehr abdeckt.

Im Jahr 2022 wurden 12.035 Einsatzstunden Med HKP geleistet, welche dem Land Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Erstbesuche) in Höhe von rund 316.700 Euro verursachten (2021: 12.152 Einsatzstunden und rund 315.400 Euro).

Mobile Kinderkrankenpflege

Das Land hat im Jahr 2004 eine Fördervereinbarung mit dem Verein **“MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“** getroffen, in welchem sich freiberuflich tätige diplomierte KinderkrankenpflegerInnen (DKKP) zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern zusammengeschlossen haben.

Der Elternbeitrag für eine Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) beträgt 10,00 Euro, das sind weniger als ein Viertel der Gesamtkosten. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI auch über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betreut:

Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); auch dafür übernimmt das Land den Elternbeitrag. Im Jahr 2022 wurden von den 18 DKKP von MOKI insgesamt 422 Kinder betreut und dafür 4.544 Pflegestunden aufgewendet (2021: 17 DKKP – 424 Kinder – 4.350 Stunden). Das Land gewährt dem Verein MOKI zusätzlich eine Förderung für die erforderliche Verwaltungsstruktur und die Pflegedienstleitung. Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebskranke Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert. Im Jahr 2022 wurden 5 Kinder in 77 Hausbesuchen betreut. (2021: 5 Kinder, 97 Hausbesuche).

Im Jahr 2022 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe) 268.403 Euro auf (2021: 254.750 Euro).

Essen auf Rädern: In vielen Gemeinden sind Essenzustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet. Auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel: Die CasemanagerInnen der Krankenkassen unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst: Für Menschen mit Behinderung bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, siehe unten) andererseits durch eine pauschale Landesförderung in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde (Leistungsförderung) in Verbindung mit Elementen einer Zielförderung (bzw. Strukturförderung), die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung, Informationsveranstaltungen, Demenzbetreuung).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;

- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

In regelmäßigen Kontakten zwischen Vertretern der ARGE und des Landes wird versucht, die Effizienz der Dienste zu steigern, um auch in Hinkunft ein bedarfsgerechtes und qualitätsvolles Leistungsangebot zu moderaten Kosten gewährleisten zu können.

Die jährliche Ermittlung der Normstundensätze orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS). Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Hauskrankenpflege waren die Stundensätze für 2022 in folgender Höhe festgesetzt: Dipl. Pflege 85,89 Euro; Pflegehilfe 63,25 Euro; Heimhilfe 53,30 Euro. Diese wurden für alle anerkannten Träger vereinheitlicht.

Den KlientInnen werden jedoch landeseinheitlich geregelte Stundensätze für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. Von 2013 bis 2021 galten folgende Stundensätze:

Diplompflege 25,90 Euro
 Pflegehilfe 20,90 Euro
 Heimhilfe 16,90 Euro

Im Jahr Jahr 2022 wurden die Selbstbehalte der Klienten erhöht und es galten folgende Stundensätze:

Diplompflege 26,61 Euro
 Pflegehilfe 21,48 Euro
 Heimhilfe 17,37 Euro

Die Differenz trägt das Land Burgenland.

Selbstzahler:

Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen **Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes**: diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die hilfebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten „zumutbaren Kostenbeitrag“ zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen höchstens die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher 105 % des Nettorichtsatzes für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (2022: 978 Euro bzw. 1.466 Euro für Ehepaare) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 125 % des AZLR (2021: 949 Euro bzw. 1.497 Euro) nur zur Hälfte berücksichtigt.

Seit 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.

Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1.213.600 Euro.

Leistungsstatistik:

Seit 2008 trat keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012/2013 war als Folge einer Tarifierhöhung für die betreuten Personen sogar eine empfindliche Abnahme zu verzeichnen. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden: neben einer kräftigen Tarifsenkung wurde auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es vorher im Zuge von Sparmaßnahmen gekürzt worden war.

Damit wurde versucht, neue Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen. Dadurch konnte wieder ein bemerkenswerter Leistungsanstieg verzeichnet werden.

Ab 2015 wurde zur Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und als Lückenschluss zur stationären Pflege eine finanziell günstiger kalkulierte Mehrstundenbetreuung eingeführt (Heimhilfe für ununterbrochen vier bis acht Stunden um 12 Euro werktags und 16 Euro sonn- und feiertags). Dies sollte auch eine Alternative zur 24-Stunden-Betreuung bieten für solche KlientInnen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können.

Die bezirkswise Aufgliederung der Monatsleistungen im Halbjahresdurchschnitt 2022 (Tab. 9.1 nächste Seite) zeigt, dass gemessen an der Quote der Gesamt-Einsatzstunden pro Altersbevölkerung die Bezirke Eisenstadt, Mattersburg und Jennersdorf dem Burgenland-Durchschnitt noch immer weit nachhinken, während Oberwart, Neusiedl am See und Oberpullendorf die Vorreiter darstellen. Bei der Quote der betreuten Personen führt Oberwart vor Oberpullendorf, während Jennersdorf, Mattersburg und Eisenstadt auch hier weit abgeschlagen an letzter Stelle liegen.

Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person 12,03 Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 4; Pflegehilfe: 8; Heimhilfe: 11 Stunden, Mehrstundenbetreuung: 14 Stunden). Dieser durchschnittliche Betreuungsumfang von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte (wie 24-Stunden-Betreuung) darstellen.

Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall.

In Tabelle 9.1.2. sind die Gesamteinsatzstunden der einzelnen anerkannten Pflegeorganisationen angeführt.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnittliche Monatsleistungen im Jahr 2022

Bezirke	Diplompflege		Pflegeassistenz (früher: Pflegehilfe)		Heimhilfe		Mehrstundenbetr.		Gesamt	
	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.
Neusiedl am See	719	164	614	134	2.498	248	75	5	3.291	390
Eisenstadt (inkl. Städte)	380	96	752	90	2.070	192	131	8	3.333	288
Mattersburg	525	94	911	108	1.498	134	10	2	2.944	229
Oberpullendorf	496	183	1.220	167	2.361	236	37	2	4.114	387
Oberwart	1.115	376	3.171	290	3.272	324	205	18	7.763	604
Güssing	508	121	1.000	118	2.249	183	853	56	4.610	308
Jennersdorf	380	95	645	90	1.390	93	319	23	2.734	187
Bgl. Summe	4.123	1.129	8.313	997	15.338	1.410	1.630	114	28.789	2.393
<i>Estd. pro betr. Pers.</i>	3,65		8,33		10,87		14,29		12,03	

Abbildung 9.1.1.

Gesamteinsatzstunden der anerkannten Pflegeorganisationen	2021	2022
Bgl. Hilfswerk	77.630	71.136
Caritas der Diözese Eisenstadt	47.298	46.500
Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	43.230	40.477
Volkshilfe Burgenland	96.250	115.604
Evang. Diakonieverein Burgenland	33.580	29.944
Diakonie Oberwart	7.228	7.485
Sozialinitiative Großpetersdorf	16.860	17.076
Krankenhaus Eisenstadt - Hauskrankenpflege	293	774
Hauskrankenpflege Pöttsching	8.311	9.904
Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	4.444	2.691
Olbendorfer Sozialwerk	331	104
Sozialstation Neudörfel	11.176	4.246
Samariterbund Burgenland	330	521
Soziale Dienste Burgenland	2.892	5.361

Abbildung 9.1.2.

9.2 Demenzbetreuung

Im Burgenland leiden ca. 5.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Da das Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt und die Zahl der hochaltrigen Personen ständig zunimmt, wird auch die Zahl demenziell erkrankter Menschen immer größer werden: bis zum Jahr 2050 wird sie sich mehr als verdoppeln. Weil die Krankheit mit geringen Fehlleistungen schleichend beginnt, wird sie von Betroffenen und Angehörigen leicht übersehen. Wenn Demenzkranke durch massive Vergesslichkeit und andere gravierende Symptome auffallen, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und auch die Gefahr der Überforderung der pflegenden Angehörigen ist dann schon erheblich. Je früher die Diagnose erfolgt, desto größer ist die Chance, durch rechtzeitige Maßnahmen den weiteren Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

Das Burgenland weist – pro Einwohner gerechnet – die weitaus höchste Rate an jährlichen Neuerkrankungen in Österreich auf. Im „Land der Dörfer“ ist es daher besonders wichtig, **mobile Formen der Demenzbetreuung** zu forcieren. Hier setzte ein Pilotprojekt (2008 – 2009) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Volkshilfe Burgenland an, welches zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen beitragen sollte. Dieses Projekt wurde dann in den Jahren 2010 bis 2012 weitergeführt und vom Land maßgeblich mitfinanziert. Im Rahmen des Projektes konnten demenziell erkrankte Personen in ihrem gewohnten Umfeld Demenztestungen durch Klinische und Gesundheitspsychologinnen in Anspruch nehmen. Bei der darauffolgenden Befundbesprechung wurden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Familiensetting abgeklärt und meist wöchentliche beschäftigungstherapeutische Hausbesuche durchgeführt.

Gegebenenfalls wurden die betreuten Personen auch auf die Hausärzte bzw. Fachärzte verwiesen. Halbjährlich erfolgten Verlaufsuntersuchungen durch Testwiederholung (Evaluation). Zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fanden Informationsveranstaltungen statt und es wurden auch Gedächtnistrainingsgruppen (wöchentlich, mit jeweils 10-mal 2 UE) abgehalten. Da der Bund ab 2013 keinen Zuschuss mehr leistete, wurde die Mobile Demenzbetreuung schließlich in die Regelfinanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen. Im Jahr 2022 wurden in diesem Rahmen von 5 Psychologinnen insgesamt 1.963,50 Betreuungseinheiten bei 112 Personen erbracht und das Land förderte die Demenzbetreuung mit 169.162,08 (2021: 1.791,50 Betreuungseinheiten; 146.588,05 Euro).

Die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen, da deren Anzahl stark steigen wird. Der Bund hat dem Rechnung getragen und in Zusammenwirken mit den Ländern eine Österreichische Demenzstrategie mit dem Ziel „Gut leben mit Demenz“ entwickelt und Ende 2015 präsentiert.

9.3. Hospiz- Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Oktober 2002 veranstaltete der Burgenländische Landtag ein Hospiz-Symposium. In der Folge erarbeitete das renommierte Institut „IFF – Palliative Care & Organisation Ethik“ in einem umfassenden Projekt unter Einbeziehung aller Experten vor Ort einen „Hospizplan Burgenland – integrative Palliativversorgung im Burgenland“.

Der Burgenländische Landtag hat im November 2004 auf Grundlage dieses Hospizplanes die Landesregierung aufgefordert, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hospiz- und Palliativdiensten sicherzustellen. Diese sind eine interdisziplinäre Form ambulanter Dienstleistungen an den Nahtstellen zwischen Gesundheitswesen und Sozialbereich sowie zwischen fachlich-professioneller Hilfestellung und menschlichem Beistand. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität auf dem Ausbau eines mobilen Palliativversorgungsnetzwerkes. Der Hospizplan Burgenland sah den Aufbau einer integrierten Palliativversorgung vor, wobei möglichst keine zusätzlichen Institutionen geschaffen werden sollten. Daher wurde auf dem Fundament der bereits bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen aufgebaut.

In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin, vier Regionalkoordinatorinnen, fünf mobilen Palliative Care Support Teams und etlichen Hospizgruppen (Hospizteams) mit ehrenamtlichen HospizhelferInnen, ergänzend und unterstützend zur Versorgung durch HausärztInnen und Hauskrankenpflege, um für die PatientInnen und ihre Angehörigen eine bestmögliche Lebensqualität zu erreichen. Als Träger dafür fungieren – mit Ausnahme der Landeskoordination – die auch im Rahmen der Hauskrankenpflege tätigen gemeinnützigen Organisationen: Rotes Kreuz, Caritas, Bgld. Hilfswerk und Diakonie. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Krankenhaus Oberwart. 2015 kam eine weitere Einrichtung mit 5 Betten im Krankenhaus Eisenstadt dazu, die mittlerweile die Betten für die Palliativstation auf 8 erweiterten. Im Pflegeheim St. Peter in Oberpullendorf waren 5 Betten für Hospizbetreuung geschaffen worden, die derzeit wegen mangelnder Nachfrage allerdings anderweitig belegt sind.

Ein **mobiles Palliativteam (MPT)** besteht aus Spezialisten verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPT ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.

Die **zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos** – sie wird vom Land finanziert.

Die Palliativteams bieten eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung.

Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mitmenschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe zwischen PatientIn und Angehörigen kann es entlastend sein, auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppen (Hospiz-BegleiterInnen).

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 01.07.2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (kurz: PSD) übertragen, welche eine Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH ist. Im Dezember 2020 wurde die Psychosoziale Dienst Burgenland GmbH durch den Aufsichtsrat in die Soziale Dienste Burgenland GmbH umgewandelt. Diese wird zukünftig neu strukturiert werden.

Mitte 2011 ist das Pflegefondsgesetz in Kraft getreten, wonach der Bund dem Land finanzielle Mittel für den Mehraufwand in genau definierten Bereichen der Langzeitpflege zur Verfügung stellt. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne dieses Gesetzes und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen.

Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen – analog der Hauskrankenpflege.

Die „Richtlinien des Landes Burgenland für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung 2014“ beinhalten die Grundlagen, Inhalte und Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung, welche sich an den Vorgaben des Dachverbandes Hospiz Österreich und an dem Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich (ÖBIG 2004)“ orientieren. Weiters werden die Strukturen und Leistungen im Detail beschrieben, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt.

Im Berichtszeitraum 2021/2022 beliefen sich die Kosten für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung auf insgesamt 1.000.000 Euro.

Für die **Erweiterung** der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden gemäß Novelle des Pflegefondsgesetzes in den Jahren 2017 bis 2021 für das Burgenland rund 600.000 Euro zur Verfügung stehen, wobei jeweils ein Drittel von Bund, den SV-Trägern und dem Land aufgebracht werden. Diese Mittel wurden unter anderem auch für die Umsetzung des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim (HPCPH)“ bereits eingesetzt.

9.4. Wundmanagementbehandlungskosten

Die Bgld. Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.12.2016 auf Grundlage des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idGF, „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement“ mit 1.1.2017 in Kraft gesetzt.

Unter Wundmanagement im Sinne dieser Richtlinien ist die Behandlung von nicht oder schwerheilenden Wunden durch einen zertifizierten und in die Liste der Wundmanager des Förderprojekts eingetragener Wundmanager zu verstehen.

Gefördert werden Behandlungsleistungen für:

- die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden, welche
- aufgrund einer Verordnung des Hausarztes und mit Genehmigung des Chefarztes der BGKK und
- von einem auf der Liste der Burgenländischen Gebietskrankenkasse befindlichen zertifizierten Wundmanager erbracht werden.

Die Förderung kann nur Personen gewährt werden, welche im Zeitpunkt der Antragstellung:

- österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind;
- sich in häuslicher Pflege befinden und
- entweder im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben oder bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert sind.

Die Förderhöhe ist mit 50% der Behandlungskosten, höchstens jedoch mit € 26,00 pro Behandlungseinheit begrenzt. Bei Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung werden 100% der Behandlungskosten, höchstens jedoch 52 Euro pro Behandlungseinheit ersetzt. 2021: 8 gelistete WundbehandlerInnen

Leistungsjahr 2021							
	Personen	Gesamtanträge	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer
Eisenstadt	25	69	875	46.848,00	27.690,00	12	13
Eisenstadt - Umgebung	110	331	4.044	219.508,00	130.426,00	65	45
Güssing	34	98	1.124	52.926,00	39.566,00	18	16
Jennersdorf	30	83	1.047	52.480,00	44.154,00	14	16
Mattersburg	107	276	3.163	183.804,00	109.877,00	66	41
Neusiedl	50	174	1.901	99.400,00	59.143,00	26	24
Oberpullendorf	80	318	3.221	167.952,00	128.162,00	43	37
Oberwart	118	425	4.292	214.704,00	147.654,00	69	49
Rust	3	7	114	5.930,50	2.938,00	2	1
Gesamtsummen	557	1.781	19.781	1.043.552,50	689.610,00	315	242

Tabelle 9.4.1.

Mit 01.01.2022 wurde der Soziale Dienste Burgenland GmbH die Aufgabe der flächen-deckenden Versorgung, Koordination und Abwicklung des Wundmanagements im Burgenland übertragen.

Voraussetzungen

- die im Zeitpunkt der Behandlung österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
- im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben oder Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers sind,
- eine Behandlung einer schwer- oder nichtheilenden Wunde benötigen und
- über eine entsprechende Verordnung des Hausarztes sowie eine medizinische Bewilligung des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers verfügen.

Direktverrechnung mit Soziale Dienste Burgenland GmbH, daher keine Antragstellung erforderlich.

Leistungsjahr 2022							
	Personen	Einheiten	Gesamtkosten	Förderung LAND	Frauen	Männer	
Eisenstadt	17	344	17.200,00	9.800,00	7	10	
Eisenstadt - Umgebun	98	1.816	90.800,00	52.525,00	50	48	
Güssing	59	1.345	67.250,00	39.825,00	27	32	
Jennersdorf	25	1.032	51.600,00	40.725,00	12	13	
Mattersburg	122	2.674	133.700,00	83.825,00	66	56	
Neusiedl	54	1.462	73.100,00	46.550,00	32	22	
Oberpullendorf	55	878	43.900,00	34.875,00	29	26	
Oberwart	119	3.159	157.950,00	105.325,00	65	54	
Rust	2	62	3.100,00	2.800,00	0	2	
Gesamtsummen	551	12.772	638.600,00	416.250,00	288	263	

Tabelle 9.4.2.



10. 24-STUNDEN- BETREUUNG

10. 24-STUNDEN-BETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idGF
- Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Förderung durch Bund und Land:

Bund und Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Sozialministeriumservice, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Sozialministeriumservice. Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal).

Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 550 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.100 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Die **Kosten der 24-Stunden-Betreuung** sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren, sie bewegen sich zwischen etwa 1.500 und 2.500 Euro – zuzüglich Verpflegungskosten für die Betreuungsperson.

Im Jahr 2021 erhielten 2.479 Personen eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung. Förderaufwand für das Land Burgenland im Jahr 2021: 4.782.387,84 Euro. Für das Jahr 2022 wird vom Sozialministerium Service eine Aufstellung und Abrechnung Mitte 2023 vorgelegt.

Zusätzliche Landesförderung:

Um auch Personen mit geringerer Pension, die nur durch eine Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit einer Personenbetreuerin oder eines Personenbetreuers im Rahmen der (legalen) 24-Stunden-Betreuung zu Hause versorgt werden können, und zur (finanziellen) Entlastung der Angehörigen gewährt das Land Burgenland seit 01.01.2018 eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform.

Dazu wurden die Richtlinien 2018 des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung erlassen. Die Förderung gebührt nur auf Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass auch eine Förderung nach dem § 21b des Bundespflegegeldgesetzes durch das Sozialministeriumservice gewährt wird: Damit ist gewährleistet, dass der Förderfall hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der 24-Stunden-Betreuung bereits geprüft wurde. Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung stellt das Vorliegen der Pflegegeld-Stufe 4 dar – bei fachärztlich bestätigter demenzieller Erkrankung reicht die Pflegegeld-Stufe 3.

Diese hängt vom Einkommen und dem Pflegegeld des pflegebedürftigen Menschen ab. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung (inkl. Betreuungshonorar, Fahrtkosten, Agenturgebühren, allfällige SV-Abgaben – allerdings ohne die Verpflegungskosten) und dem Selbstbehalt der betreuten Person, der sich aus dem Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz zuzüglich dem Pflegegeld und der Förderung des Sozialministeriumservice (275 Euro pro Monat oder 550 Euro bei zwei BetreuerInnen) ergibt.

Die Förderung ist mit bis zu 600 Euro pro betreuter Person (bzw. für ein Paar) in Sonderfällen bis 800 Euro und Monat begrenzt.

Für Tätigkeiten, die der Fachpflege vorbehalten sind, sollte das Personal der Hauskrankenpflegedienste zusätzlich zu den PersonenbetreuerInnen in Anspruch genommen werden. Eine Bedingung für die Förderung stellt das Einverständnis der FörderwerberIn dar, im Interesse der betreuten Person fallweise Qualitätskontrollen zuzulassen, wobei gravierende Qualitätsmängel eine Einstellung der Förderung nach sich ziehen können.

Im Jahr 2021 haben im Schnitt 900 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2021: 3.826.188,89 Euro.
Im Jahr 2022 habe im Schnitt 1.170 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2022: 4.083.693,40 Euro.

Kostenersatz der COVID-19 Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte

Durch die Covid-19 Pandemie wurden zum Schutz der betreuungsbedürftigen Personen regelmäßige Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte notwendig. Um den Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden die Kosten für die Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen privat organisiert wurden und hierfür die Kosten getragen haben, vom Land Burgenland ersetzt. Die Antragstellung konnte bis zum 30.09.2022 erfolgen.

Förderungsvoraussetzungen:

Um einen Kostenersatz erhalten zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betreuungsbedürftige Person oder ihre Angehörigen haben die Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen;
- Die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreuungskraft wurde zur Gänze im Land Burgenland erbracht;
- Der Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person liegt im Land Burgenland.

Höhe der Förderung

- Eine Förderung kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung gewährt werden;
- Für eine im Inland erfolgte Testung, welche bis zum 31.03.2022 durchgeführt wurde, kann eine Förderung bis zu 85 Euro pro Monat betragen.
Für eine Im Inland erfolgte Testung, welche ab 01.04.2022 durchgeführt wurde, kann eine Förderung bis zu 35 Euro pro Monat und für eine im Ausland erfolgte Testung bis zu 60,- Euro pro Monat betragen.

Bis Ende 2022 wurden insgesamt 1.357 Anträge (2021/2022: 402) auf Kostenersatz der Covid-19 Testungen für 24-Stunden Betreuungskräfte gestellt.
Insgesamt wurden 552 Personen bei 578 Gewährungen gefördert. Ausgaben 2022: 28.303,71 Euro (2021: 53.475,79 Euro)



11. SENIORINNEN- TAGESBETREUUNG

11. SENIORINNEN-TAGESBETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 idgF.) sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „**Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen**“ vor, welche die „Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages“ gewährleistet und dazu beitragen soll „den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern“. Ab Oktober 2019 ist für die Bewilligung und den Betrieb von Seniorentagesstätten das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2019, idgF.) in Kraft getreten. Nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb umfasst die Burgenländische SeniorInnen-tageszentrenverordnung (LGBl. Nr. 72/2020, idgF.) vom November.

Mit Beschluss der Landesregierung sind ab Jänner 2007 „**Richtlinien zur Durchführung und Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung**“ in Kraft getreten, welche zuletzt 2013 hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung und der Fördermodalitäten geändert wurden.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.

Das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die SeniorInnen-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause.

Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegespräches, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden.

Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen oder von einem Fahrtendienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).

Die SeniorInnen-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen. Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Eine Einrichtung zur SeniorInnen-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung, einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises, pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

SeniorInnen-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- in einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- ambulante Pflegedienste;
- Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag. Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt im Normalfall bis zu 47 Euro und für Tagesgäste mit wesentlich erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 61 Euro. Die Transportkosten übernimmt das Land zur Hälfte (bis max. 20 Euro pro Tag).

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3x pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt. Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen. Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und – falls erforderlich – einen Transportkostenbeitrag zu bezahlen hat. Ein kostenloser „Schnuppertag“ wird vom Land finanziert.

Einrichtungen:

Versorgungsregion Plätze 2022

ND	56
EUEMA	60
OP	36
OWGSJE	83
GESAMT	235

Statistische Daten:

Im Jahr 2022 waren 16.785 BesucherInnentage (2021: 14.933) zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 146 Tagesgäste (2021: 112) die Einrichtungen. (Abb. 11.1).

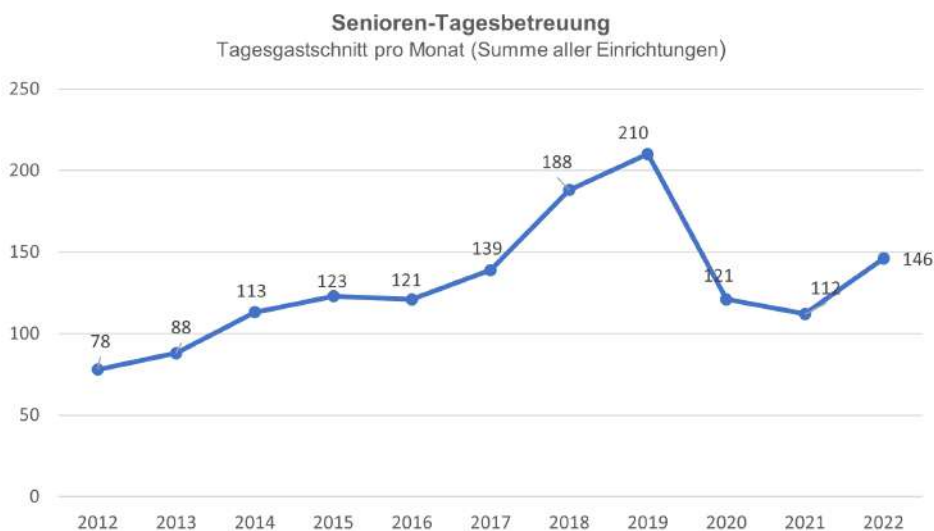


Abbildung 11.1

Aufgrund der Pandemiejahre sankt die BesucherInnenzahl in den Jahren 2020 und 2021. Jedoch kann im Jahr 2022 wieder eine Steigerung festgestellt werden.

Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum konstant bei 9,5.

Im Leistungsjahr 2022 wurden rund 852.000 Euro für die Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung aufgewendet (2021: 741.000).

Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 43,50 Euro. Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2022 auf 450 Euro pro Monat.





12. KURZZEITPFLEGE

12. KURZZEITPFLEGE

Von den durchschnittlich ca. 19.627 PflegegeldbezieherInnen im Jahr 2022 wird der Großteil zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt. Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die Kurzzeitpflege dar, die auch zunehmend nachgefragt wird. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz oder während des Urlaubs oder Krankheit der betreuenden bzw. pflegenden Person, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt oder wegen urlaubsbedingter und anderer vorübergehender Verhinderung eines pflegenden Angehörigen.

Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll somit auch kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in Langzeitpflege vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde ab dem Jahr 2013 eine zur Bezuschussung der Langzeitpflege aliquote Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege und dem nach Abs. 4 (Für die Berechnung der Kostenbeitrags pro Kurzzeitpflegetag wird herangezogen: 1. der 30. Teil des monatlichen Pflegegeldbetrages der anspruchsberechtigten Person abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 sowie 2. der 30. Teil von 80% des monatlichen Nettoeinkommens der anspruchsberechtigten Person) zu ermittelnden Kostenbeitrag, jedoch maximal in der Höhe der tatsächlichen Kosten sowie maximal in der Höhe des Förderbeitrages gemäß Abs. 1. (Für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege kann eine Förderung von maximal 124, 91 Euro pro Tag gewährt werden), während den allfälligen Restbetrag des befristeten Heimaufenthalts das Land als Träger von Privatrechten trägt. Falls Anspruch auf eine Zuwendung des Sozialministeriumservice an pflegende Angehörige („Ersatzpflege“) besteht, wird dies berücksichtigt und die Kosten der Heimunterbringung verringern sich um diesen Betrag.

Nähere Details sind in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland“ enthalten, die 2022 von der Landesregierung beschlossen wurden.

Im Leistungsjahr 2022 suchten 196 Personen für 6.029 Pflagegetage (2021: 296 Personen – 11.354 Tage) um eine Förderung der Kurzzeitpflege an; 152 Personen wurden gefördert, wofür 333.868,37 Euro (2021: 278 Personen – 871.596,75 Euro) aufgewendet wurden – das entsprach 48,13% der Gesamtkosten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der geförderten Personen betrug 31 Pflagegetage.



13.

BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

13. BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (das ist das „PLUS“ gegenüber vielen im Burgenland bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese **obligatorischen Grundleistungen** (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die **Förderung des Landes für das Grundservicepaket** beträgt max. 100%, das sind 135 Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Ende 2022 wurden an 15 Standorten 272 Personen in betreuten Wohnungen gefördert; im Rechnungsjahr 2022 wurden dafür 348.073,37 Euro aufgewendet.
(Im Jahr 2021 an 15 Standorten 256 Personen mit 333.657,02 Euro gefördert.)



14. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

14. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019 idgF.
- Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung – Bgld. AWH-VO, LGBl. Nr. 47/2022

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes entsprechend ist die Landesregierung bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Ende Dezember 2021 standen in 44 Pflegeheimen 2.276 Langzeitpflegeplätze zur Verfügung. Bei der Trägerschaft dominierte im Burgenland der nichtöffentliche Sektor: Es handelt sich hierbei um gemeinnützige Vereine und GmbH's wie z.B. Hilfswerk, Caritas, Diakonie, SeneCura, Samariterbund, Mutter Teresa Vereinigung.

Neben den bestehenden Einrichtungen wurde Ende Februar 2021 eine neue moderne Einrichtung mit 29 Langzeitpflegeplätzen und 2 weiteren Pflegebetten für Kurzzeitpflege betrieben von der Franz Drescher gemeinnützige GmbH, 7321 Raiding, Neugasse 6, in Neutal eröffnet.

Belagszahlen in Altenwohn- und Pflegeheimen:

Die Situation in den Altenwohn- und Pflegeheimen im Jahr 2021 und dem ersten Halbjahr 2022 gestaltete sich aufgrund der anhaltenden COVID 19-Pandemie und deren Auswirkungen auf das gesamte Leben für die Heimbetreiber äußerst schwierig. Nicht nur, dass strenge Regelungen und nur eingeschränkte Besuche durch die Angehörigen vorzugeben und nachweislich einzuhalten waren, musste das Personal strenge Hygienevorschriften u.a. die Masken- und Testpflichten einhalten und gleichzeitig aber verstärkt auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen eingehen. Während dieses Zeitraumes fand kein regelmäßiges Belagsmonitoring der Heimplätze statt. Die eingemeldeten Zahlen von nicht belegten oder freien Plätzen hätten aber auch keinen validen Vergleich mit anderen Jahren herstellen können, da vor allem im Herbst 2021 und auch im Frühjahr 2022 das Infektionsgeschehen rund um die COVID-Pandemie am Höchststand war.

Während dieser Zeit waren in sämtlichen Altenwohn- und Pflegeheimen Erkrankungen und in diesem Zusammenhang mit COVID stehende Todesfälle zu verzeichnen. Zusätzlich waren die Einrichtung aufgrund von Quarantänebeschränkungen bzw. hoher Infektionszahlen oft wochenlang behördlich für Betretungen und gleichzeitig auch für Neuaufnahmen gesperrt. Somit konnten bzw. durften die freien Betten nicht zeitnah nachbelegt werden. Zusätzlich fehlte auch in vielen Fällen das für die Betreuung erforderliche Personal aufgrund einrichtungsinterner hohen Infektionsraten des Personals, durch Krankenstände bzw. Quarantänebeschränkungen.

Während des Jahres 2021 waren über das Land verteilt in manchen Monaten bis zu 100 oder mehr Betten frei. Gleichzeitig konnten auch aufgrund der strengen COVID-Bestimmungen auch keine Kurzzeitpflegeplätze angeboten werden und Menschen, die eine Betreuung und Pflege benötigt hätten, nahmen aufgrund der strengen Besuchs- und Hygieneregeln eine stationäre Versorgung nur in äußersten Notfällen in Anspruch. Eine Besserung der Gesamtsituation in den Einrichtungen trat überwiegend im 2. Halbjahr 2022 ein.

Betreiberwechsel:

Mit 01.07.2021 hat eine neue Betreiberin – die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH (BuP), 7431 Bad Tatzmannsdorf, Am Kurplatz 5 – eine Tochtergesellschaft der Sozialen Dienste Burgenland, ebenfalls eine Gesellschaft zu 100 % im Landeseigentum stehend, den Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes in 7434 Bernstein, Marktgasse 14, von der vorigen Betreiberin, der adcura Bernstein Seniorenwohnheim GmbH, 7434 Bernstein, übernommen. Diese Einrichtung verfügt derzeit über 35 Plätze und soll hinkünftig auf einem neuen Standort neu errichtet und insgesamt 65 BewohnerInnen Platz bieten.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Anteile der VAMED für das Pflegeheim Neudörfel – St. Nikolaus, Oberpullendorf St. Peter sowie dem Pflegezentrum Rechnitz „Am Schlosspark“ sowie die Geschäftsführung aller Häuser mit 01.01.2022 vorzeitig von der Landesholding Burgenland GmbH in Form der Sozialen Dienste Burgenland GmbH übernommen wurden. Die Betriebsführung nachfolgender Einrichtungen obliegt weiterhin der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs-GmbH. Als interimistischer Geschäftsführer wurde mit 01.01.2022 Dr. Johannes Zsifkovits bestellt.

Qualitätssicherung:

In der Bgld. AWH-VO sind genaue Kriterien hinsichtlich baulicher und räumlicher Voraussetzungen (Mindestgröße, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer, Gemeinschaftsräume usw.) und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse (insbesondere die Qualifikation und Anzahl des Personals) festgelegt.

Errichtung, Aufnahme des Betriebes und die gänzliche Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bewilligungsaufgaben obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages werden in den Altenwohn- und Pflegeheimen durch Sachverständige für Pflege und Medizin laufend Kontrollen durchgeführt; im Bedarfsfall werden Sachverständige insbesondere aus den Bereichen Psychologie und Technik zugezogen.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität werden den Betreiberinnen und Betreibern detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der **Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft**.

Kosten und Finanzierung:

- SelbstzahlerInnen: Wenn die Eigenmittel (hauptsächlich aus Pension, Pflegegeld und Vermögen) zur Bestreitung der Heimkosten ausreichen und kein Zuschuss der öffentlichen Hand beansprucht wird, kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden. Seit 2018 muss das Vermögen (Sparguthaben, Immobilien) nicht mehr zur Finanzierung der Heimunterbringung eingesetzt werden (Abschaffung des „Pflegeresses“).
- Wenn das laufende Einkommen samt Pflegegeld zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Heimkosten im Wege der Sozialhilfe beantragt werden. Die Unterbringung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (insbesondere die Betreuung durch Angehörige, mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Heimhilfe, Essen auf Rädern, usw.) nicht mehr sichergestellt werden kann.

Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80% der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der Sozialhilfeträger nur 80% des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“).

Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20% der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes als Taschengeld. Seit 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten. Ab 2018 fiel auch der Zugriff des Staates auf das Vermögen (Pflege-regress) von Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörigen weg.

- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt.

Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nur Selbstzahlerinnen und Selbstzahler oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Im Jahr 2021 betragen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 101.903.412,61 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass hier ein hoher Deckungsgrad von rund 70 % vorliegt: durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Untergebrachten, Ersätze von Unterhaltspflichtigen, Nachlässe, usw.), aus der Umsatzsteuer-refundierung, aus Strafgeldern und auch aus einem Anteil an den erhaltenen Pflegefondsmitteln.

Pflegetarifmodell:

Das Land Burgenland hat in der Vergangenheit im Rahmen der Abwicklungen des Sozialhilfegesetzes Tagsätze an alle burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheime zur Finanzierung des Pflegesystems unverhältnismäßig ausbezahlt. Mit einer Umstrukturierung des Finanzierungssystems sollte vor allem Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Qualität sichergestellt werden. Neben der Abdeckung des Personalkostenaufwandes und der somit einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes wurde auch eine Infrastrukturkomponente geschaffen, die es den Heimen ermöglicht, sämtliche Investitions- und Instandhaltungskosten teilweise abzudecken. Für die Ermittlung neuer, transparenter Tagsätze wurden externe Beratungsfirmen herangezogen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erörterung der finanziellen, rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen leisteten.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)

Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.

Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende und systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden. Ausgangspunkt für die Zertifizierung sind verschiedene Qualitätsmanagement-Systeme (etwa 30% der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits ein QM-System, nämlich E-Qalin®, QAP oder ISO eingeführt). Die NQZ-Fremdbewertung ergänzt die Selbstbewertungen, die in QM-Systemen üblich sind.

Besonderheiten des NQZ

- Das NQZ ist ein österreichweit einheitliches Fremdbewertungssystem, das bei verschiedensten Strukturen und Qualitätsmanagement-Systemen anwendbar ist.
- Es ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung mit dem Ziel, hohe Qualität auszuzeichnen und Verbesserungspotenziale zu erkennen.
- Das NQZ hinterfragt, welche Strukturen, Prozesse und Ergebnisse erfolgreich und für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner notwendig und sinnvoll sind.
- Der Zusammenhang der vom Haus gesetzten Maßnahmen und definierten Ziele mit der Lebensqualität wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- Dem Arbeitsfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen wird bei der Zertifizierung ein hoher Stellenwert eingeräumt.



- Der Einsatz von Führungskräften aus der Branche der Alten- und Pflegeheime als ZertifiziererInnen stellt sicher, dass fachspezifisches Wissen einfließt.

Prozess- und Ergebnisqualität

Im Fokus des Zertifizierungsprozesses stehen die Lebens- und Arbeitsplatzbedingungen in den Häusern. Die Zertifizierungsteams überprüfen beispielsweise, ob sich die Abläufe an den Bedürfnissen der BewohnerInnen orientieren oder welche Maßnahmen getroffen werden, damit BewohnerInnen, Angehörige sowie MitarbeiterInnen zufrieden sind. Zudem wird erhoben, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen für diese Anliegen optimal genutzt werden.

Weiters werden betriebswirtschaftliche und pflegerelevante Faktoren geprüft. Bei jeder Zertifizierung geben die Zertifizierungsteams Empfehlungen zur weiteren Qualitätsentwicklung ab.

Auf dieser Grundlage leiten die Häuser für die Lebensqualität der BewohnerInnen bedeutsame Ziele und Maßnahmen ab, die anschließend neu überprüft werden können.

Gesetzliche Basis und Legitimierung

Die gesetzliche Grundlage für das Nationale Qualitätszertifikat für Altenwohn- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) wurde mit einer Novelle des Bundes-Seniorengesetzes im Jahr 2012 geschaffen. Darin ist insbesondere die Förderung einer Zertifizierungseinrichtung für das NQZ und die Schaffung eines Zertifizierungsbeirats im Sozialministerium, der sich mit der strategischen Weiterentwicklung des NQZ beschäftigt, normiert.

Auf Grundlage des Bundes-Seniorengesetzes wurde eine Richtlinie erarbeitet, welche die Vorbereitung und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens im Detail regelt. Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht.

So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der BewohnerInnen im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie MitarbeiterInnen gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der BewohnerInnen auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch „Leben wie daheim“. Im Abstand von drei Jahren ist eine Überprüfung der zertifizierten Heime („Rezertifizierung“) vorgesehen.

Im Burgenland sind bereits 5 Heime vollständig zertifiziert: Haus St. Vinzenz in Pinkafeld, Pflegeheim Oberpullendorf - Haus St. Peter, Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf, SeneCura-Sozialzentrum Nikitsch, SeneCura- Sozialzentrum Stegersbach.

Weitere Zertifizierungsprozesse wurden durch die COVID-19 Pandemie verzögert und laufen noch. Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme der Hälfte der Zertifizierungskosten.

Projekt „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim“

Die Versorgung von alten Menschen befindet sich im Umbruch. Der verstärkte Ausbau der ambulanten Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen zu Hause durch mobile Dienste und die 24-Stunden-Betreuung stellt die Pflegeheime vor die Situation, sich positionieren und spezialisieren zu müssen. Viele Menschen kommen in immer schlechterem Allgemeinzustand ins Pflegeheim.

Der Umgang mit multimorbiden, hochgradig demenziell erkrankten sowie psychisch auffälligen BewohnerInnen und die Betreuung von Sterbenden sind heute mehr denn je große Herausforderungen, die neue Ansätze und Qualifikationen notwendig machen. Auf viele dieser Problematiken kann im Rahmen des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH“ eingegangen werden und nachhaltig an neuen bedarfsgerechten Strukturen gearbeitet werden. HPCPH ist ein Projekt, das die BewohnerInnenzufriedenheit erhöht, die Sicherheit der Angehörigen stärkt und die Fluktuation der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen senkt.

Kern des Projektes ist ein umfassender, zweijähriger Organisationsentwicklungsprozess (OE-Prozess) im Heim auf Basis der von Hospiz Österreich entwickelten und empfohlenen Richtlinien und darin integriert die Fortbildung von mindestens 80% aller HeimmitarbeiterInnen aller Berufsgruppen nach dem Curriculum Palliative Geriatrie und zum VSD Vorsorgedialog®. Das Projekt ist ein Qualitätsentwicklungsprojekt und bezieht alle betroffenen Gruppen und Personen mit ein. Eine hospizliche und palliative Kultur im interprofessionellen Kontext in Alten- und Pflegeheimen, gewährleistet für die BewohnerInnen Lebensqualität bis zuletzt, ganzheitliche Schmerzerfassung und -betreuung, ein Sterben in Selbstbestimmung und Würde. Für die Angehörigen bedeutet das ein stärkeres Eingebundensein in die Betreuung, und die Möglichkeit der Begleitung bis zuletzt. Für die Pflegenden, die ÄrztInnen, die Seelsorge, die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bedeutet die Integration von Hospiz und Palliative Care mehr Arbeitszufriedenheit, Verbesserung der Kommunikation, der Arbeitsabläufe, eine Stärkung des Teams, eine Höherqualifizierung, vor allem mehr Sicherheit für den Umgang mit Akutsituationen, mit Schmerzsymptomatik und in der Zeit des Abschiednehmens. Insgesamt kommt es dadurch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bzw. Qualitätssicherung in der Betreuung der Betroffenen. Für die externen LeistungserbringerInnen (wie HausärztInnen, mobile Palliativteams, Krankenhäuser, ehrenamtliche MitarbeiterInnen usw.) bringt HPCPH den Mehrwert einer qualifizierten Vernetzungsarbeit.

Diese ermöglicht es, genau an den Schnittstellen verschiedener Versorgungssysteme, die oftmals einen Bruch darstellen, neue Formen der Zusammenarbeit und der Kommunikation zu installieren. Als Beispiel sei hier der „Vorsorgedialog“ genannt, der viele Schwierigkeiten von Akutsituationen schon vorab wegnimmt. Der OE-Prozess endet nicht mit der Verleihung des Zertifikates, vielmehr ist sicherzustellen, dass dieser auch nach einem abgeschlossenen Turnus weitergeführt wird. Zur Qualitätssicherung braucht es laufenden Austausch in Vernetzungstreffen und ggf. auch Schulungen in Form von Workshops.

Die HPCPH-Umsetzung erfordert auch eine ausführliche Vorbereitungsphase mit viel Informationsarbeit und Motivierung der Heime zur Teilnahme sowie eine begleitete Vorlaufphase in den teilnehmenden Häusern. Im Burgenland bestehen schon Erfahrungen mit HPCPH durch die Durchführung zweier grenzüberschreitender EU-Förderprojekte mit Ungarn in den Jahren 2012 bis 2014, bei denen drei burgenländische Pflegeheime das Konzept HPCPH in ihren Häusern umsetzen konnten (Diakoniezentrum Oberwart, Haus St. Vinzenz in Pinkafeld und das Caritas Haus St. Nikolaus in Neusiedl am See).

Seither wurde HPCPH in weiteren Einrichtungen integriert (zB. Diakoniezentrum Gols, Caritas Haus St. Martin in Eisenstadt, Caritas Haus Lisa in Deutschkreutz sowie die Pflegekompetenzzentren Draßburg und Strem des Samariterbundes). Durch die Teilnahme weiterer Pflegeheime ergeben sich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten und kostensparende Synergieeffekte: Schließlich lebt das Projekt von der Vernetzung und dem Lernen voneinander.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes HPCPH im Burgenland ermöglicht einen weiteren Turnus IV der 2020 startete und bis Ende 2022 geplant ist. Dieser Turnus beginnt mit 6 Häusern (Haus Katharina-Podersdorf, Villa Martini-Mattersburg, PZ Raiding-Franz Drescher GmbH, PKZ Weppersdorf, PKZ Lackenbach, PKZ Großpetersdorf-alle ASBÖ Burgenland). Die Pandemie stellt die teilnehmenden Häuser auf eine harte Probe. Vorgeschriebene Maßnahmen seitens der Regierung, ausfallendes Personal und die ungewohnte einzuhaltende Distanz zu Menschen erschweren die Umsetzung des Projektes HPCPH. Die Kompetenzen des interprofessionellen Projektkreises und das gemeinsame Ziel, HPCPH erfolgreich abzuschließen, stimmen positiv auch diese unerwarteten Hürden gut zu meistern.

Die Organisation erfolgt über die Landeskoordinationsstelle der Hospiz- und Palliativversorgung im PSD, die Finanzierung erfolgt vom Land Burgenland aus zusätzlichen Mitteln für die Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung in den Jahren 2017 bis 2021 nach dem Hospiz- und Palliativfondsgesetz.





15. SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

15. SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 idgF.
- Bgld. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgld. HAV, LGBl. Nr. 42/2011
- Verordnung über die Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildung „Fach-SozialbetreuerIn“ (LGBl. Nr. 82/2013) und „Diplom-SozialbetreuerIn (LGBl. Nr. 83/2013)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.

Zielsetzung:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gab es in Österreich bis zum Jahr 2005 nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Dadurch bestanden unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen konnte. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt. Die damit erstmals für diesen Bereich geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Insbesondere soll die Ausbildung nach einem modularen und stufenweisen System geregelt werden, das den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entspricht. Auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 2007 das Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz erlassen.

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:

1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplommiveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“). SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch **über die Qualifikation der Pflegeassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)**, jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung, wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es seit dem Jahre 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung wird nach den Bestimmungen

des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen – daher wird jährlich ein Förderungsbeitrag bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wurde dem steigenden Bedarf durch die Installierung von dislozierten Klassen in Güssing Rechnung getragen. Diese wurden 2010 in eine Schule für Sozialbetreuungsberufe Güssing mit zwei Klassen umgewandelt.

Im September 2013 startete in Pinkafeld die Diplomausbildung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in Vollform, 2014 folgte diese auch in Berufstätigenform.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als Fachsozialbetreuer/in mit den Schwerpunkten Alten- und Behindertenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2021: 52 AbsolventInnen, davon 19 Männer – 2022: 49 AbsolventInnen, davon 13 Männer);
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als Fachsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2021: 29 AbsolventInnen, davon 7 Männer – 2022: 28 AbsolventInnen, davon 6 Männer);
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als Fachsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Berufstätigenform (2021: 33 AbsolventInnen, davon 6 Männer – 2022: 22 AbsolventInnen, davon 4 Männer);
- einjährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2021: 14 AbsolventInnen, davon 3 Männer – 2022: 26 AbsolventInnen, davon 8 Männer);
- einjährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Berufstätigenform (2021: 14 AbsolventInnen, davon 4 Männer – 2022: 22 AbsolventInnen, davon 5 Männer)
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (inkl. Unterstützung bei der Basisversorgung) – Berufstätigenform (2021: 39 AbsolventInnen, davon 14 Männer – 2022: 43 AbsolventInnen, davon 14 Männer);
- einjährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2021: 21 AbsolventInnen, davon 7 Männer – 2022: 25 AbsolventInnen, davon 7 Männer);
- einjährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Familienarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2021: 8 AbsolventInnen, davon kein Mann – 2022: 14 AbsolventInnen, davon 3 Männer)

- einjährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit Abschluss als DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Familienarbeit – Berufstätigenform (2021: 10 AbsolventInnen, davon 5 Männer – 2022: 20 AbsolventInnen, davon 2 Männer)

Im Jahr 2021 betrug somit die Gesamtzahl der AbsolventInnen 220, davon 65 Männer – 2022 waren es 249 AbsolventInnen davon 62 Männer.

Heimhilfe-Lehrgänge: Das Berufsförderungsinstitut (BFI), das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) und FLEGO-Kompetenz in Gesundheit, Pflege und Betreuung bilden HeimhelferInnen aus. 2021 absolvierten in 9 Kursen 111 HeimhelferInnen die Ausbildung, davon 11 Männer (2022: 5 Kurse – 57 HeimhelferInnen, davon 4 Männer).

Pflegeberufe (gemäß GuKG):

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (GKPS) Oberwart:

Schulträger ist die KRAGES; im Jahr 2021 absolvierten 45 Personen (davon 5 Männer) die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege). 2022 waren es 34 AbsolventInnen (davon 10 Männer).

Um einerseits dem steigenden Bedarf nach diplomiertem Krankenpflegepersonal (für Pflegeheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege, Entlassungsmanagement) Rechnung zu tragen und andererseits auch den InteressentInnen aus den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt eine Ausbildungsstätte „näher zu bringen“ und ihnen damit den Zugang zu erleichtern, wurde im Feber 2008 im Gebäude der Hauptschule Frauenkirchen eine Expositur der GKPS Oberwart eröffnet.

Fachhochschul-Studiengang: In Pinkafeld findet seit dem Wintersemester 2014 ein Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ statt. Studierende erwerben dabei neben dem akademischen Grad die notwendige Fachkompetenz für die Berufsausübung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege; es gab im Jahr 2021 25 Studienplätze und im Jahr 2022 50 Studienplätze.

Pflegeassistent-Lehrgänge: Im Berichtszeitraum 2021/2022 veranstaltete das BFI im Jahr 2021 2 Lehrgänge für Pflegeassistent (22 AbsolventInnen). 2022 wurden vom BFI 6 Lehrgänge organisiert (73 AbsolventInnen, davon 14 Männer). Die Schule für Allgemeine Gesundheit- und Krankenpflege der KRAGES konnte 2021 4 weibliche Personen und 2022 21 AbsolventInnen (davon 6 Männer) für den Pflegeassistentenlehrgang verzeichnen.

Pflegefachassistent-Lehrgänge: Die KRAGES bietet am Standort Oberwart in zweijähriger Vollzeitausbildung Lehrgänge für die Pflegefachassistent an.

So schlossen für das Jahr 2021 12 AbsolventInnen (davon 1 Mann) und 2022 21 AbsolventInnen (davon 1 Mann) den Lehrgang zur Pflegefachassistent ab.

Damit gab es im Burgenland in den Sozialbetreuungsberufen und in den Pflegeberufen (gem. GuKG) im Jahr 2021 insgesamt 414 AbsolventInnen, davon 82 Männer (2022: 455 AbsolventInnen, davon 97 Männer).





16.
ARBEITSMARKT-
POLITISCHE
MASSNAHMEN – ESF

16. ARBEITSMARKTPOLITISCHE MASSNAHMEN – ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Dachverordnung für die ESI-Fonds – (EU) Nr. 1303/2013
- ESF Verordnung – (EU) Nr. 1304/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014
- Partnerschaftsvereinbarung
- ESF OP 2014-2020
- Vereinbarung gem. 15a
- Sonderrichtlinie ESF 2014 2020 zur Umsetzung von Projekten

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken.

In den Verantwortungsbereich der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen fallen dabei im Wesentlichen arbeitsmarktpolitische Programme und Maßnahmen, sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.

Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und der Länder) zur Verfügung stellen.

Mit Beginn der aktuell auslaufenden Programmperiode hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Funktion einer EU-Verwaltungsbehörde übernommen und ist damit für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung des ESF-Programms verantwortlich. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die operationelle Umsetzung für den Europäischen Sozialfonds sowie für die finanzielle Administration, Evaluierung und Kommunikation. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Übergangsregion ESF 2014-2020

Die Berichtsjahre waren vor allem von der finalen Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014-2020 sowie abschließender Projektumsetzungsmaßnahmen geprägt. Dafür stehen der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen im ESF-Programm Finanzmittel in Höhe von ca. 25,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Investitionsprioritäten 4.3 „Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft“, 4.4 „Aktives und gesundes Altern“ sowie 4.5 „Maßnahmen für sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen, u. a. MigrantInnen; Maßnahmen für geringfügig beschäftigte Personen“ wären grundsätzlich geplant gewesen, im Laufe der Programmumsetzung stellte sich jedoch heraus, dass für diese im Burgenland kein Bedarf besteht. Bei den zu diesen Investitionsprioritäten veröffentlichten Calls wurden keine Projekte eingereicht. Die durch eine Programmänderung frei gewordenen EU-Finanzmittel wurden daher zur Investitionspriorität 4.1 umgeschichtet, da hier nach wie vor großer Bedarf im Burgenland gegeben ist. Nachfolgend wird daher nur die IP 4.1 dargestellt.

In der Investitionspriorität 4.1 – „Aktivitäten für Arbeitslose und Nichterwerbstätige“ unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige mit umfassenden Maßnahmen dabei, Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Zur Erhöhung der Wirkung der eingesetzten ESF-Mittel gelangen die Förderungen äußerst gezielt zum Einsatz. Je nach den aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt – und den sich damit ändernden Problemlagen – wird die Verwendung schwerpunktmäßig angepasst und auf einzelne Zielgruppen hin ausgerichtet. Ende 2022 war die Maßnahme gänzlich umgesetzt.

Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie etwaiger geschlechtsspezifischer Aktionen

Zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wurde bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen versucht, geschlechterspezifischen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

Insbesondere das Jahr 2022 war von ersten Maßnahmen zur Vorbereitung des Programmabschlusses gekennzeichnet.

Übergangsregion ESF+ 2021-2027

Rechtsgrundlagen und Organisationsform (Auszug):

- Dachverordnung für die ESI-Fonds – (EU) Nr. 2021/1060
- ESF Verordnung – (EU) Nr. 2021/1057
- Regelungen für den JTF – (EU) Nr. 2021/1056
- Genehmigtes Programm ESF+/JTF 2021-2027
- Partnerschaftsvereinbarung
- Auswahlkriterien ESF+/JTF 2021-2027
- Sonderrichtlinie ESF+ und JTF 2021 – 2027
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich
- Grundsatzvereinbarung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 wurde am 7.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Inhalte des Programms richten sich am Länderbericht 2019 und den länderspezifischen Empfehlungen sowie der Europäischen Säule sozialer Rechte aus und berücksichtigt unter anderem die Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, die Unterstützung von älteren ArbeitnehmerInnen, die Förderung des lebenslangen Lernens, Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Maßnahmen im Bereich der „sozialen Innovation“. Weiters wurden die Maßnahmen für den Just Transition Fonds eingearbeitet.

Folgende Schwerpunkte sind für den ESF+ 2021-2027 vorgesehen:

- Gleichstellung von Frauen und Männern – inkl. innovativer Kinderbetreuungsangebote
- Aktives Altern – inkl. Themen der Digitalisierung
- Aktive Inklusion – Verbesserung der beruflichen Teilhabe
- Unterstützung für Jugendliche an Schulen und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf
- Zugang zu lebenslangem Lernen – inkl. Digitalkompetenzen
- Soziale Innovation
- Just Transition Fund

Darüber hinaus werden die drei Querschnittsziele „Nachhaltigkeit“, „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Nichtdiskriminierung“ in jeder Programm- und Projektphase berücksichtigt.

Die Berichtsjahre waren vor allem von umfassenden Programmierungstätigkeiten sowie dem Treffen von Vorkehrungen für zeitnahe Projektumsetzungsmaßnahmen geprägt.

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:

Projekt „Lehre mit Matura“:

Im Burgenland wurde im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Wirtschaftsförderungsinstitutes, des Berufsförderungsinstitutes, des Burgenländischen Schulungszentrums, des Landesschulrates und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für die Umsetzung des Projektes „Lehre mit Matura“ erarbeitet. Seit 2009 ist es nunmehr für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland möglich, neben der Berufsausbildung kostenlos die Reifeprüfung abzulegen.

Primäre Zielgruppe sind Lehrlinge im ersten Lehrjahr, aber auch Lehrlingen im zweiten oder dritten Lehrjahr soll der Einstieg in das Modell „Lehre mit Matura“ ermöglicht werden.

Interessierte Lehrlinge, die in einem Aufnahmegespräch (ohne Benotung) auf ihre Eignung getestet wurden, können an einem Tag pro Woche (Freitag) den Unterricht besuchen. Alternativ dazu kann die Reifeprüfung auch in Abendkursen abgelegt werden. Die Lehrzeit kann um sechs Monate verlängert werden. Insgesamt haben die Lehrlinge 900 Unterrichtsstunden, auf vier Jahre verteilt, zu besuchen. Unterrichtet werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Fachbereich (in Abstimmung mit den zuständigen Berufsschulen) wie z.B. Informatik. Angeboten wird der Unterricht an zwei Standorten: Eisenstadt und Oberwart.

Mit der positiven Ablegung der kommissionellen Reifeprüfung erlangen die Lehrlinge die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten.

Die Teilnahme für die Jugendlichen ist kostenlos. Burgenländische Lehrbetriebe, die den angehenden FacharbeiterInnen die Teilnahme an Lehre mit Matura ermöglichen, erhalten vom Land Burgenland eine Förderung von bis zu 2.500 Euro pro Lehrling (500 Euro für die ersten drei Jahre und 1.000 Euro im letzten Lehrjahr).

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Bei der Umsetzung von Arbeitsstiftungen wurde die Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen von der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH unterstützt. Zum 31.12.2022 waren nachfolgende Arbeitsstiftungen, für die eine Teilfinanzierung der Ausbildungen vom Land Burgenland beschlossen wurde, fördertechnisch noch nicht abgeschlossen:

- Insolvenzstiftung Borckenstein 2019 (Steiermark)
- Insolvenzstiftung Burgenland III
- Stiftung Secop – Outplacement 2020 (Steiermark)
- Offene Insolvenzstiftung Steiermark

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.

Projekt „Fachkräfte-Offensive Burgenland“:

Das Land Burgenland, die Wirtschaftskammer Burgenland, das AMS Burgenland und die IV Burgenland starteten im Herbst 2021 mit dem Projekt Fachkräfte-Offensive Burgenland.

Gemäß Ausbildungskonzept startet diese Ausbildung mit einem Informationstag, bei dem alle Interessierten, die bei diesem Programm mitmachen wollen (beim AMS gemeldete Personen), über die Ausbildung informiert werden. Mit der einwöchigen Clearingphase beginnt eine 17-wöchige Qualifizierung, während dieser auch ein Matching - Day stattfindet. An diesem treffen potenzielle Arbeitgeber und -nehmer aufeinander und vereinbaren bestenfalls eine zukünftige Beschäftigung im jeweiligen Betrieb. Nach der Clearingphase wird mit einer fachspezifischen Ausbildung gestartet, die als Praktiker oder Lehrling mit verkürzter Lehrzeit im Betrieb endet. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Prüfung.

Gestartet wurde im Bereich Tourismus im September 2021 in Eisenstadt und Oberwart. Als Spezifikum der Ausbildung im Tourismusbereich ist die Möglichkeit der Wahl zwischen zwei Ausbildungsschwerpunkten – nämlich eine Ausbildung zum Koch/Köchin bzw, Restaurantfachfrau/-fachmann - zu nennen. Ende 2021 starteten drei weitere Fachkräfte-Offensiven in den Bereichen Bauwesen, Transport & Logistik und Elektrotechnik inkl. PV-Anlagen-Monteur. 2022 folgten weitere Fachkräfte-Offensiven in den Bereichen Metalltechnik in Eisenstadt und Transport & Logistik in Oberpullendorf.

Eine enge Abstimmung mit Betrieben aus dem Burgenland ermöglicht eine hohe Vermittlungsquote. Ein Großteil der Absolventen startete entweder in einem Betrieb als Praktikantin, begann eine verkürzte betriebliche Lehre bzw. entschloss sich zu einer weiteren Aus- und Weiterbildung.

Projekt „Chance 50plus“:

Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage für ältere Personen führte das AMS im Jahr 2020 ein EB-Sonderprogramm Aktion „COME BACK“ für die Zielgruppe älterer ArbeitnehmerInnen über 50 Jahre durch, hat aber aufgrund der beschränkten budgetären Mittel Einschränkungen hinsichtlich Förderhöhe, -dauer und auch der Zielgruppen vorgenommen.

Mit dem Sonderförderprogramm „Chance 50 plus“ wurde eine Ergänzungsförderung zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer und finanziellen Ausweitung der Aktion „COME BACK“ des AMS gewährt, eine spürbare Entlastung des burgenländischen Arbeitsmarkts erreicht und von Arbeitslosigkeit besonders betroffene Personengruppen, wie z. Bsp. arbeitslose Personen über 50 die mindestens ein Jahr arbeitslos sind und Personen, die im Rahmen der Aktion 20000 beschäftigt und arbeitslos waren, sofern sie die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen von 50+ erfüllen (über 50 Jahre und 3 Monate arbeitslos oder eine gesundheitliche Einschränkung haben) besonders unterstützt.

Gefördert wurden die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten für höchstens eine/n ArbeitnehmerIn pro Gemeinde in Ergänzung der Aktion „COME BACK“ des AMS für eine Gesamtbeschäftigungsdauer von insgesamt mindestens 53 Wochen.

Projekt „2. Chance“:

Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage für bestimmte Personengruppen führte das AMS ein EB-Sonderprogramm für folgende Zielgruppen durch, hatte aber aufgrund der beschränkten budgetären Mittel Einschränkungen hinsichtlich Förderhöhe und Förderdauer vorgenommen:

Personen jeden Alters, die über 365 Tage (Netto) arbeitslos sind, wobei Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis jeweils 62 Tage bei der Summierung der „Arbeitslosentage“ unberücksichtigt bleiben, sowie Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 90 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind oder zwar kürzer als 90 Tage vorgemerkt sind, aber deren Beschäftigungschancen wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (WiedereinsteigerInnen, arbeitsmarktferne Personen) erschwert sind.

Mit dem Sonderförderprogramm „2. Chance“ wurde eine Ergänzungsförderung zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer und finanziellen Ausweitung des EB-Sonderprogramms des AMS gewährt, eine spürbare Entlastung des burgenländischen Arbeitsmarkts erreicht und von Arbeitslosigkeit besonders betroffene Personengruppen besonders unterstützt.

Gefördert wurden die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten für bis zu drei ArbeitnehmerInnen pro Gemeinde oder gemeinnütziger Organisation im Land Burgenland in Ergänzung des EB-Sonderprogramms des AMS für eine Gesamtbeschäftigungsdauer von insgesamt mindestens 53 Wochen.





17.
SONSTIGE SOZIALE
DIENSTE
UND EINRICHTUNGEN

17. SONSTIGE SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Soziale Dienste sind sowohl im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 idgF.) als auch im Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz (LGBl. Nr. 62/2013) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe). Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.

Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen (zu „Public Private Partnership“), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldenberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der „Bgld. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke“ gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name „Bgld. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter“ in „Bgld. Verband - Psychosozialer Dienst“ (kurz: PSD) umbenannt. Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgld. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist. Seit 2021 ist der PSD Burgenland Teil der Soziale Dienste Burgenland GmbH (SDB). Die SDB ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland.

Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Probleme und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern.

Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplette multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern KonsiliarärztInnen aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die PatientInnen auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennenzulernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit wurden nun vermehrt PsychologInnen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung (Modell Burgenland) als Hausbesuche angeboten werden.

Ziel des PSD war und ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von Patienten und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2022 wurden in allen Bezirken im Monatsschnitt insgesamt 76 Klienten betreut und dabei 7658,35 Stunden geleistet. Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD, welche 2016 aktualisiert wurde: Es erfolgt nun jährlich eine Valorisierung. Für das Jahr 2022 ergab dies den Betrag von 617.157,20 Euro inkl. USt.

Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet. Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ) in Rust durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen. Im Jahr 2016 wurde auch der Standort Mattersburg in ein Ambulatorium umgewandelt.

Im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung von Univ. Prof. Dr. Karl Dantendorfer an Ing. Mag. Karl Helm übergeben. Seit 01.01.2019 ist Dr. Johannes Zsifkovits Geschäftsführer der Soziale Dienste Burgenland GmbH und somit des PSD Burgenland.

Im Jahr 2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wird. Seit 01.01.2023 ist die Landeskoordination für Hospiz- und Palliativversorgung wieder beim Land Burgenland angesiedelt.

2013 wurde auch in Oberwart ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eröffnet.

Personal: Ende 2022 waren im PSD (inkl. Kinder- und Jugendlichenbereich und HPZ Rust) 122 Personen im Ausmaß von 87,59 VZÄ beschäftigt, davon 75,39 VZÄ als Fachkräfte und 12,20 VZÄ in der Verwaltung.

Im Jahr 2022 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 2,040.000 Euro.

Im Jahr 2022 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 2,040.000 Euro (2021: 1,630.000 Euro).

Landespsychologischer Dienst:

Im Jahr 2021 waren acht Psychologinnen (7,5 Vollzeitäquivalente), im Jahr 2022 neun Psychologinnen (8,25 Vollzeitäquivalente) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit Eintragungen in die Listen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie und teilweise weiteren speziellen Zertifizierungen als Notfallpsychologinnen, Kinder-, Jugend- und Familienpsychologinnen und Arbeits- und Organisationspsychologinnen landesweit für die BürgerInnen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und Behindertenhilfe, Sozialeinrichtungen und Personalauswahl tätig.

Mit Ende des Berichtszeitraumes arbeiteten zwei Klinische Psychologinnen mit Zertifizierung als Kinder-, Jugend- und Familienpsychologinnen ausschließlich in der Kinder- und Jugendhilfe, fünf Klinische Psychologinnen in der Sozial- und Behindertenhilfe, zwei Klinische Psychologinnen in Agenden der Sozialeinrichtungen und zwei Psychologinnen mit Zertifizierung als Arbeits- und Organisationspsychologinnen und Notfallpsychologinnen zusätzlich in der Personalauswahl. Eine Klinische Psychologin übernahm ergänzend Koordinationstätigkeiten im Landespsychologischen Dienst.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgten im Auftrag der SozialarbeiterInnen auf den zuständigen Bezirkshauptmannschaften Begutachtungen und klinisch-psychologische Diagnostiken von Kindern, Jugendlichen und deren Familiensystemen zu verschiedensten psychologischen Fragestellungen (z. B. Gefährdungsabklärung, altersadäquate Entwicklung, Erziehung und Förderung, psychosoziale Problematiken und Verhaltensauffälligkeiten im schulischen und/oder häuslichen Setting, Krisensituationen, Konflikte im Trennungs- und Scheidungskontext, ambulante frühe Erziehungshilfen und Unterbringungen in der vollen Erziehung). Psychologische Beratungen und Begleitungen der familiären Systeme wurden durchgeführt und Vernetzungen mit beteiligten Systemen und Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, etc.) fanden statt. Ein weiterer Einsatzbereich in der Kinder- und Jugendhilfe bestand in der klinisch-psychologischen Begutachtung und Eignungsbeurteilung von Adoptiv-, Pflege und Krisenpflegeeltern-WerberInnen, welche im Rahmen eines standardisierten Auswahlprozesses erfolgten. Zudem wurden regelmäßige Fallinterventionen für die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten.

Im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe wurden aufgrund der in den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gestellten Anträge durch BürgerInnen auf Förderung nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 idgF. (z. B. stationäre und teilstationäre Betreuungen in Sozialeinrichtungen, Sondertagsätze aufgrund von Individualbetreuungen in Sozialeinrichtungen, ambulante Therapien, Integrationsbegleitungen, Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich der Erwerbsminderung) Sachverständigentätigkeiten durchgeführt und psychologische Stellungnahmen als Grundlage für die Bewilligung einer Kostenübernahme im jeweiligen Fall erstellt. Es fanden zudem regelmäßige Evaluierungen bereits etablierter Maßnahmen und gegebenenfalls Anpassungen dieser statt.

Darüber hinaus wurden AntragstellerInnen und deren Familien, Angehörige und Bezugspersonen im Bedarfsfall psychologisch beraten und unterstützt. Regelmäßige Vernetzungen mit Sozialeinrichtungen, KlientInnen und jeweiligen behördlichen SachreferentInnen fanden statt, um eine optimale Betreuung der KlientInnen zu gewährleisten.

Im Bereich Sozialeinrichtungen wurde der Landespsychologische Dienst bei Betriebsbewilligungen, Inbetriebnahmen und Kontrollen der Sozialeinrichtungen nach dem burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2019 idgF. im Burgenland involviert, hat entsprechende psychologische Stellungnahmen abgegeben sowie psychologische Auflagen erteilt. Sowohl im Zuge der Kontrollen, als auch laufend, wurden im Rahmen der Qualitätssicherung unter anderem die Qualifikationen der MitarbeiterInnen, die Gruppengrößen und -zusammenstellungen sowie der Personalschlüssel überprüft und entsprechende psychologische Stellungnahmen dazu verfasst. Darüber hinaus wurde der Landespsychologische Dienst bei Vorfällen in Sozialeinrichtungen unterstützend beigezogen und fungierte als Ansprechpartner für alle Sozialeinrichtungen des Burgenlandes und die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in psychologischen Fragestellungen.

Zwei Psychologinnen waren als Mitglieder der Beurteilungskommission nach dem Objektivierungsgesetz 1988 idgF. bestellt und in der Personalauswahl der Besoldungsgruppen B bis D für den Landesdienst involviert. Im Rahmen des Objektivierungsverfahrens kamen psychologische Testverfahren zur Anwendung, die durch die Psychologinnen interpretiert wurden und als Grundlage für die Begutachtungen der BewerberInnen fungierten. Zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber wurde eine abschließende Stellungnahme abgegeben. Eine Vernetzung mit verschiedenen Dienststellenleitungen bezüglich VerwaltungspraktikantInnen, oder Personen mit Ein-Jahres-Verträgen fand statt. In einzelnen Fällen waren Teilnahmen an Objektivierungssitzungen notwendig, im Rahmen derer zusätzlich eine psychologische Expertise eingebracht wurde. Darüber hinaus wurden Beratungen und Kriseninterventionen in arbeits- und organisationspsychologischen sowie notfallpsychologischen Belangen im Bereich Personal durchgeführt.

Zusätzliche Tätigkeitsbereiche des Landespsychologischen Dienstes waren unter anderem: Mitwirkung im betrieblichen Gesundheitsmanagement, Beratung und Betreuung von Landesbediensteten, Mitwirkung bei Projekten und bei der Ausarbeitung von Verordnungen, Richtlinien, Standards und Erlässen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozial- und Behindertenhilfe, fallweise Sachverständigentätigkeiten in anderen Bereichen (Altenwohn- und Pflegeheime, Krankenanstalten, etc.), Tätigkeiten im Zuge der Bestellung als betriebliche Eingliederungshilfe oder in der Prüfungskommission, Vertretungen des Landes Burgenland bei Expertenfachtagungen im Bereich Psychologie der Bundesländer.

Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ findet sich im LGBl. Nr. 51/2000 in der Fassung des LGBl. Nr. 39/2014. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Bgld. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich
 - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
 - der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2022 keine Beschwerden über Pflegeheime (2021: 3) und eine Beschwerde gab es bezüglich Hauskrankenpflege (2021: 0).

Des Weiteren gab es 45 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen (2021: 52 Anfragen). 279 zusätzliche Anfragen wurden an die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2022 gestellt.





18. ENTWICKLUNG DER FINANZEN

18. ENTWICKLUNG DER FINANZEN

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, schließlicher Zahlungsrückstand, ...

Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten Netto-Ausgaben von Land und Gemeinden in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.

Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben zwischen Land und Gemeinden für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Kinder- und Jugendhilfe wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: ab dem Jahr 2000 beträgt der Gemeindeanteil in allen Bereichen einheitlich 50 %.

Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen in erster Linie Pflichtausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensausgaben“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems ins Kalkül zu ziehen:

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.

- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben rührt daher, dass dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bgld. Gesundheitsfonds BURGEF, ...) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können.
- Coronabedingte Minderbelegungen in Pflege- und Behindertenheimen
- Umstellung der Auszahlungssystematik an Altenwohn- und Pflegeheime Ende 2022

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die Abschnitte 41 bis 46 (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „Soziale Wohlfahrt“.

Die wesentlichsten Untergliederungen (UGL) davon sind:

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

42 Freie Wohlfahrt

426 Flüchtlingshilfe (Grundversorgung für Fremde, aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch. Institutionen)

43 Jugendwohlfahrt

435 Erziehungsheime (Unterbringung in stationären Einrichtungen, Pflegekinder, Unterstützung der Erziehung)

44 Behebung von Notständen

dzt. nur eine geringe Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter

45 Sozialpolitische Maßnahmen

insbes. Arbeitnehmerförderung

46 Familienpolitische Maßnahmen

469 insbes. Kinderbetreuungsförderung, Familienförderung und Frauenangelegenheiten

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte für die Jahre 2017 bis 2022 findet sich in den Tabelle 19.1 und 19.2. Seit den Jahren 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landes-Rechnungsabschluss (LRA) im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes übergang, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird; andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, welche jedoch nicht im Sozialbudget aufscheinen, sondern unter „Finanzwirtschaft“ verbucht werden. Im Sinne einer Deckung mit dem Rechnungsabschluss wurden diese Belastungen der Haushalte von Land und Gemeinden sowie die zusätzlichen Einnahmen für den Pflegebereich bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben (exkl. Coronamaßnahmen) und Einnahmen in den einzelnen Gruppen zeigten demnach laut Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2017 bis 2022 folgende Entwicklung:

Abs.		Familienpolitische Maßnahmen - Ausgaben					
		RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
4 1	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	€ 155.356.515,31	€ 171.534.030,12	€ 203.244.683,48	€ 201.988.323,30	€ 207.147.496,93	€ 226.316.999,05
4 2	Freie Wohlfahrt	€ 20.410.775,23	€ 13.671.707,63	€ 10.717.792,76	€ 9.929.120,89	€ 9.522.176,12	€ 20.579.965,05
4 3	Jugendwohlfahrt	€ 26.666.955,44	€ 26.274.950,72	€ 26.634.016,07	€ 25.025.282,89	€ 26.120.101,21	€ 27.738.507,99
4 4	Behebung von Notständen	€ 4.579,20	€ 4.579,20	€ 3.816,00	€ -	€ -	€ -
4 5	Sozialpolitische Maßnahmen	€ 5.620.286,50	€ 5.970.080,00	€ 4.723.525,59	€ 2.620.139,19	€ 2.908.941,80	€ 8.547.010,49
4 6	Familienpolitische Maßnahmen	€ 6.037.798,03	€ 6.228.993,70	€ 5.829.637,40	€ 1.003.394,47	€ 1.403.698,71	€ 1.210.481,86
4	Summe	€ 214.096.909,71	€ 223.684.341,37	€ 251.153.471,30	€ 240.566.260,74	€ 247.102.414,77	€ 284.392.964,44

Abbildung: 18.1

Abs.		Familienpolitische Maßnahmen - Einnahmen					
		RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
4 1	Allgemeine Öffentliche V	€ 106.034.766,91	€ 114.365.805,58	€ 130.260.145,73	€ 153.789.588,08	€ 132.356.768,00	€ 148.163.452,66
4 2	Freie Wohlfahrt	€ 14.183.463,33	€ 10.569.722,24	€ 16.983.878,15	€ 4.766.083,89	€ 6.136.592,72	€ 9.465.479,30
4 3	Jugendwohlfahrt	€ 14.457.092,77	€ 14.233.061,63	€ 14.399.456,49	€ 17.625.145,79	€ 14.221.347,90	€ 14.649.996,90
4 5	Sozialpolitische Maßnah	€ 1.496.082,45	€ 1.677.132,03	€ 4.280.343,20	€ 200.253,07	€ 148.381,25	€ -
4 6	Familienpolitische Maßn	€ 557.177,86	€ 624.635,91	€ 590.383,98	€ 18.604,56	€ 53.993,88	€ 22.725,97
4	Summe	€ 136.728.583,32	€ 141.470.357,39	€ 166.514.207,55	€ 176.399.675,39	€ 152.917.083,75	€ 172.301.654,83

Abbildung: 18.2

Die mit Abstand größten Ausgaben bei den Aufwendungen verursachte dabei die UGL 41 „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ (411 Allgemeine Sozialhilfe und 413 Behindertenhilfe).

Zu den Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe zählen die „Leistungen für die Unterbringung in Heimen und Anstalten“, wie z.B. Pflegeheimen, Sozial- und Frauenhaus, etc., die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ und die „Hauskrankenpflege“ (Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Seniorentagesbetreuung, Betreutes Wohnen und die Förderung der 24-Stunden Betreuung).

DIE GRÖSSTEN AUSGABEPOSITIONEN IN DER ALLG. ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE

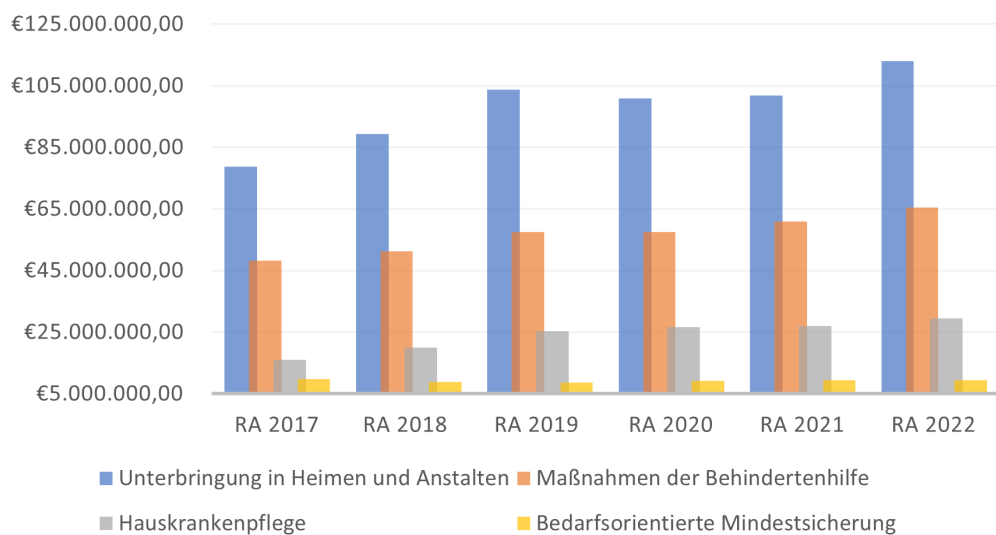


Abbildung: 18.3

Die **Behindertenhilfe** umfasst neben den Eingliederungsmaßnahmen insbesondere auch die Beschäftigungstherapie und die stationäre Unterbringung von Beeinträchtigten Mitmenschen sowie die Unterstützung des Lebensunterhalts und persönliche Hilfe.

Die nachfolgenden Abbildungen 18.5. bis 18.8. zeigen den Jahresverlauf der Ausgaben in einzelnen Bereichen.

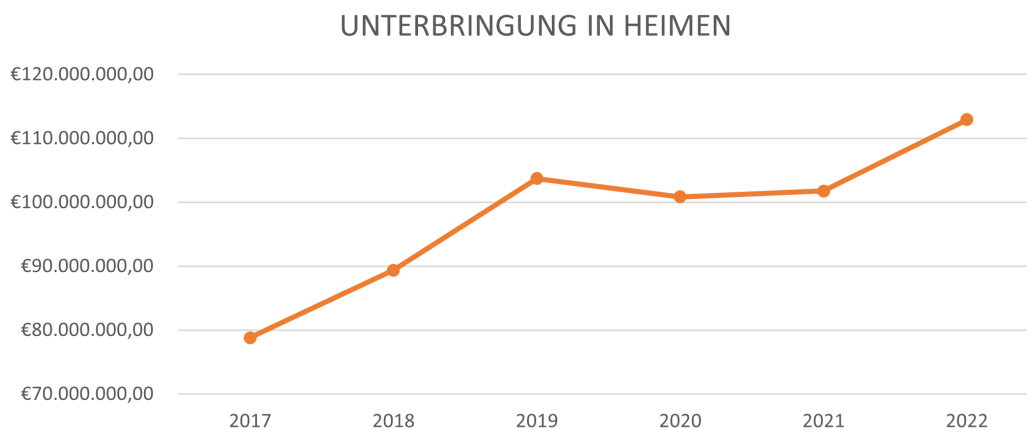


Abbildung 18.4

Neben der Unterbringung in Heimen stellt die sogen. „Hauskrankenpflege“ (Abbildung 19.6) einen weiteren wesentlichen Faktor in diesem Bereich dar. Darunter fallen die Ausgaben für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die Seniorenbetreuung und das Betreute Wohnen.

Die zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung, damit sich auch Personen mit geringerer Pension diese Betreuungsform leisten können und somit Pflegeheimunterbringungen vermieden werden können, verursachte im Jahr 2019 den nächsten größeren Sprung.

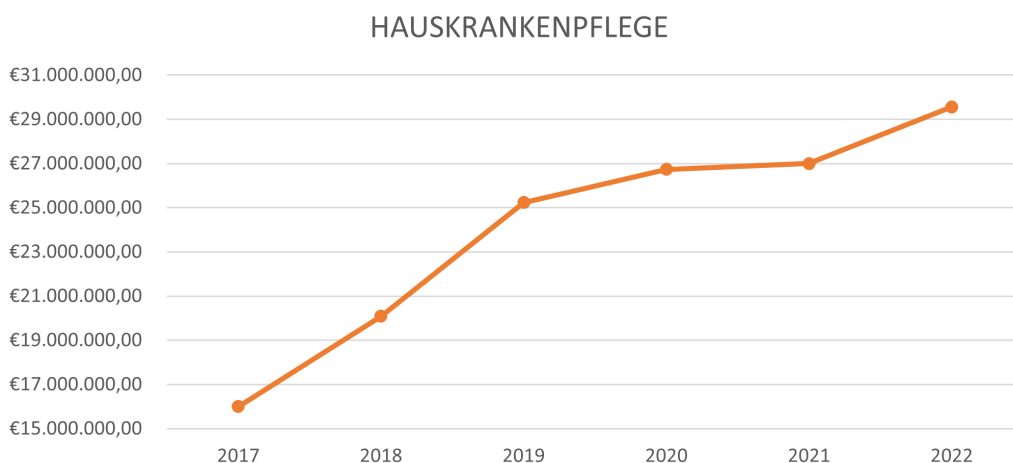


Abbildung 18.5

Die ebenfalls zur Allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt zählende „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (Abb. 19.7) war ein weiterer wesentlicher Ausgabenposten. Das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle des Bgld.MSG, LGBl. 20/2017, ab 01.07.2017 wirkte sich im Jahr 2018 aus und führte zu geringeren Ausgaben (Kap. 3.2.). In den Covid-19 Jahren stiegen die Ausgaben im BMS-Bereich jedoch wiederum an.

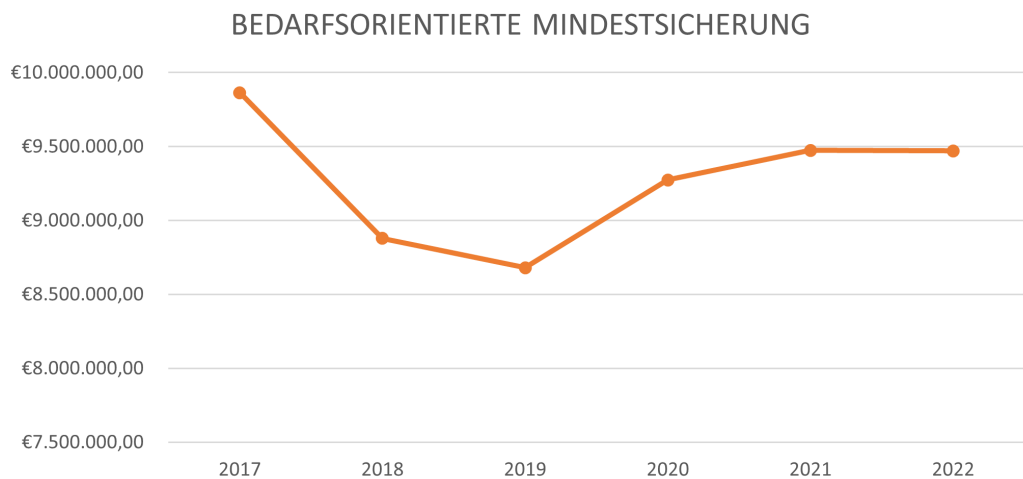


Abbildung 18.6

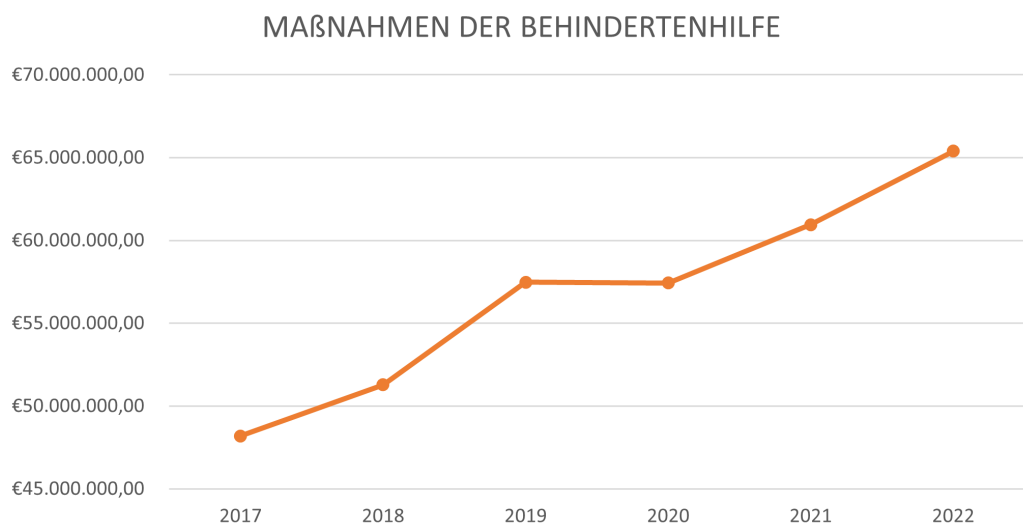


Abbildung 18.7

Die Ausgaben für die Behindertenhilfe verteilen sich dabei im Jahr 2022 auf folgende Bereiche:

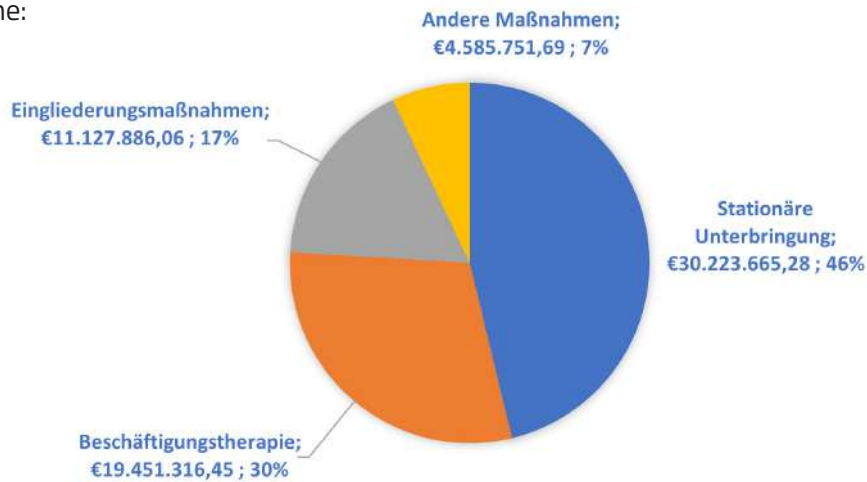


Abbildung 18.8.

Für die Kostenentwicklung in der UGL 43 Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe) sind insbesondere die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen wesentlich. Obwohl diese im Jahr 2018 nach längerer Zeit erstmals zurückgingen, machen diese über 60 % an den gesamten Ausgaben aus. Den stärksten Anstieg wiesen im Jahr 2019 aber die Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung wegen der kontinuierlichen Ausweitung der ambulanten Dienste auf.

Seit dem Jahr 2019 wurde mit dem Insourcing von mobilen Betreuungsleistungen in das Land Burgenland begonnen und dementsprechend weniger externe Leistungen in Anspruch genommen. Seit Ausbruch des Ukrainekrieges und des Anstiegs der Flüchtlingsströme steigen auch die Zahlen der Unterbringung in stationären Einrichtungen für Unbegleitete unmündige minderjährige Flüchtlinge stetig.

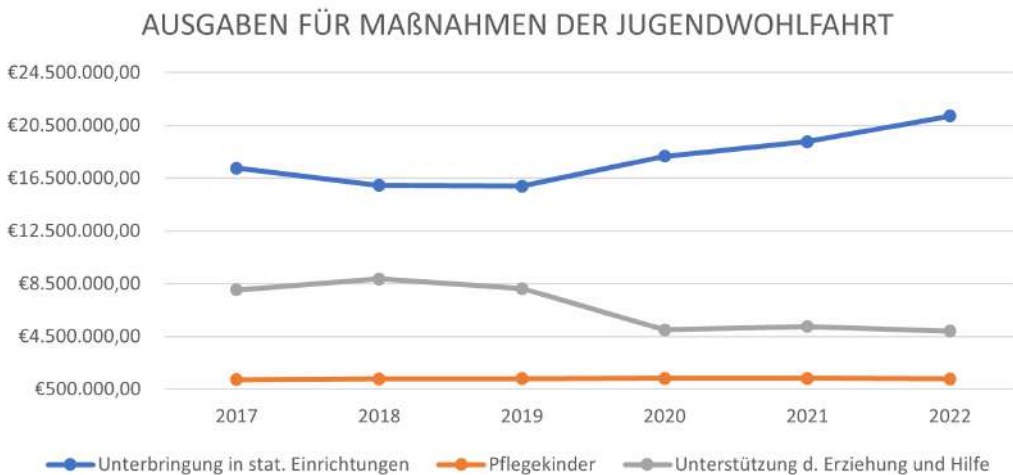


Abbildung 18.9



ANHANG

ANHANG

Abbild. A 1:	Verwaltungsgrenzen Burgenland	156
Tabelle A 1:	Bevölkerung nach polit. Bezirk und Alter am 01.01.2019	157
Tabelle A 2:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2012 – 2018	158
Abbild. A 2:	Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren im Burgenland 2014 – 2025	158
Tabelle A 3:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2018 im Bundesländervergleich	159
Abbild. A 3:	Entwicklung der bgld. Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030	159
Abbild. A 4:	Bevölkerungspyramide am 01.01.2019 nach Staatsangehörigkeit – Bgld.	160
Tabelle A 4:	Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für das Bgld. 2017 – 2100	160
Tabelle A 5:	Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken	161

Verwaltungsgrenzen Burgenland

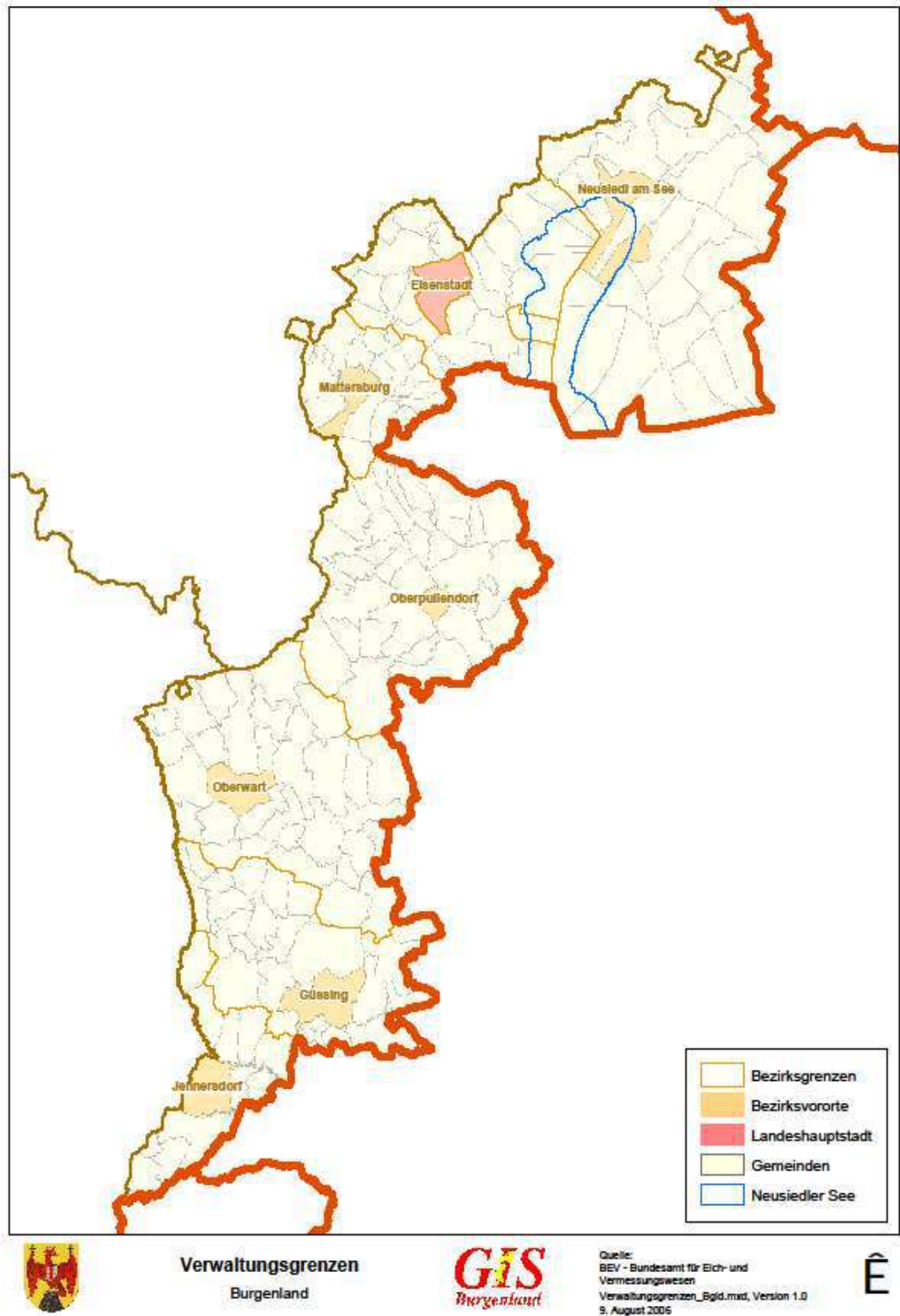


Abbildung A 1

Bevölkerung nach polit. Bezirk und Alter am 01.01.2022

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld.
0-5	2.702	877	635	1.709	2.688	1.318	2.112	12.041
5-10	2.855	994	621	1.871	3.023	1.646	2.392	13.402
10-15	2.904	1.085	681	1.941	2.875	1.669	2.525	13.680
15-20	2.764	1.062	712	2.002	2.765	1.642	2.699	13.646
20-25	2.815	1.091	689	2.009	2.532	1.650	2.549	13.335
25-30	3.018	1.063	810	2.127	2.905	1.705	2.741	14.369
30-35	3.665	1.182	878	2.365	3.449	1.904	2.902	16.345
35-40	4.040	1.462	1.026	2.557	4.020	2.194	3.194	18.493
40-45	4.212	1.597	1.066	2.627	4.340	2.371	3.357	19.570
45-50	4.337	1.737	1.180	2.823	4.469	2.643	3.878	21.067
50-55	4.900	2.079	1.443	3.227	4.872	2.983	4.370	23.874
55-60	5.081	2.357	1.629	3.412	5.070	3.227	4.600	25.376
60-65	4.649	2.250	1.634	3.103	4.833	3.149	4.359	23.977
65-70	3.782	2.033	1.237	2.584	3.884	2.802	3.771	20.093
70-75	3.513	1.754	999	2.246	3.259	2.361	3.382	17.514
75-80	2.219	1.041	639	1.372	1.879	1.329	1.996	10.475
80-85	2.270	1.102	727	1.491	2.152	1.620	1.982	11.344
85 und mehr	1.755	902	552	1.127	1.791	1.311	1.544	8.982
Gesamt	61.481	25.668	17.158	40.593	60.806	37.524	54.353	297.583
Anteil Bez.	20,66%	8,63%	5,77%	13,64%	20,43%	12,61%	18,26%	100,00%

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld.
60 plus	16.433	9.082	5.788	11.923	17.798	12.572	17.034	90.630
65 plus	13.539	6.832	4.154	8.020	12.965	9.423	12.675	68.408
70 plus	9.757	4.799	2.917	6.236	9.081	6.621	8.904	48.315
75 plus	6.244	3.045	1.918	3.990	5.822	4.260	5.522	30.801
80 plus	4.025	2.004	1.279	2.618	3.943	2.931	3.526	20.326
85 plus	1.755	902	552	1.127	1.791	1.311	1.544	8.982
Anteil an Bevölkerung								
60 plus	26,73%	35,38%	33,73%	29,37%	29,27%	33,50%	31,34%	30,46%
65 plus	22,02%	26,62%	24,21%	21,73%	21,32%	25,11%	23,32%	22,99%
70 plus	15,87%	18,70%	17,00%	15,36%	14,93%	17,64%	16,38%	16,24%
75 plus	10,16%	11,86%	11,18%	9,83%	9,57%	11,35%	10,16%	10,35%
80 plus	6,55%	7,81%	7,45%	6,45%	6,48%	7,81%	6,49%	6,83%
85 plus	2,85%	3,51%	3,22%	2,78%	2,95%	3,49%	2,84%	3,02%

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Tabelle A 1

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2016 – 2022

Burgenland

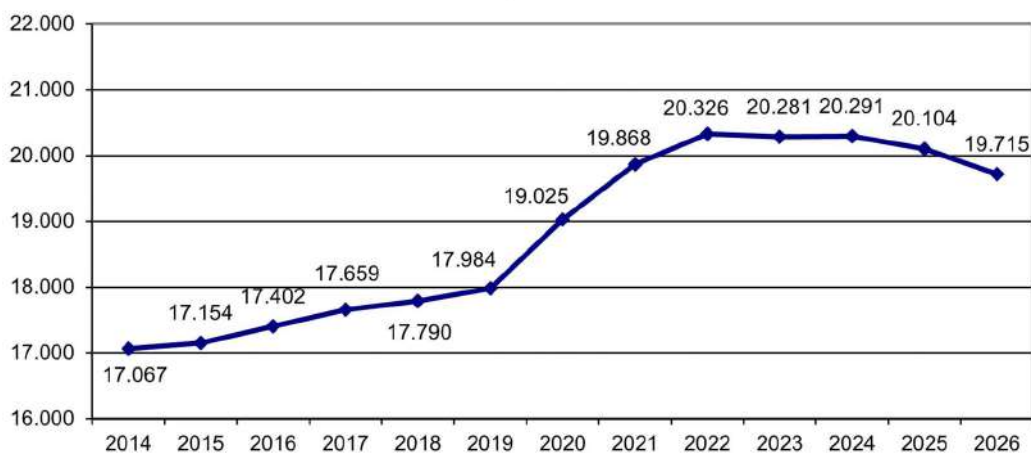
Alter	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
60 - 64	19.795	20.434	21.428	22.495	22.628	23.351	23.977
65 - 79	17.508	18.613	18.769	18.890	18.926	19.365	20.093
70 - 74	12.449	11.720	13.361	14.950	14.903	16.524	17.514
75 - 79	13.349	13.825	13.696	12.710	12.631	11.134	10.475
80 - 84	9.006	9.119	9.001	10.072	10.146	10.936	11.344
85 und älter	8.396	8.540	8.789	8.826	8.879	8.932	8.982
80 und älter	17.402	17.659	17.790	18.898	19.025	19.868	20.326
75 und älter	30.751	31.484	31.486	31.608	31.656	31.002	30.801
65 und älter	60.708	61.817	63.616	65.448	65.485	66.891	68.408
60 und älter	80.503	82.251	85.044	87.943	88.113	90.242	92.385

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A 2

Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren am 1.1.2014-1.1.2026

Burgenland



Quelle: POPREG und ab 2023 Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom 20.12.2022

Abbildung A 2

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2022 im Bundesländervergleich

Jahr	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesamtbevölkerung	8.978.929	297.583	564.513	1.698.796	1.505.140	562.606	1.252.922	764.102	401.674	1.931.593
Bevölk Anteil in %		3,31%	6,29%	18,92%	16,76%	6,27%	13,95%	8,51%	4,47%	21,51%
60 - 64 Jahre	606.524	23.977	43.772	121.538	104.825	37.424	89.494	50.130	25.615	109.749
Bevölk Anteil in %	6,75%	8,06%	7,75%	7,15%	6,96%	6,65%	7,14%	6,56%	6,38%	5,68%
65 - 69 Jahre	479.796	20.093	36.066	95.031	82.145	30.297	72.058	38.708	19.993	85.405
Bevölk Anteil in %	5,34%	6,75%	6,39%	5,59%	5,46%	5,39%	5,75%	5,07%	4,98%	4,42%
70 - 74 Jahre	416.222	17.514	30.075	84.336	67.682	26.396	61.278	34.121	17.350	77.470
Bevölk Anteil in %	4,64%	5,89%	5,33%	4,90%	4,50%	4,69%	4,89%	4,47%	4,32%	4,01%
75 - 79 Jahre	325.458	10.475	23.506	64.008	51.221	21.229	48.206	27.491	13.461	65.861
Bevölk Anteil in %	3,62%	3,52%	4,16%	3,77%	3,40%	3,77%	3,85%	3,60%	3,35%	3,41%
80 - 84 Jahre	300.886	11.344	21.813	63.153	49.155	18.404	46.094	24.385	12.075	54.463
Bevölk Anteil in %	3,35%	3,81%	3,86%	3,72%	3,27%	3,27%	3,68%	3,19%	3,01%	2,82%
85 Jahre und älter	223.328	8.982	17.079	45.470	37.720	13.514	35.811	18.570	9.495	36.687
Bevölk Anteil in %	2,49%	3,02%	3,03%	2,68%	2,51%	2,40%	2,86%	2,43%	2,36%	1,90%

60 Jahre und älter	2.352.214	92.385	172.311	473.536	392.748	147.264	352.941	193.405	97.989	429.635
Bevölk Anteil in %	26,20%	31,05%	30,52%	27,87%	26,09%	26,18%	28,17%	25,31%	24,40%	22,24%

Tabelle A 3

Entwicklung ausgewählter Altersgruppen 2009-2023

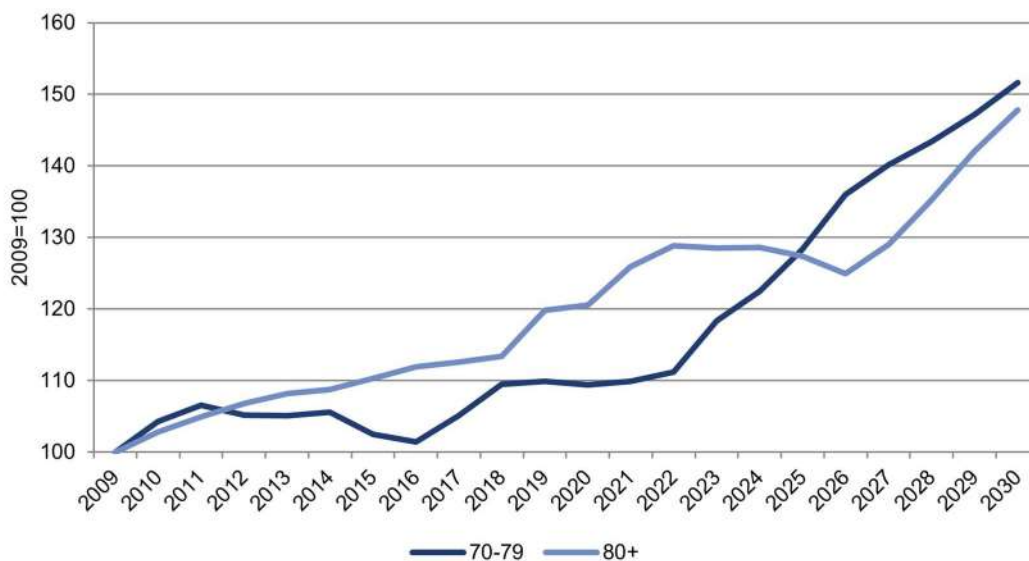


Abbildung A 3

Bevölkerung am 1.1.2022

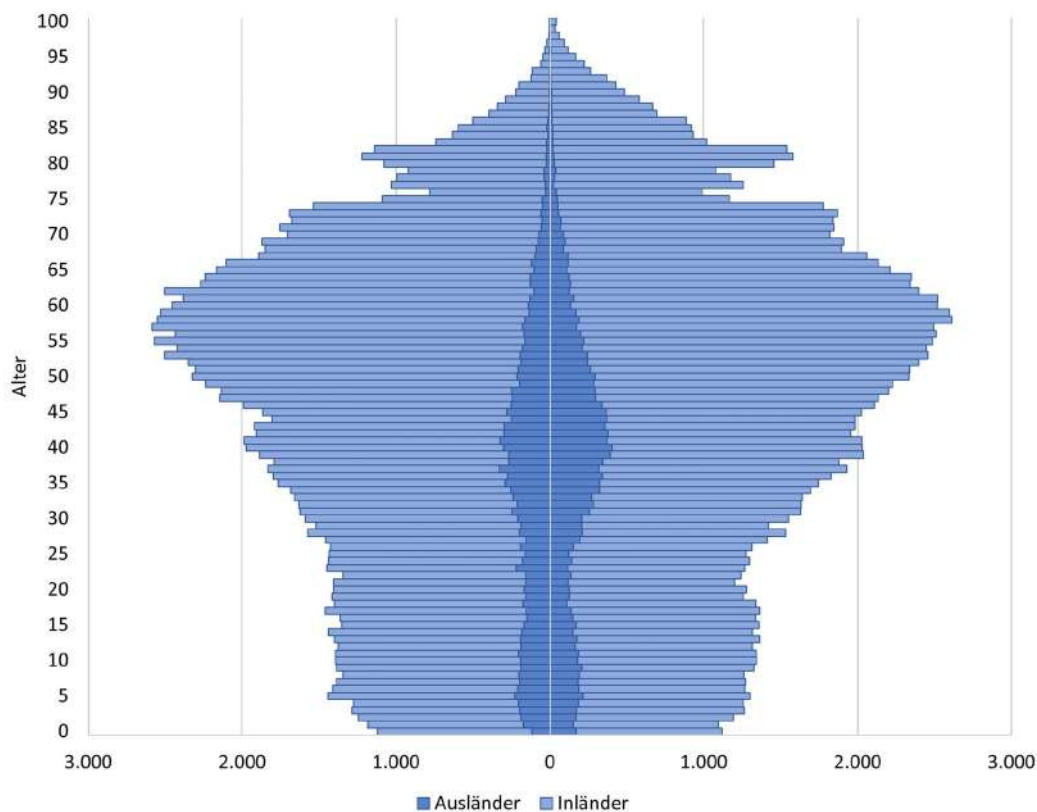


Abbildung A 4

Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für das Burgenland 2021-2100

Jahr	Bevölkerungsstruktur						
	Insgesamt	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre
	absolut				in %		
2021	296.704	52.604	176.417	67.683	17,7	59,5	22,8
2022	299.479	53.515	176.532	69.432	17,9	58,9	23,2
2023	301.521	54.191	176.030	71.300	18,0	58,4	23,6
2024	303.206	54.551	175.396	73.259	18,0	57,8	24,2
2025	304.036	54.408	174.268	75.360	17,9	57,3	24,8
2026	304.524	54.131	172.960	77.433	17,8	56,8	25,4
2027	305.368	53.950	171.619	79.799	17,7	56,2	26,1
2028	306.307	53.813	170.268	82.226	17,6	55,6	26,8
2029	307.234	53.710	168.895	84.629	17,5	55,0	27,5
2030	308.133	53.678	167.516	86.939	17,4	54,4	28,2
2040	315.110	52.429	158.874	103.807	16,6	50,4	32,9
2050	318.401	53.126	156.122	109.153	16,7	49,0	34,3
2060	319.307	54.901	153.703	110.703	17,2	48,1	34,7
2070	322.197	56.049	155.765	110.383	17,4	48,3	34,3
2080	328.102	57.014	159.053	112.035	17,4	48,5	34,1
2090	333.665	58.282	160.940	114.443	17,5	48,2	34,3
2100	339.560	59.253	163.744	116.563	17,4	48,2	34,3

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerungsprognose 2020. Erstellt am 20.12.2022

Tabelle A 4

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste (nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk	Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Bgld-Zentrale	AWH = Altenwohn-u. Pflegeheim WHT = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	ATZ = Tagesbetreuung Senioren WOH = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umg.	APD = Hauskrankenpflege TGS = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	BEH = Behinderteneinrichtung LZP = Langzeitpflege
MA	Mattersburg	PSY = Einricht. f. Psych.Kranke/ Beh.
OP	Oberpullendorf	KJH = Kinder-u. Jugendhilfe-Einrichtung
OW	Oberwart	SOZ = sonstige soziale Dienste
GS	Güssing	DIV = Diverses
JE	Jennersdorf	

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinderpflege	Mobile Kinderkrankenpflege, MOKI Bgld	7100	Neusiedl am See	Rochusstraße 5/ Top 3
B	APD		Bgld. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St. Rochusstr. 15
B	APD		Österr. Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	BEH		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	BEH		Sozialministeriumservice Landesstelle Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J. Permayerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
B	KJH		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
B	KJH		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgld.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 39/ Top 7

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	PSY-a		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
E	AWH		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor Joseph Wernerstraße 3
E	AWH		Senioren Pension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing. Alois Schwarz-Platz 3
E	BEH	DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Haydngasse 31
E	BEH	DIV	Österr.Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstätte Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 60
E	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7000	Eisenstadt	J.S. Bachgasse 3/Stg.1/2.St./9
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	KJH		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Joseph Haydngasse 2/3/12
E, EU	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH		Pflegezentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWH		Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstr. 7

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWH		Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWH		Senioren Pension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19
EU	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWH		Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegendorf	Badgasse 3
EU	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17
EU	BEH	TGS	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt	7011	Siegendorf	Fabriksgelände 15
EU	BEH	WHT	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	2485	Wimpassing/Leitha	Kirchengasse 17
EU	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	KJH		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
EU+E	APD		KH Eisenstadt - Hauskrankenpflege	7000	Eisenstadt	Johannes von Gott-Platz 1
GS	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Schulstraße 4
GS	AWH		Senioren Pension Güttenbach	7535	Güttenbach	Nr.104
GS	AWH		Senioren Pension Limbach	7535	Limbach	Nr.36
GS	AWH		SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWH		Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	APD		Olbendorfer Sozialwerk	7534	Olbendorf	Dorf 1
GS	ATZ BEH		Seniornnntagesbetreuung, Tagesbetreuung für behinderte Menschen	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Heidlmaier	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		Seniornnntageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWH		Altenwohn-u. Pflegeheim Petra Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWH		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Neuhaus	8385	Neuhaus a.K.	Pfaffengraben 9
JE	AWH		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	DIV	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hauptstraße 46
JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 146
JE	BEH	WHT	"Elisabeth-Heim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
JE	BEH	WOH	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	8380	Jennersdorf	Hans Ponstinglgasse 10/1
JE	KJH		Wohngruppen Heidlmaier	8382	Weichselbaum	Nr. 139
JE	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11
MA	APD		Hauskrankenpflege Pöttsching	7033	Pöttsching	Gemeindeamt
MA	APD		Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022	Schattendorf	Fabriksgasse 44
MA	AWH APD		Senioren Pension Waldheim, Sozialstation Neudörfel	7202	Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
MA	AWH		Seniorenresidenz Rosengarten	7202	Bad Sauerbrunn	Kirchengasse 6
MA	AWH ATZ		Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael-Koch-Straße 43
MA	AWH ATZ		Pflegeheim Neudörfel	7201	Neudörfel	Hauptstraße 150
MA	AWH		Altenheim Pension Wallner	7222	Rohrbach	Berggasse 57
MA	AWH		Pflegekompetenzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Sportplatzgasse 19
MA	BEH	TGS	Förderwerkstätte Walbersdorf	7210	Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7201	Neudörfel	Augasse 2

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
MA	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Mattersburg	7210	Mattersburg	Mörzgasse 2
MA	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	KJH		Außenwohnung „Phönixnest“ zum Phönixhof	7210	Mattersburg	Wienerstraß3 71/1/21
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Kinderhaus Neudörfel"	7201	Neudörfel	W.A. Mozartgasse 11
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	KJH		Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	Kinderdorfstraße 1
MA	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1
ND	ATZ		Seniorentageszentrum Illmitz	7142	Illmitz	Viehweide 3
ND	AWH		Pflegeheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Ettl-Platz 1
ND	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWH		Seniorenzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 4
ND	AWH ATZ		Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
ND	AWH		Diakoniezentrum Gols	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY-WHT	Betreutes Wohnen+Tagesstruktur Gols	7122	Gols	Brunnengasse 2

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	BEH	PSY-WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 2 und 3 und 40
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Neusiedl/See	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	DIV	Anlernwerkstätte Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 7
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	BEH	LZP	Langzeitpflege für ältere behinderte Menschen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Ettl-Platz 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliagasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	KJH		„Villa mia“ Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	7122	Gols	Untere Quergasse 27
ND	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft - Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 4
ND	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	ATZ		Seniorentageszentrum Neutal	7343	Neutal	Generationenplatz 1
OP	AWH		Pflegeheim Oberpullendorf St.Peter	7350	Oberpullendorf	Spitalstraße 32
OP	AWH		Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	AWH		Senioren Pension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	AWH		Senioren Pension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWH		SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 92-94
OP	AWH		Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWH		Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWH ATZ		Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstätte Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St. Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	ATZ	SeniorInnen-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	TGS	BUZ – Bgld. Schulungszentrum	7343	Neutal	Hans-Nießl-Platz 1
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7444	Unterloisdorf	Hauptstraße 15
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“	7323	Ritzing	Hauptstraße 30
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7312	Horitschon	Rosengasse 11

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	KJH		Projekt Kinderhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7432	Oberschützen	G.A. Wimmer-Platz 1/2/1
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8-10
OW	APD		Sozialinitiative Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Rathaus
OW	AWH		Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWH		Altenwohn- und Pflegeheim der Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8 - 10
OW	AWH ATZ		Pflegeheim Haus St. Vinzenz	7423	Pinkafeld	Schütznertstraße 15
OW	AWH		Pflegeheim DIZ Burgenlandhaus	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 6 -10
OW	AWH		Pflegezentrum am Schloßpark	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWH		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1 - 3
OW	AWH		Pflegekompetenzzentrum Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	AWH		Seniorenresidenz Lichtenwald	7431	Bad Tatzmannsdorf	Lichtenwaldstraße 14
OW	ATZ		Seniorentagesbetreuung Oberschützen	7432	Oberschützen	Gottlieb August Wimmer-Platz 1
OW	ATZ		Seniengarten Oberwart	7400	Oberwart	Dr. Emmerich Gyenge-Platz 8

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	BEH	PSY-WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	BEH	PSY-WHT	Gesundheitsforum Burgenland (GFB) - Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6
OW	BEH	WOH	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	BEH	TGS	Förderwerkstätte Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	Nr. 355
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7423	Hochart	Nr. 80
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7512	Harmisch	Nr. 61
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm a.d.P.	Spitzzicken 83
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörf 4
OW	KJH		Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7501	Unterwart	Eisenzicken 133
OW	PSY-a		Psychozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575





Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Fotos: 123rf

Grafik & Design: Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

Druck: EBRZ, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilungsvorständin Mag.^a Nicole Bartl

Abteilungsvorständin MMag.^a Petra Jahn

Tel.: 057 - 600 - 2425

E-mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

© 2024

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:

[www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/
soziales/berichte-publikationen/](http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/berichte-publikationen/)

